Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bülow, Heinrich Wilhelm von, 1748-1810

Ueber Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages

Bd.: [1]

[Regensburg] (1792)

J.publ.g. 121 b-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558728-7
VD18 80365701-001

F. O. E. 1
<36611574250012
<36611574250012
Bayer. Staatsbibliothek

- Rr

~~J Publ germ 122~~

# Ueber Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichstages

von

Heinrich Wilhelm von Bülow.

---

1 7 9 2.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Durchlauchtigsten Markgrafen,

Herrn

# Karl Friedrich

Markgrafen zu Baden und Hochberg,

Landgrafen zu Sausenberg, Grafen zu Sponheim und Eberstein, Herrn zu Rötheln, Lahr und Mahlberg.

Meinem Gnädigsten Markgrafen und Herrn.

Durchlauchtigster Markgraf,
Gnädigster Markgraf und Herr!

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Euer Hochfürstlichen Durchlaucht Nahme ist iedem Teutschen so heilig, als Höchstdero glorreiche Regierung in den Annalen Germaniens, ia der ganzen Menschheit, vorzüglich glänzen wird. Durchdrungen vom lebhaften Gefühle reinster Ehrfurcht und stiller Bewunderung, wage ich diesen geringen Beweis innigster Ehrerbiethung und tiefster Verehrung Euer Hochfürstlichen Durchlaucht vorzulegen. Geruhen

hen Sie, gnädigster Markgraf und Herr, den Schritt, den ich unterneh-me, so gewagt er auch an sich ist, huldreichst zu vergeben.

Ich ersterbe in größter und vol-lenkommenster Ehrfurcht

Euer Hochfürstl. Durchlaucht

Regensburg
den 30 September 1791.

unterthänigster Diener
Heinrich Wilhelm von Bülow.

Gern würde ich in diesem ersten Theile meiner Abhandlung, über Geschichte und Verfassung des gegenwärtigen Reichs-tages alles umfaßt haben — und dieß war auch meine Absicht — Allein die Menge der Materien, die sich immer mehr und mehr aufdrangen, und dann die so sehr beengte Zeit, die mir vor der Leipziger Michaelis-Messe übrig blieb, machen es mir unmöglich, meinen ersten Vorsatz auszuführen. Ein zweiter Theil wird also die Geschäftsbehandlung beim Reichstage in ihren verschiedenen Zweigen, die Rechte und Verbindlichkeiten der Comitial-Ge-

sandten, eine möglichst vollständige Litteratur des Reichstages, kurz, die noch übrig gebliebenen Materien, und die etwan sich gefundenen Zusätze zu diesem ersten Theile enthalten, und soll auf künftige Ostern zuverläßig erscheinen.

Regensburg den 30 September 1791.

---

In-

# Inhalt:

## Allgemeine Bemerkungen von Reichstagen.

I. Teutschland in seiner ältern Verfassung S. 1. — II. In seiner spätern Epoche unter den Merovingern und Carolingern S. 2. — III. Reichstage unter Heinrich I. und später hin S. 4. — IV. Was ein Reichstag sei S. 6. — V. Wer den Reichstag ausschreibt S. 7. — VI. An welchem Orte eine Reichsversammlung gehalten werden kann S. 14. — VII. Der Kaiser muß specielle Ausschreiben erlassen S. 17. VIII. Die Eröffnung darf nicht aufgehalten werden S. 18. — IX. Kaiser und Stände erscheinen nicht persönlich S. 19. — X. Wer schreibt bei erledigtem Kaiserthrone Reichstage aus, und Erzählung der 1791 erfolgten Streitigkeiten S. 26. — XI. Verfolg der Sache und Privatmeinung darüber S. 42. —

Uebergang zum fortdauernden Reichstage S. 44. I. Vom vorigen Reichstage nnd dem Anfang des gegenwärtigen S. 44. — II. Woher es gekommen daß er fortdauernd geworden S. 54. — III. Mehrmaliger Stillstand der Geschäftigkeit desselben, besonders in neuern Zeiten, wegen der Grafen Sache S. 60. — IV. Verlegung des Reichstages S. 62. — V. Anweseuheit der Kaiser an dem Ort der noch fortdauernden Reichsversammlung S. 73.

## Von dem kaiserlichen Prinzipalcommißarius.

I. Ursprung und erster Anfang derselben S. 77. — II. Repräsentanz und Würde desselben S. 80. — III. Ob er katholisch seyn müße S. 85. — IV. Er muß ein Reichsfürst seyn S. 87. — V. Gleichgültig ist es, ob er ein geistlicher oder weltlicher Fürst ist S. 90

S. 90. — VI. Streitigkeiten wegen der Titulatur eines Prinzipalcommißarius, der Kardinal der römischen Kirche ist S. 93. — VII. Legitimation und Bewilkommung desselben S. 103. — VIII. was 1726 bei Legitimation des Fürsten von Fürstenberg vorgegangen S. 107. — IX. Solenne Visiten der Comitial Gesandten beim Prinzipalcommißarius, und Ueberreichung der ihnen mit gegebenen Schreiben, nebst Bemerkungen darüber S. 108 — X Weiteres Ceremoniel, sogenannte Ceremonieltafeln, und daraus entstandene Streitigkeiten S. 111. — XI. Titulaturen, Verhältnisse zwischen dem Prinzipalcommißarius und den Gesandten S. 114. — XII. Sein Repräsentativ-Charakter hört mit dem Absterben des Kaisers auf S. 116. — XIII Vom itzigen Prinzipalcommißarius, und etwas von Seiner fürstlichen Familie S. 117.

## Vom Kaiserlichen Concommißarius.

I. Entstehung des Nahmens S. 118. — II. Obliegenheit desselben S. 122. — III Der Kaiser hat bei dessen Ernennung freie Hand S. 127. — IV. Er hat keinen Repräsentativ Charakter. Legitimirung desselben S. 129. — V. Sein Rang S. 130. — VI. Nachricht vom itzigen Concommißarius S. 131. — VII. Zugabe von der Kaiserlichen Commißionskanzlei S. 137.

## Direktorium des Reichstages.

I. Ursprung der Direktorien S. 139 — II. Kurmainz führet das Direktorium des Reichstages. Ursprung desselben S. 140. — III. Obliegenheiten und Vorrechte desselben 144. — IV. Kurze Erzählung von Verdrießlichkeiten, die ehedem vorgefallen S. 147. — V Wie wird es gehalten, wann Kurmainz selbst etwas an die Reichsversammlung bringet. S. 150. — VI. Wer führet das Direktorium, wann Kurmainz solches zu führen nicht im Stande ist, und Streitigkeiten darüber S. 151. — VII. Besonderer

Vorfall von 1784 S. 155. — VIII. Schlußanmerkung wegen des Direktorial Gesandten S. 162.

## Vom Kurfürstlichen Collegium.

I. Etwas vom Ursprung desselben S. 163. — II. Verordnung der goldenen Bulle dieserwegen, und nachmalige Veränderung derselben in Absicht der Zahl S. 164. — III. Sollte die neunte Zahl wohl wieder hergestellet werden? S. 172. — IV. Entstehung des abgesonderten Raths der Kurfürsten S. 173. V. Verhältniß der Kurfürsten gegen die Fürsten S. 174. — VI. Der Kurfürst zu Mainz ist Direktor des Collegiums S. 175. — VII. Kurverein S. 176. VIII Ceremoniel derselben unter sich S. 177. — IX. Die Kurfürsten können zu Comitial Gesandten ernennen, wen sie wollen S. 178 — X Etwas von den Kurfürstlichen Legationssekretairs S. 179. — XI. Ob ein kurfürstlicher Gesandte ein fürstliches Votum führen könne, und umgekehrt S. 180. — XII. Parificationsgesuch des Hauses Oesterreich mit den Kurfürsten S. 181. — XIII. Bemerkungen über den im Eingange der Kaiserlichen Wahlkapitulation denen Kurfürsten, welche Könige sind, nicht beigelegten Titel Maiestät S. 193.

## Vom Reichsfürstenrathe.

I. Rang der geistlichen Fürsten S. 196. II. Rang der Weltlichen S. 199. — III. Etwas wegen der Hochstifter Osnabrück und Lübeck S. 201. — IV. Erforderniße eines neu einzuführenden Fürsten, Grafen und Herrn in den Fürstenrath, auch die Grafen-Collegien S. 202. — V. Viele altfürstlichen Häuser dringen noch auf mehrere Stimmen. Bemerkungen wegen des Kurhauses Sachsen S. 204. — VI. Direktorium des Fürstenraths S. 205. — VII. Aufruf im Collegium S. 206. — VIII. Legitimation der fürstlichen Gesandten, feierliche Auffarth derselben zur Reichsversammlung und den kaiserlichen

lichen Prinzipal-Commissarius S. 207. — IX. Zusammenkunft der Gesandten der altfürstlichen Häuser unter sich S. 208. — X. Legitimirung der fürstlichen Legationssekretarien S. 209. XI. Noch sind einige Rangstreitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Fürsten nicht ausgemacht. Eben daselbst.

## Vom Reichsstädtischen Collegium.

I. Allgemeine Betrachtung über daßelbe S. 210. — II. Direktorium S. 211. — III. Die wenigsten haben eigene Bevollmächtigte beim Reichstage S. 212. — IV. Legitimation derer Reichsstädtischen Bevollmächtigten S. 213.

## Vom evangelischen und katholischen Religionstheile und deren Direktorien.

I. Kurze Einleitung in diese Materie S. 214. — II. Ursprung des Corporis Catholicorum S. 215. — III. Das Direktorium führet Kurmainz. ebendaselbst. — IV. Ort und Zeit ihrer Zusammenkunft S. 216. — V. Ursprung des Corporis Evangelicorum S. 217. — VI. Ursprung seiner Benennung S. 220. — VII. Kursachsen ist Direktor S. 221. — VIII. Zeit und Ort der Zusammenkunft desselben S. 226. — IX. Allgemeine Bestimmung seiner Obliegenheiten S. 227. — X. Protestanten sind der Natur der Sache und der Regel nach bei Religionsbeschwerden immer der leidende Theil S. 228. Beschluß S. 233.

---

I. All-

# I.

## Allgemeine Bemerkungen von Reichstägen.

I. Teutschland ist, wie die Geschichte bezeuget, nie allgemein, in seinem ganzen Umfange, despotisch beherschet worden. Von seiner ältern Verfassung gibt uns Tacitus belehrende Nachricht. Hier mag es genug seyn zu bemerken, daß die verschiedenen Völker, welche damals Teutschland bewohnten, kein anders Band unter sich kannten, als gemeinschaftliches Vaterland, Sprache und Sitten, daß die Staatsgeschäfte eines ieden Volkes auf öffentlichen Zusammenkünften ausgemacht wurden, und daß selbst dieienigen Völker, welche ein Oberhaupt über sich erkannten, keinesweges als Sclaven, sondern als freie Leute sich beherschen ließen a). Rom, das stolze Rom, vereinigte seine ganze Macht um Teutschland völlig zu unteriochen, seine Bemühungen waren vergeblich. Das größere Teutschland, dessen Bewohner herzhafter, unerschrockner und tapferer als Römer waren, widerstand mit unwiderstehlicher Kraft und Heldenarme fremden



a) Von Selchows teutsche Reichsgeschichte §. 22.

Waffen. Roms schönste Lorbeeren welkten auf teutschen Boden dahin b).

II. So war es in den ältesten Zeiten. Aber auch in der folgenden Epoche, in welcher Teutschland bereits Regenten, als seine Beherscher verehrte, war die Regierung dennoch nicht völlig despotisch. Auch Merovingische und Karolingische Könige, ehrten, bald mehr, bald minder, ie nachdem eigne Denkart sie leitete, und die Lage, in welcher sie sich befanden, ihrer Macht erhöhetes, oder geringeres Ansehen gab, das Gefühl edler Freiheit, das bei dieser kriegerischen Nation sich nie völlig unterdrücken ließ, das vielmehr auch dann, wann diese Flamme des Nationalgeistes einmal erloschen zu seyn schien, in vollem hellen Glanze kraftvoller, als iemals wieder aufloderte. Karl der Große, dem sein vorzügliches Glück, seine Geistesstärke und Eroberungsgröße wichtiges Ansehen und Macht gab, sprach freilich in höherm und stärkern Ton, nachdrücklicher, kräftiger und unwiderstehbarer, als seine ungleich schwächern, ihres großen Ahnherrns, so sehr unwürdige Nachfolger. Allein schon aus wichtigen und politischen Gründen, die seinem tief durchschauenden, und alles umfassenden Forschungsblicke nicht entgiengen, ließ er den Teutschen noch einen Schatten, noch einen Anschein von Freiheit übrig. Wem sind die Reichs-

täge

b) Gewiß ganz vorzüglich verdient hierüber nachgesehen zu werden, des Grafen von Herzberg vortrefliche Abhandlung von der Ueberlegenheit der Teutschen über die Römer.

täge der damaligen Zeit, welche nach überzeugenden Spuren, unter den Merovingern im Merzmonath, und bei den Carolingern im Mai, auch wol im Herbste gehalten wurden, unbekannt. Auf diesen wurden die Geschäfte des Staates, deren Wichtigkeit sich vor andern besonders auszeichnete, abgehandelt. Hier wurden neue Geseze errichtet, und so zu reden, durch National Schlüße feierlich sanctioniret. Hier wurden Streitigkeiten der Mächtigern des Volks unter sich entschieden. Eine so kriegerische, so muthvolle Nation, als die teutsche, durfte wol nicht so ganz, ohne alle Schonung, wie andere feige Völker, welche sich ohne Gefühl willig zu Sclaven herabwürdigen ließen, despotisch beherrschet werden, und so gab schon Politik und Kenntniß des Nationalgeistes den Regenten den weisen Wink, die mächtigen Glieder des Volks, dessen vereinigte Kräfte, ihnen immer gefährlich werden konnten, in gewissen wichtigen Fällen zu Rathe zu ziehen. Ludwig der teutsche gestand diese Pflicht öffentlich ein, er erkannte, wie wenig er ohne den Rath und die Beistimmung seiner Reichsstände zu thun vermögte. Man erinnere sich an die öffentliche Bekenntniße und feierlichen Versicherungen, welche er und seine Brüder, auf ihrer Zusammensammenkunft zu Marsen an der Maaß im Jahr 851. abgelegt, und wie nachdrücklich iene Versprechungen, zum Vortheile der teutschen Nation, neun Jahre darauf, durch den in der Geschichte so sehr bekannten Coblenzer Vertrag erneuert und bevestiget worden.

III. Unter mancherlei Abwechslungen blieb die Lage dieser Angelegenheit eine Zeit lang hindurch, auch unter den spätern Regierungen, ohne wichtige Veränderungen. Heinrich der erste, und noch weit mehr, sein ihm auf dem Throne folgender Sohn, stimmten wieder einen stärkern, zuversichtlichern Ton an; allein schwächere Nachfolger konnten wieder den Pfad nicht befolgen, den Otto so glorreich gewandelt war. Er, der in so vielen Stücken Karl dem Großen ähnlich war, hatte nach seinem Absterben mit ihm fast gleiches Schicksal. Regenten bestiegen nach ihm den Thron, die ihn gerade eben so sehr verunzierten, als er demselben erneuerten Glanz gegeben hatte. c) Aber schon unter seiner und noch

c) Beide Karl der erste so wol, als Otto der erste verdienen ohne allen Zweifel die dankbarste Verehrung der spätesten Nachwelt. Ausserordentliche Tapferkeit und tiefdurchdringende Klugheit waren beiden Monarchen gemeinschaftliche Tugend. Beide haben um Teutschland unverkennbare Verdienste, und mehr gethan, als man von einem Sterblichen, nach dem ordentlichen Laufe der Dinge, zu fordern ie berechtiget seyn kann. Mehrere und glänzendere Entwürfe hat Karl ausgeführt, so wie er auch den Otto an furchtbaren Eigenschaften weit übertraf; allein dieser gieng ienem an Güte des Herzens und liebenswürdigen Eigenschaften eben so weit vor. Eroberungssucht, mit Gewaltthätigkeit und Grausamkeit oft begleitet, war Karls stärkster Fehler, bei Otto war es herrschender Aberglaube seiner Zeit. Jedoch auch von Aberglauben

noch weit mehr unter seiner Nachfolger Regierung bildete das Sistem sich nach und nach immer mehr aus. Freilich trugen in den folgenden Jahren Männer das Diadem, welchen iede Gelegenheit Despotie zu befördern willkommen war. Regenten standen auf, die Recht und Gerechtigkeit nicht achteten, und hergebrachte, durch das Herkommen vieler Zeiten bekräftigte Gerechtsame, mit kaltem Blute und verstälten Herzen zu Boden traten; allein im allgemeinen mißlangen alle diese, auf Teutschlands Unteriochung, gerichtete Schritte. Auch in diesen von den vorigen sehr merklich verschiedenen Jahrhunderten, sank der edle, der biedere Sinn der Teutschen nicht. Je mehr wir iezt der Epoche, in welcher wir leben, uns nähern, ie mehr das Erbrecht der Stände sich gründete, ie mehr ein Sistem eigner Landeshoheit nach und nach, freilich anfangs mit sehr langsamen Schritten, sich bildete, desto größer ward auch das Ansehen der Reichsstände. Ihre Stimmen wurden immer mehr und mehr das, was sie anfangs nicht seyn konnten, decisiv. Die Kaiser waren gezwungen, behutsamer zu werden, die Versammlungen der Stände wurden von Tage zu Tage, ie höher wir zu unsern



den war Karl nichts weniger als frei — man erwäge unter andern seine geharnischten Apostel — Eines seiner Gesetze befahl, daß der, welcher in tempore quadragesimali Fleisch gegessen, mit dem Tode bestraft werden solle. Fürstenberg in Mon. Paderborn. p. 323. seqq. Nachher begnügte man sich, einem solchen armen Schelm einen Zahn auszubrechen.

Zeiten hinaufsteigen, wichtiger, und so näherten die Reichstäge sich almälich, wie wol langsam, derienigen Form, die sie iezt haben. Reichstäge waren in ältern Zeiten bei weitem das nicht, was sie iezt sind, so wie auch die Ersten der teutschen Nation ehedem das bei weitem nicht waren, was sie iezt sind. Reichsversammlungen ehemaliger Zeiten waren nur simulacra nostrorum Comitiorum und die auf solchen errichteten Schlüße simulacra Recessuum. d) Necker sagt daher mit Recht: e) „La Nature des diétes presentes, „est bien differente des anciennes".

IV. Ein allgemeiner Reichstag ist die Versammlung des Kaisers und der mit Siz und Stimmen versehenen Reichsstände, welche von dem Ersteren zu Berichtigung derienigen Reichsgeschäfte ausgeschrieben wird, bei denen das Oberhaupt an das Gutachten und die Beistimmung der Stände des Reichs gebunden ist.

V. Der Kaiser, dieß von den Kurfürsten des Reichs in ihrem und des ganzen Reiches Nahmen erwählte Oberhaupt desselben, ist es, dem das Recht, einen allgemeinen Reichstag auszuschreiben, ohnstreitig zukommt. Ein Vorrecht, das

d) *Vitriarius* illustr. L. I. Tit. 2. p. 73.

e) Description du Gouvernement de l'Empire. Der Verfasser war Professor zu Genf, und unterrichtete daselbst den Prinz Friedrich von Hessenkassel, nachmaligen regierenden Landgraf, im Staatsrechte. Er ist der Vater desienigen Necker, der zu unserer Zeit eine so wichtige Rolle gespielet hat.

das ihm schon seit entfernten Zeiten niemand streitig gemacht hat. Ihm und seiner weisen Vorsicht, seiner Regentenklugheit, blieb es ehedem allein überlassen, nach Regeln, welche einsichtsvolle Weisheit, Vaterlandsliebe und Fürsorge für das Wol der Nation, zu deren Oberhaupt er mit edlem Zutrauen erkohren worden, an Hand gaben, eine solche Versammlung anzuordnen, so oft er, den sich ereigneten Umständen nach, es rathsam und für das gemeinschaftliche Beste des Hauptes und sämtlicher Glieder ersprießlich hielt. Kein Zeitpunkt war ehedem dem Kaiser vorgeschrieben. Seine Willkühr bestimmte solchen einzig und allein, nur haben die Kaiser in den vorigen Zeiten, wie das Ausschreiben des Kaisers Maximilian des ersten, zu seinem ersten Reichstage ziemlich deutlich darleget, dafür gehalten, daß ein altes Herkommen ihnen es zur Pflicht mache, gleich nach Antritt ihrer kaiserlichen Regierung, einen allgemeinen Reichstag zu eröfnen. Bedürfniß und persönliche Denkart haben daher die Zahl der Reichstäge, bald vermehret, bald vermindert. Friedrich des dritten vieljährige äuserst langweilige und im eigentlichen und höchsten Sinne des Wortes, phlegmatische Regierung f) war fast ein beständiger

 Reichs-

f) Ein erschreckliches Phlegma war der Hauptzug des Charakters dieses Kaisers. Man erwäge nur seine Vermählungsgeschichte mit der portugiesischen Prinzeßin Eleonora. Pabst Nikolaus der fünfte segnete den 16 Merz 1452 das Kaiserliche Ehepaar zu Rom

Reichstag, auf welchem wenig oder gar nichts geschahe, und Karl der fünfte muste in seinem Wahlvertrage die Versicherung ablegen, die Stände des Reichs nicht ohne Noth mit Reichstägen beladen zu wollen. Von Rudolph des zweiten Regierung an, fingen die Stände des Reichs an, darüber laut zu klagen, daß die allgemeine Reichsversammlungen zum offenbaren Nachtheil der allgemeinen Wolfarth zu sehr vernachläßiget würden. So hatten schon damals sich die Zeiten und das Sistem eines Hauses verändert, dem seit mehr als hundert Jahren die Kaiserkrone erneuerten Glanz und Ansehen gegeben. Ferdinand der zweite hielt wärend seiner ganzen Regierung ganz und gar keinen Reichstag. Nach Regensburg wurden im Jahr 1623 nur die Kurfürsten, die iedoch nicht alle erschienen, und einige dem Kaiser ganz und gar ergeben

Rom ein, iedoch mit der Bedingung, daß der Kaiser aus Ehrerbietung gegen das heilige Sakrament, die Vollenziehung der Ehe drei Tage verschieben solle. — War dann zur damaligen Zeit kein Arzt in Rom, der dem Pabst das Fieber kuriren konte? — Friedrich verschob solche aber so gar bis den 16 April, da er dann in Neapel zur Vollziehung der Ehe vom König Alphons gezwungen ward. Welche alberne Dinge der Kaiser unterdessen mit dieser seiner Gemahlin vorgenommen; erzält Köhler in seinen Münzbelustigungen Th. 1. S. 89. folg. Die Kaiserin starb lange vor ihrem Gemahl 1467. die Vorsehung hatte sie zur Stammmutter eines durch sie neu aufblühenden Oesterreichischen Hauses bestimmt.

gebene Fürsten — unter diesen war nur ein evangelischer — eingeladen. Moser g) nennet diese Versammlung, viel zu milde, einen irregulairen Reichskonvent, und ein andrer sehr bekannter Schriftsteller des vorigen Jahrhunderts giebt ihr den Namen eines „Conciliabuli Electorum et „paucorum Principum, qui Ferdinandi erant „mancipia". Die kaiserliche Proposition enthielt zum Scheine, um die Triebfeder des ganzen Ausschreibens dieser Räuberversamlung — so verdienet sie in der Sprache der Wahrheit genennet zu werden — die nur Rachsucht und Ketzereifer war, zu bemänteln, sechs Punkte, aber nur der erste wurde auf eine Art, die der Nachwelt noch immer unglaublich bleiben wird, entschieden. Die übrigen nur zum Scheine aufgeführten Propositionspunkte, blieben sämtlich unerlediget. Unersättliche Herschsucht, entehrender Despotensinn und unbändiger Zeloteneifer — lauter Hauptzüge des Charakters Ferdinands — erlaubten dem Kaiser nicht, in dem allerbedrängtesten Zustande des teutschen Vaterlandes, zu einer Zeit, da die Noth desselben aufs höchste gestiegen war, und ieden Aufschub noch gefährlicher machte, einen Reichstag zu versammlen. Jedes Simbol edler Freiheit, ieder Schatten einer noch nicht vollendeten mit dem Siegel der tiefsten Sclaverei bezeichneten Unterdrükung, empörte das gebietherische Gefühl dieses stolzen und aberglaubischen Monarchen, der Schuld ist an dem vergossenen Blute vieler tausend Menschen, der seine Religion durch Feuer und Schwerd, durch iede Art



g) Staatsrecht Th. 43. S. 418.

von Grausamkeit zu verbreiten stets geneigt war. h) Schon in Ferdinand des Dritten Wahlvertrage geschahe daher eine weise Vorkehrung, die wenigstens dem Kaiser die Pflicht auflegte, die Umstände

h) In meinen kürzlich herausgekommenen freimüthigen und erläuternden Betrachtungen über die in der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation enthaltenen Zusätze rc. habe ich ähnliche Aeuserungen gethan. Unendlich viele Schriftsteller vor mir, haben über Ferdinand den Zweiten, unvergeßlichen Andenkens, eben so und zum Theil noch weit stärker, als ich geurtheilet, und auf gleiche Art wird die Geschichte künftiger Zeiten, zur Ehre der Wahrheit, ihre Stimme erheben. Mir sind diese Aeuserungen, so wie viele andere diesem Urteile ähnliche Bemerkungen, von welchen allen ich iedoch keine Silbe zurücknehme, von gewissen Leuten — man beliebe darüber die Staats-Litteratur vom Monat Junius dieses Jahrs Seite 189 nachzusehen — sehr übel und unbaß genommen worden. — Transeat — Wer Unversöhnlichkeit, wer Herschsucht, der ieder Eidschwur, iedes feierliche Versprechen zum Opfer dienen muß, wer Zeloten-Sinn, andächtelnde Pfafferei und eine Intoleranz, die ieden Funken von Christen- und Menschengefühl unterdrückt, billigen und lobpreisen kann, wer in Ferdinand des Zweiten ganzem Regentenleben nur eine einzige Tugend, die einen Monarchen liebenswerth und verehrungswürdig macht, findet; wer sein und seines Sohnes, von dem es sich sagen läßt: Sequebatur patrem, obgleich nicht völlig, passibus aequis, Betragen politisch klug nennen will, der danke meinetwegen so inbrünstig als er

stände des Reichs auch in diesem Stücke besser als vorhin geschehen, zu beherzigen. Beim Westphälischen Frieden kam die Sache wieder in Anregung, man redete sehr viel von der Nothwen-

er nur kann, dem Geiste, der ihm diese Ueberzeugung eingoß, ihm dieß seltsame Pfingstfest bescheerte. — Aber meine Seele komme nie in seinen Rath — Wer Beruf zu fühlen glaubt, böse Handlungen der Regenten zu entschuldigen, der folge meinetwegen seinem Berufe, nur schreie er nicht auf, wie ein Besessener, und lerme Teutschland die Ohren nicht voll, wenn andere Menschen nicht das weiß zu finden sich bequemen wollen, was offenbar schwarz ist. Es ist doch wol auch gleichgültig, ob ein Regent selbst schändlich denkt und handelt, oder durch andere zu Niederträchtigkeiten — dann iede Abweichung von dem Wege der Gerechtigkeit und Billigkeit ist Entehrung seines Berufs — sich verleiten lässet. Diese Verleitung, sie mag durch einen Seian von Minister, einen Marinelli, und sonstigen Vertrauten, durch eine Maitresse, durch einen Beichtvater, einen Tellier oder Lämmermann, und wie sie sonst heissen, und von welcher Religion sie immer seyn mögen, oder durch sonst iemand, wer er auch sei, geschehen, ist allemal gleich schändlich, gleich abscheulich. Wie kann ein solcher Regent — er sei geborner Tirann, oder ein Fragmenten-Mensch, wie Moser Leute dieser Art nennt, oder ein Stockfisch — verlangen, daß er geliebet, daß er verehret werde, daß sein Andenken der Welt und Nachwelt heilig seyn soll. Verübet ein Fürst, er sei auch welches Glaubens er immer wolle, sei er selbst König der Huro-

wendigkeit öfterer Reichsversammlungen. Die Klage, daß ihre Abhaltung zum unverkennbaren Schaden der teutschen Freiheit vernachlässiget worden, war sehr laut. Der Gesandte des Herzogs Christian Ludwigs von Braunschweig-Lüneburg, Lampadius — er verdient bei der Geschichte des Westphälischen Friedens

Huronen — denn auch diese will die erbarmende Güte als Menschen, wozu sie von ihr erschaffen sind, behandelt wissen — Gewaltthätigkeit, unterdrückt er Gerechtsame seiner Unterthanen, kränkt er die ewig unverlezbaren Rechte der Menschheit, über die kein Regent sich eine Herrschaft anmassen darf, bildet er sich ein, daß die Unterthanen nur um seinetwillen da sind, vergißt er, daß Könige und Fürsten geschaffen sind: Justitiae fauendae causa — in subsidium oppressis non ad opprimendum Cives; vergißt er, daß diese ihm zwar Gehorsam, aber unter der ausdrücklichen Bedingung — dieß wird mir hoffentlich niemand für hochverpönten Freiheitssinn auslegen — des Beglückens angelobet, vergißt er, daß für ihn, so wie für den ärmsten und niedrigsten seiner Unterthanen die Thore des Lebens und der Ewigkeit sich nur einmal öffnen — nun so berechne er zum voraus den Grad der Schande, die seinen Namen zu ewigen Zeiten in der Geschichte brandmarken wird. Der Geschichtschreiber, der Biograph, der Schriftsteller, der dann, wann er den Namen eines solchen Fürsten, nach dessen Absterben es im eigentlichen Verstande heißen kann: Optimus, post malum Principem, dies primus, nennet, da segnet, wo er fluchen soll, ist entweder ein Bösewicht, oder ein feiler niederträchtiger Schmeichler.

dens vorzüglich genannt zu werden — äuserte mit der Freimüthigkeit eines edlen teutschen Mannes: diese Verabsäumung „sei ein Secretum „status und das beste Medium, statum reipubli- „cae zu enerviren, neminem enim sponte pati „Seruitutem“. Dem kaiserlichen Hof, dem diese ganze Angelegenheit, so wie auch das so stark urgirte freie Stimmrecht der Stände in allen Berathschlagungen äuserst zuwider war, weil er es seinem Ansehen, seinem sich vorgesezten und noch nicht aufgegebenen Ziele hinderlich zu seyn wähnte, versuchte alle Mittel und Wege, die seine Politik ihm eingab, um es dahin zu bringen, daß das Ausschreiben der Reichstage lediglich von der Willkühr des Kaisers abhangend bleiben, und die Gutachten der Stände nur im engsten Verstande angenommen werden mögten, ohne daß bei den leztern die Bewilligung des Reichs, als nothwendiges Requisit in Berechnung kommen könne i). Allein die Umstände, die lange nicht mehr so waren, wie sie zwanzig Jahre vorher sich befanden, Standhaftigkeit, Muth und die Unterstüzung der zwei mächtigen und dabei siegreichen Kronen, verschafte endlich den Ständen des Reiches ienes freie Stimmrecht in allen und ieden Berathschlagungen, welches eines der edelsten Kleinode ihrer Gerechtsame und dessen ungekränkte Erhaltung die erste Pflicht eines ieden Reichsstandes ist. Der Westphälische Friede sicherte die durch die kaiserliche Uebermacht so oft,

i) Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs. Th. 2. S. 86.

oft, und auf eine ungerechte und willkührliche Art gekränkten Rechte der Stände, und wieß dem Oberhaupte so viel möglich bestimmte und sichere Gränzen an, die zwar dem kaiserlichen Ansehen noch unendlich vielen Glanz laßen, aber Teutschland dennoch für iede Art vor Unterjochung sichern. Dieses vortrefliche Grundgesez unserer wohlthätigen Staatsverfaßung verordnete zugleich, daß allgemeine Reichsversammlungen so oft in der Zukunft gehalten werden sollten, als das allgemeine Wol und die Nothwendigkeit solches erfordern k). Erst Kaiser Karl der Sechste machte in seinem Wahlvertrage sich verbindlich, wann der annoch fortdaurende Reichstag beendiget seyn würde, wenigstens alle zehen Jahr nach vorhergegangener Besprechung mit den Kurfürsten des Reichs eine allgemeine Reichsversammlung auszuschreiben l), und diese Stelle, die der Wilkühr des Kaisers noch bestimmtere Gränzen, als vorhin geschehen, vorschreibt, ist ihres einleuchtenden Nuzens wegen in allen folgenden Wahlverträgen beibehalten worden.

VI. Seit Karl des Fünften Zeiten verspricht das Oberhaupt des Reiches, keinen Reichstag

k) Art. VIII. §. 3. habeantur autem Comitia intra sex menses a die ratificatae Pacis, *postea quoque quoties publica vtilitas et necessitas postulat.* Henniges in seinen meditationibus wirft hiebei die Frage auf, wer soll hier entscheiden: An vtilitas et necessitas convocationem statuum postulet?

l) Art. III. §. 3.

tag auserhalb Teutschland auszuschreiben, sonst ist in diesem Stücke alles der Wilkühr des Kaisers, der iedoch nach seiner Kapitulation, der Wahlstadt halber, gleichfalls vorhero mit den Kurfürsten sich besprechen muß, überlassen. Daß ein Reichstag in einer landsäßigen Stadt nicht gehalten werden dürfe, ist nirgends in den Gesezen verordnet. Wir finden auch Fälle, daß solches geschehen, so zum Beispiel ist 1389 zu Eger in Böhmen nnd 1498 zu Freiburg eine allgemeine Reichsversammlung gehalten, mehrere Beispiele hier nicht zu erwehnen. Aus leicht in die Augen fallenden Gründen, wird aber dergleichen wol nie wieder geschehen. Daß an dem Orte, wo der Reichstag gehalten werden solle, beide Religionen das öffentliche Bekentniß ihres Glaubens haben müßen, setzen mehrere trefliche Staatsrechtslehrer zwar zum voraus, allein ich kann diesem Satze als nothwendig, aus dem Grunde nicht unterschreiben, weil er eines Teils sich in den Gesezen nicht ausdrücklich gegründet findet, und andern teils den Gesandten die Ausübung eines Privat-Gottesdienstes schlechterdings nicht verwehrt werden kann. Seit 1594. sind alle allgemeine Reichsversammlungen — von ordinairen Reichsdeputationen ist hier die Rede nicht — in Regensburg gehalten. Als Amönität unsers teutschen Staatsrechts verdienet es noch eine Bemerkung, daß nach Vorschrift der goldnen Bulle, das iedesmalige Oberhaupt des Reichs seinen ersten Reichstag nach Nürnberg ausschreiben solle. Mir ist zwar bekannt, was der verstorbene Kanzler von Ludewig gegen diese

Ver-

Verordnung m) angeführet, und welche gelehrte Streitigkeiten darüber entstanden sind, allein diesen gewiß seltenen Mann verleitete der ihn eigene Hang, aller Orten, wo die Sonne noch so klar schien, dennoch immer ein neues Licht anzünden zu wollen, sehr oft. So viel ist sicher, daß die Stadt Nürnberg in mehrern Fällen, wenn iene Verordnung nicht befolget worden, einen Revers erhalten habe, und eben dieses ist noch bei Ausschreiben des noch fortdaurenden Reichstages geschehen.

VII.

m) Man sehe seine Erläuterung der goldnen Bulle, ein sehr schäzbares, aber mit vielen seltsamen Meinungen angefülltes Werk, nach. Es ist schon eine alte, aber richtige Bemerkung, daß alle Schriften dieses gelehrten Mannes mit Vorsicht gebraucht werden müssen. Nicht alle seine Aeußerungen sind mit dem Stempel der Wahrheit bezeichnet. Seine Einbildungskraft und brennendes Verlangen, überall glänzen zu wollen, versezte ihn oft ins Reich bloßer Möglichkeiten, ia selbst ins Reich der Unmöglichkeit. Dann war Warheit und historische Gewißheit sein wenigster Kummer. Dann vergaß er, daß es im gemeinen Leben schon heißt:

Quicumque turpi fraude semel innotuit,
Etiam si verum dicit, amittit fidem.

Für seinen Ruhm würde er weit besser gesorgt haben, wenn er immer sich erinnert hätte:

Rien n'est beau que le vrai, le vrai seul est aimable.

Noch auf dem Sterbebette hielt er sich für den grösten Publicisten in Europa. Mosers Lebensbeschreibung Th. 2. S. 29.

VII. Vormals ward eine allgemeine Reichsversammlung durch kaiserliche allgemeine Ausschreiben bekannt gemacht, allein dieses hat sich, und zwar, wie ich meine, besonders seit Friedrich des Dritten Zeiten, geändert. Der Kaiser erläßt gegenwärtig an einen ieden mit Sitz und Stimme versehenen Stand des Reiches, — dann er darf für sich, ob wol man es sich ehemals wol erlaubet hat, keinen ausschließen — ein besonders Schreiben. Ehedem herschte darinn ein rauher und nachdrücklicher Ton, der Kaiser befahl das Erscheinen. Späterhin hat sich auch dieß verändert. Das Oberhaupt des Reiches fieng an, die sanften Ausdrücke von gnädiglich ersuchend zu gebrauchen n). Daß die Ausschreiben sechs Monath vor dem bestimmten Termin der Eröffnung des Reichstages ergehen müssen, ist durch ein Herkommen, damit es den Ständen an geräumiger und hinlänglicher Vorbereitungszeit nicht fehlen möge, festgesezt. Indessen machen dringende Umstände hierinn eine Ausnahme, iedoch ist in einem Falle dieser Art, wie noch beim Ausschreiben des gegenwärtigen Reichstags geschehen, eine Entschuldigung und Versicherung, daß solches nicht zur Folge gezogen werden solle, hinzugefüget worden o).

VIII.

n) Wenigstens herscht in dem Ausschreiben zu dem gegenwärtigen Reichstage dieser sanfte Ton. Man sehe nach von Selchow Elementa juris publici Germanici, zweite Edition. S. 205.

o) Es verdienet hiebei die sehr schäzbare Abhandlung

VIII. Ehedem war es Meisterstück der Politik des kaiserlichen Hofes, die Stände, nachdem sie zu Ehren und Gefallen Kaiserl. Majestät sich zalreich an dem Orte, der zur Abhaltung der algemeinen Reichsversammlung bestimmt war, eingefunden, ungewöhnlich lange, bis zur Eröffnung des Reichstages selbst und zur öffentlichen Bekanntmachung der Proposition geschritten wurde, aufzuhalten. Natürlich verstrich hierüber die Zeit, die Stände wurden des langen vergeblichen Harrens und Wartens überdrüßig; sie sehnten nach ihren Staaten sich zurück, und die Kosten, die ein so langer vergeblicher Aufenthalt an dem Orte des Reichstages ihnen verursachte, machte sie alle mehr und minder ungeduldig. Nachher ward, wann endlich Hand ans Werk geleget wurde, desto stärker geeilet, und oft die wichtigste Angelegenheit fürchterlich überschnellet. Noch bei dem lezten Reichstage ist eben dieser Kunstgriff gebrauchet. Mehrere Monate mußten die Stände warten, ehe es dem kaiserlichen Hofe gefiel, mit der feierlichen Proposition selbst hervor zu rücken p) und

des gegenwärtigen Kurbraunschweigischen geheimen Justizraths und geheimen Sekretair August Wilhelm Rudlof, die ich iedoch iezt nicht zur Hand habe, nachgesehen zu werden. Sie führet den Titel: de litteris conuocatoriis ad Comitia. Accedit litterarum convocat. antiq. Appendix. Der Verfasser hat sich noch durch mehrere vortreffliche Schriften auf die ruhmwürdigste Art ausgezeichnet.

p) Die Gründe der Verzögerung entwickelt Meiern in sei-

und dem ausgeschriebenen Reichstage dadurch Thätigkeit und Leben zu geben. Seit Karl des Sechsten Zeiten ist gegen einen ähnlichen Aufenthalt vorgebeuget. Dieser Kaiser machte sich zuerst anheischig, die Stände nach erschienenem Termin, nicht über vierzehn Tage längstens aufzuhalten, und die diese Sache bezielende Stelle seiner Kapitulation ist in allen folgenden Wahlverträgen sorgfältig beibehalten worden. Die Stände des Reichs sind ferner nicht an die Ordnung der Materien, wie solche in der kaiserlichen Proposition enthalten sind, gebunden. Auch hier haben Vorfälle von mancherlei Art diese zum Vorteil des ganzen Reichs gemachte Bestimmung erwürket. Mehr als ein Fall ist vorhanden, daß die Reichsversammlungen, wann dieienigen Materien, deren Erledigung vom kaiserlichen Hofe gewünscht, und die also natürlicher Weise in der Proposition zuerst aufgeführet worden, beendiget waren, abgebrochen sind. Geschichte und mehrere Beispiele bewahrheiten dieses.

IX. Vormals erschienen der Kaiser und die Stände des Reichs auf den Reichstägen in Person. Natürlich gieng es dann schneller, ungleich schneller, wie iezt, es fällt aber auch in die Begriffe, daß die Beschleunigung, die damals den reichstäglichen Geschäften gegeben ward, ganz unmöglich zum Muster und Maaßstaabe der iezigen Behandlungsart dienen kann. Freilich kamen in iener Epoche auch Zeiten, in denen es



seinen Regensburgischen Reichstags-Handlungen. Th. 1. S. 63.

manchmal langsam und mit Schläfrigkeit zugieng. Auch damals erkaltete der Eifer und teutsche Patriotism bisweilen. Berthold, Kurfürst zu Mainz, geborner Graf von Henneberg, ein Mann edlen teutschen Sinnes, fand sich gedrungen, auf dem Reichstage zu Lindau 1497 denen Ständen des Reichs die wolgemeinte Worte ans Herz zu legen: „O lieben Herren, es gehet „gar langsam zu. Es ist wenig Fleiß und Ernst „in den Ständen des Rychs von Obern bis „zum Untern, und billig zu erbarmen.“ Gemeiniglich aber war man vormals nur wenige Wochen, selten sehr viel länger zusammen. Man handelte in diesem Zeitraum teutsch, und trank dabei, wenn man seine Tagesarbeit vollführet hatte, aus großen vollen Pokalen q), dann hieß es

q) Dies war hergebrachte Sitte der damaligen Zeit. Es war Rittermäßig, so zu zechen, daß kein Funke Verstand mehr übrig blieb; und teutsche Fürsten giengen auch hier mit einleuchtenden Beispielen vor. Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen — der selbst gern trank, „und ieden Rausch, den er einen Trunk „in Frölichkeit nannte, dem lieben Gott iedesmal „wieder abbath,“ wie er versichert — wirft es in einer öffentlichen Schrift, dem freilich äußerst rohen, ziemlich scytisch denkenden und handelnden Herzog Heinrich dem iüngern von Braunschweig-Wolfenbüttel, mit einer äuserst starken Sprache vor, daß er im Rausche, im Angesicht kaiserlicher Maiestät und der Stände des Reichs, auf einer allgemeinen Reichsversammlung sich mit dem kaiserlichen Schalcksnarren öffent-

es nach vollendetem Tagewerke: Nunc est bibendum, nunc pede libero pulsanda tellus. Gemeiniglich gieng es in Absicht der Sittlichkeit nirgends zügelloser als auf den Reichstägen zu. Hier in An-

öffentlich herum geprügelt habe. Dies war Uebermaaß von Tollheit. Allein es werden wenig Fürsten des sechzehenden, auch tief ins siebenzehende Jahrhundert hinein, genannt werden können, denen ein Trunk in Frölichkeit nicht mehr oder minder willkommen gewesen. Ein Herr, ein teutscher Fürst, der nicht trank, gehörte zur Seltenheit, er machte Ausnahme von der allgemeinen Regel. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel — Sohn des vorhin genannten Heinrichs, ein vorzüglich trefflicher Fürst, der als Regent in der Geschichte seines Hauses zu seinem unsterblichen Nachruhm ewig leben wird — rühmt es sein Beichtvater in der gehaltenen Leichenrede nach, „daß er in „verschiedenen Jahren sich nicht betrunken gehabt“. Sein Enkel Friedrich Ulrich holte es redlich wieder ein, was Grosvater und Vater — wer kennet nicht den staatsklugen und in sehr vielem Betrachte verehrungswürdigen Heinrich Julius, dem nur sehr wenige Fürsten Europens an Einsicht und Klugheit, und kein einziger an Gelehrsamkeit und tiefer Politik der Zeit gleich kam. Schade, daß der große Mann nur eine so kurze Zeit auf dem Schauplatz blieb — unterlassen hatten. Landgraf Philipp von Heßen, ein zwar aufbrausender, heftiger, aber dennoch vortrefflicher Herr, deßen immer dauernden Ruhm keine Zeit verdunkeln wird, schreibt untern 25sten Merz 1561 von sei-

Anwesenheit des Kaisers und der Reichsstände schien iede Art der unanständigsten und lasterhaftesten Ausschweifungen erlaubt. Auf keinem Reichs-

seinem zweiten Sohn Ludwig, indem er den rohen Jüngling dem Herzog Christoph von Würtenberg, einem sehr tugendhaften Fürsten, zum Schwiegersohn empfiehlet, rund und kurz: „Er trinket Sich auch gerne voll,“ Er bittet den Herzog, diesen seinen Sohn davon abzuhalten, aber bloß darum, weil seine schwache Gesundheit solches nicht verstatte. Es hieß zwischen Vater und Sohn, hanc veniam damus petimusque vicissim. Herzog Ludwig von Würtenberg war, wie seine Biographen behaupten, selten nüchtern. Er that Buße, und trank immer fort. Auch Kaiser Ferdinand der Erste trank, wie in Nicolais Reisen Th. 1. S. 54 erzälet wird, ganz gern. Sein Bruder Karl der Fünfte lebte sehr mäßig, und wann er gleich auf andere Weise bisweilen von der Bahn wich, so that er es doch sehr heimlich, „memorabili“ wie Thuan sagt, „imprimis principibus documento, quibus „vita sua pro exemplo est, vt si quid peccent, „clam tamen et occulte peccent“. Kurfürst Johann Philipp von Mainz aus dem Hause Schönborn, ein verehrungswürdiger Mann, dem keiner eine in damaligen Zeiten selbst überfürstliche Aufklärung absprechen kann, ein Herr, dem Teutschland ungemein viel verdankt, der weiter sahe, als vor ihm ein Geistlicher Fürst gesehen, dessen Hof unter dem Namen *Aula laboriosa* allgemein bekannt war, trank nach der Versicherung des Marechal de Grammont täglich sechs Maaß Wein, „ohne daß man es ihm anmer-„ken

Reichstage aber scheint es toller hergegangen zu seyn, als auf dem zu Worms vom Jahr 1521. Schrecklich, in einem sehr hohen Grade schreck-
lich,

„ken konnte". Auch Kurfürst Friedrich Wilhelm, der iede Art von Größe in sich vereinigte, flohe den Wein nicht, auch er freuete sich, nach gethaner Pflicht, bisweilen seines Bechers, „il n'eut d'autre foiblesse" sagt sein gekrönter Biograph von ihm „que pour le „Vin et pour Son Epouse". Sein Vorgänger in seiner zweiten Ehe, Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig zechte auch gern, wenigstens in iüngern Jahren, — warf auch wol im Rausch den Bürgern die Fenster ein, — wie die alten Cronikschreiber erzälen. Des leztern Bruder, Herzog Johann Friedrich, wird es in der Leichenrede nachgerühmet, daß er sich nicht zu Tode getrunken habe — Und hiemit will ich die Reihe der Fürstlichen Trinker, die sich noch sehr ansehnlich verlängern ließe, ohne weiter hinaufzusteigen, beschließen. Jezt lebt — so viel ich weiß — zur Ehre unsers Zeitalters, kein teutscher Fürstlicher Bacchus, geist- oder weltlichen Standes mehr. Die Fürsten verehren häusliche Tugend und Mäßigkeit, und nach diesen Beispielen der edelsten Sittlichkeit, bilden sich immer mehr und mehr ihre Höfe und Diener. Noch bei Anfang des gegenwärtigen Reichstages hielten viele Minister es für sichtbaren Beweiß der Wolgewogenheit, wann bei der Tafel des kaiserlichen Prinzipalkommissarius ihnen zugemüthet wurde, den Verstand zu vertrinken, selbst sahen es manche als Zeichen kaiserlicher Gnade an, wenn recht heftig desfals in sie gedrungen wurde, und berichteten es treufleißig ihren
ho-

lich, sind die Beschreibungen, die man davon lieset. Sie gehen selbst bis zu dem unglaubli-
chen

hohen Committenten ein. Man findet davon Spuren in vielen Comitialarchiven. Es waren noch Zeiten, da man ungeheure große Weinfäßer bauete, und dieienigen, die verfielen, sorgfaltig und mit großen Kosten wieder erneuerte. Die Kurfürstlichen Gesandten sezten eine Art von Würde darin, mehr zu trinken, als die Fürstlichen. Wenigstens wollten sie den Schein haben. Sie verlangten bei Ceremonieltafeln, auser größern Messer und Gabeln — kann etwas Auffallenders gedacht werden — auch größere Becher, und diese leztern sahen es als Herabsezung des hohen Ranges ihrer höchsten Committenten an, wann darin gewilfahret wurde. Alle diese Zeiten sind nun zur Ehre der Moralität vorüber. Man findet iezt zu Regensburg den edelsten Wolstand. Man haßet iede Art von Unmäßigkeit so sehr, als es nur an irgend einem gesitteten Orte möglich ist. Ein von der Bahn der Mäßigkeit so weit sich entfernendes Betragen, als man vor hundert Jahren so häufig wahrnahm, würde iezt mit Recht, Verachtung in den Herzen Aller nach sich ziehen. Je mehr die Anzahl der Fürstlichen Bachuße abgenommen, destomehr haben auch ihre Repräsentanten diesen Ton der Immoralität und der Erniedrigung der menschlichen Würde, der ehedem herrschend an so auserordentlich vielen Höfen war, nach und nach fallen lassen. Ob aber bei auserordentlichen Reichsdeputationen, die ausser dem Reichstage gehalten werden, auch bereits die alte Rittersitte sich verloren haben möge, vermag ich nicht zu entscheiden. Wenigstens war

chen über. r) Aber kurz war die Dauer eines solchen Reichstages, und man suchte Zucht und Erbarkeit nach und nach zu verbessern. Späterhin nahmen auch die groben Ausschweifungen immer mehr ab. Seit Friedrich des Dritten Zeiten, da die Anzahl der Reichstäge fast alle Jahr zunahm, kamen die Stände des Reichs ungleich weniger in Person, als es ehemals geschehen. Es fanden sich an ihrer Statt Räthe, Bothschafter, Anwälde, Abgeordnete und Sendbothen, häufiger als sonst ein, so wie die kaiserlichen Bevollmächtigten, von denen man schon früher einige Beispiele findet, Kommissarien genennet wurden. Der Titel eines Gesandten bei den ständischen Abgeordneten, der jezt nicht mit Unrecht hergebracht ist, nnd das damit verbundene Betragen auf gesandtschaftlichen Fuß,

war es bei der lezten verunglückten kammergerichtlichen Visitation hin und wieder oft der Fall, daß ein und andrer Subdelegirter, wann er gleich von eingebildetem Repräsentativkarakter — hoffentlich wird bei einer bald zu erwartenden Erneurung der ordentlichen Visitationen dieser Einbildung durch einen Reichsschluß für die Zukunft vorgebeuget werden — strotzte, dem Silen reichliche, und weil man diese Art der Geisteserhöhung, bei diesem und ienem castissimo iustitiae Sacerdote, mehrmals wahrnahm, auch nicht mehr sehr auffallende Opfer brachte.

r) Wer hievon sich einen Begriff machen will, sehe Goldast politische Rechtshändel S. 940. desgleichen Moser Staatsrecht. Th. 50. S. 159. §. 2 nach.

Fuß, scheinet erst mit dem fortdauernden Reichstage in Gang gekommen zu seyn s). Es fällt in die Begriffe, daß Reichsstände, die in Person zugegen waren, in kollegialischen Berathschlagungen gleich auf der Stelle Schlüße faßen konnten, natürlich also alles geschwinder gieng, und die die Geschäfte aufhaltende Instruktioneinholende Berichtserstattung der Regel nach unbekannt war, wenigstens in ienen Zeiten, in welchen es allemal zur Ausnahme gehörte, wenn ein Stand des Reichs nicht selbst erschien, sondern einen Bevollmächtigten absandte, nicht häufig vorfallen konnte. Es verstand sich ferner, daß ein solcher Bevollmächtigter natürlicher Weise strenger auf Rang und Würde sehen mußte, als sein Herr selbst, daß dieser nachgeben konnte, wann er es für gut, den Rechten gemäß, oder seinem Intereße vortheilhaft fand t), daß aber ein Bevollmächtigter auch in zweifelhaften Fällen sich standhaft betragen mußte. Schon hiedurch wurden oft die Geschäfte auf eine unvermeidliche Art wenigstens erschweret, oder aufgehalten u).

X. Noch eine Frage muß ich hier berühren.

s) Pütters historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th. 2. S. 261.

t) Man erzält von einem der ersten Herzoge von Würtemberg, daß er, als beim Reichstage Rangstreitigkeiten entstanden, in die Worte ausgebrochen sey: „Sezt mich meinetwegen hinter dem Ofen, wenn nur „etwas geschiehet.“

u) Pütter im angezogenen Werke. Th. 1. S. 306.

ren. Sie hat so viele Federkriege bereits veranlasset, und noch vor kurzem bei dem am 20sten Febr. des abgewichenen Jahres erfolgten Absterben Kaisers Joseph des Zweiten glorwürdigsten Andenkens, sehr viele Kabinette und vortreffliche Staatsmänner auf eine außerordentliche Art beschäftiget. Sie ist diese. Kann überhaupt bei erledigtem Kaiserthrone eine allgemeine Reichsversammlung Plaz finden, und wem stehet das Recht zu, solche zusammen zu berufen, und dabei seine Autorität, oder Auspicien — wie man gemeiniglich sich auszudrücken beliebt — geltend zu machen? Die goldne Bulle entscheidet den Fall, ob die hohen Herrn Reichsvikarien dazu berechtiget sind, nicht mit ausdrücklichen, bestimmten und deutlichen Worten; oder um mich, damit alle Mißverständniße vermieden werden mögen, noch ausführlicher zu erklären, sie giebt den Herren Reichsvikarien so wenig namentlich das Recht, einen Reichstag bei erledigtem kaiserlichen Throne auszuschreiben, und den beim Absterben des Kaisers etwan bestehenden, unter ihrer gesezlichen Autorität fortzusezen, als sie ihnen dieses Vorrecht namentlich abspricht. Ich denke daß diese Behauptung kein Mensch bezweifeln, vielmehr nur ieder durch eine extensive, oder restriktive Erklärung des besagten Reichsgesezes, seine Meinung zu bestärken suchen wird. Bis in das gegenwärtige Jahrhundert ist die Sache — wenn ich dieienigen Aeuserungen, welche 1657 nach Absterben Kaisers Ferdinands des Dritten geschahen, ausnehme — weil der Fall sich nicht zugetragen hat, nicht zur eigentlichen Sprache gekommen.

Nach

Nach Absterben Kaiser Joseph des Ersten x), der bekanntlich den 17 April 1711 diese Welt verließ, trat der Fall eines fortzusezenden Reichstages bei erledigtem Kaiserthrone zum erstenmale ein.

x) Kaiser Joseph der Erste war ein unternehmender Herr, der gewiß an Geistesgaben unendlich vielen seiner Vorgänger vorgieng, und seinen ihm auf den Throne folgenden Bruder, an Einsicht und Verstandskräften weit übertraf. Schon seine ganze Erziehung von früher Jugend an, hatte eine andere Richtung gehabt, als die Oesterreichische Edukation der Zeit zu haben pflegte. Er war als Kind und Jüngling nicht in die Hände der Jesuiten gefallen. Der Fürst Salm, ein vorzüglich guter Mann, war Oberhofmeister, und ein gewißer Weltgeistlicher, Namens Rummel, der gleichfals Einsicht besaß, war sein Lehrer. Dieser leztere ward von Joseph nachher zum Bischof zu Wien ernannt, und wann der Kaiser und Rummel länger gelebt hätten, so würde vielleicht endlich einmal im Conclave der heilige Geist, der sonst nur auf Italienischen Köpfen seit vielen Jahrhunderten ausschließlich zu ruhen pfleget, auf einen teutschen Kopf auch einmal sich niedergelassen haben. Josephs natürlichen Talente hatten sich unter dieser Leitung entwickelt, und in dieser Rücksicht verlohr Teutschland an ihm, wie Selchow in seiner teutschen Reichsgeschichte S. 416 sagt, einen seiner besten Regenten. Aber wer weiß, welchen harten Gang er noch gegangen seyn würde, wann er länger gelebet, und fortdaurendes Glück seine siegreichen Waffen ferner gekrönet hätte. Das Verfahren gegen Maximilian Emanuel von Baiern,

ein. Kurpfalz und Kursachsen — bekanntlich war Maximilian Emanuel von Baiern damals seiner Länder und kurfürstlichen Vorzüge beraubt, selbst in die Reichsacht, — gewiß nicht auf eine legale und mit den Gesezen der Gerechtigkeit, der Billigkeit und der Dankbarkeit gegen einen so nahen Verwandten des kaiserlich-Oesterreichischen Hauses, der kaum zwanzig Jahr vorher, seine Schätze, den Kern seiner getreuen Unterthanen, selbst sein Leben heldenmüthig für die Erhaltung des äuserst geängstigten Leopolds, der ihn wahrhaftig nicht mit Dankbarkeit, nicht aus Unempfindlichkeit, sondern aus angebornem Schwachsinn und aus einer seinem ganzen Cha-

der Gut und Blut für seinen Vater gewaget, und gegen den Herzog von Mantua, sind wahrhaftig keine unverkennbare Züge sanfter Gesinnungen. Joseph entfernte sich noch von seinen leztern Vorfahren und seinem Bruder, die sämtlich gute Ehemänner waren, durch sein häusliches Leben. Es kam ihm nicht darauf an, mit den Pflichten gegen seine kaiserliche Gemalin es sehr strenge zu nehmen. Er schweifte ziemlich öffentlich aus. Pabst Clemens der Eilfte suchte sich an diesem Monarchen, der aus einem andern Ton mit ihm, als den der andächtige Leopold gebraucht, gesprochen, zu rächen. Er hielt — Priesterhaß ist, wenn er auch der ohnmächtigste ist, allemal der wüthendste — eine Homilie über den Text: Aquila insidet Corporibus. Dieß ist eine grobe Satyre auf die zahlreichen Liebesavantüren des Kaisers, und diese heilige Rede ist auf Veranstaltung des ehemaligen Kardinal Albani den Werken des Pabstes beigefüget.

Charakter so ganz eigenen Indolenz, die iedes Gefühl von Erkenntlichkeit so leicht in ihm erstickte, belohnet, dennoch aber das fürchterliche Erkenntniß, welches der Rastadt-Badnische Frieden auf eine so auffallende Art vernichtete, nicht vollzogen, sondern seinem Sohne überließ, erkläret; — suchten das Vorrecht, unter ihren Auspicien den Reichstag fortzusetzen, geltend zu machen. Es zeigte, ob wol einige Höfe ihren Absichten beipflichteten, sich dennoch von mehrern Orten starker Widerspruch, und während dieser Streitigkeiten, und ohne daß solche durch gütliche Vereinigung beendiget worden, bestieg Karl der Sechste den Kaiserthron. Die Sache beruhete also auf sich. Nachdem dieser Monarch den 20 Octbr. 1740 y) gleichfalls verstorben, wurden diese Zwi-

y) Auch mein Urteil über diesen Kaiser und dessen fast dreißig jährige Regierung, in meinen schon einmal erwähnten freimüthigen und erläuternden Betrachtungen über die neueste kaiserliche Wahlkapitulation rc. ist mir sehr hoch aufgenommen worden. Nur zum Ueberfluß bemerke ich auch hier, daß ich keine Zeile zurücknehme. Karls des Sechsten kaiserliche Regierung und Regentenleben ist der sicherste, unwidersprechlichste Beweiß deßen, was er war. Seinen Privatwandel laße ich ungetadelt. Ein bekannter gekrönter Schriftsteller schildert ihn folgendermaßen: „il avoit reçu de la nature les qualités, qui font le „bon Citoyen, mais il n'en avoit aucune de celles, „qui font le grand Homme, il étoit genereux, mais „sans discernement, d'un ésprit borné et sans pene- „tra-

Zwistigkeiten wieder rege. Die Gerechtsame der Herren Reichsvikarien, wegen Eintretung ihrer Auspicien bei dem Reichstage, wurden auch diesesmal nicht allgemein anerkannt. Indessen ward in dem Walvertrage des neu erwählten Kaisers Karl des Siebenten mit ausdrücklichen Worten das Recht, bei erledigtem kaiserlichen Thron eine allgemeine Reichsversamlung auszuschreiben, und die bei Absterben des Kaisers bestehende fortzusetzen, den Herren Reichsvikarien zugestanden. Dieser durch Mehrheit der Stimmen des kurfürstlichen Kollegiums — denn Kurmainz, Kurtrier und Kurbraunschweig, gaben der Einrückung des Zusatzes, weil sie die Sache als eine Angelegenheit ansahen, die nicht vor den Walkonvent gehöre, ihren Beifall nicht — eingerückten Stelle widersprachen die Fürsten, die der Zeit sehr viel Aufmerksamkeit auf ieden Schritt blicken ließen, der von dem Kurfürstlichen Kollegium unternommen wurde, sehr ernstlich. Sie sahen diese Angelegenheit als eine Sache an, welche auf authentische Erklärung eines Reichsgesezes, mithin auf eine neue Gesezgebung hinaus laufe, die nicht vor das Kurfürstliche Kollegium ausschließlich, sondern vor das ganze Reich gehöre.

„tration, il avoit de l'application, mais sans genie
„de sorte qu'en travaillant beaucoup, il faisoit peu
„— bon pére, bon mari, mais bigot et supersti-
„tieux — On l'avoit elevé pour obeir, mais non
„pour commander.

höre. Karl der Siebente z) verließ die Welt bereits nach drei kummervollen Jahren, und dieser in seine Walkapitulation zu ihrem Vorteil eingerückten Stelle ohneractet, konnten die Herren Reichs-

z) Ein Herr, der sehr viele große Eigenschaften und eben so viel liebenswürdige in sich vereinigte. Er war aber nicht Meister über seine Leidenschaften. In allen seinen Handlungen gieng er mit viel zu rascher Heftigkeit zu Werke. Es traf bei seinem vielen Guten bei ihm ein:

faciles motus mens generosa capit.

und Moser erzält in der Geschichte seines eignen Lebens Th. 4. S. 46 aus dem Munde einer Gräfin von Solms-Rödelheim, daß er in seiner Heftigkeit so weit gegangen, daß er seine Gemalin bisweilen auf eine Art gemißhandelt habe, welche die niedrigste genennet zu werden verdienet. Ich kann diese Anekdote mit den übrigen allgemein anerkannten Tugenden des Kaisers nicht vereinigen, sie wird auch von einigen noch lebenden Zeugen seines Privatlebens geleugnet. Hiernächst überließ er selbst in den bedrängtesten Umständen seines Lebens — wo so oft das menschliche Herz selbst unwillkürlich zur Tugend zurückgeführet wird — sich den leidenschaftlichsten Ausschweifungen. Man muß die Fehler und Laster der Regenten nie in Tugenden verwandeln, aber Pflicht ist es auch, hiebei nie zu vergeßen:

Vbi plura nitent — — non ego paucis
Offendar maculis —

Sollten übrigens wol Oesterreichische Schriftsteller, wenn die Regierung dieses Kaisers eine längere Dauer gehabt, wohl dem kaiserlichen Ansehen so viel Macht beigeleget haben, als nachher geschehen ist.

Reichsvikarien nicht ihren Wunsch in dem damaligen Zwischenreiche in vollenkommene Wirklichkeit bringen, dennoch aber wurde diese Verordnung in dem Walvertrage Franz des Ersten 1745. und seines Sohnes Joseph des Zweiten 1764 mit den nehmlichen Worten, die zuerst gebraucht waren, widerholet. So bald die den leztern betroffene schwere Krankheit befürchten ließ, daß ein annoch langes Leben ihm von der Vorsicht nicht bestimmt seyn mögte, traten mehrere reichspatriotischgesinnte Höfe zusammen, um zu überlegen, auf welche Art am besten der Unthätigkeit, worin die Reichsversammlung bei den vorigen Zwischenreichen verfallen, abgewendet, und wie bei derselben unter gewißen bestimmten Modalitäten die Reichsvikarien mit ihren Auspicien, am füglichsten und der Wolfart des Reichs am gemäßesten, eintreten könnten. Der Tod kam den langsamen Gang der Negotiationen zuvor. Er entriß den Monarchen der Welt, ehe iene Reichsangelegenheit kaum einmal genugsam vorbereitet zu seyn schien. Die hohen Reichsvikarien waren nun, wie man denken kann, der Meinung, daß sie eine allgemeine Reichsversammlung ohne ihre Autorität, schlechterdings nicht anerkennen könnten. Sie beriefen sich nicht sowol auf die vorhin erwehnte Stelle der Wahlcapitulation, als vielmehr auf die goldne Bulle selbst, die ihnen provisionem imperii ad manus futuri Regis, ohne Einschränkung übertragen, wozu auch ohnstreitig der Natur der Sache nach, die Macht Reichstäge, wenn das allgemeine Wohl des Vaterlandes solches erfordere, auszu-

 schrei-

schreiben, und, wie iezt der Fall sei, die bestehenden fortzusezen, gehöre. Sie überzeugten sich, daß diese von einer prouisione imperii unzertrennliche, und ihnen nirgends aberkannte Befugniß durch ältere Stellen des kaiserlichen Wahlvertrages, worin ihre, nach dem Reichsgeseze und dem Herkommen, ihnen gebührende Vorrechte, mit allgemeinen, iedoch ausdrücklichen Worten bestätiget worden, nochmals bekräftiget sey, und daß also nach dieser Voraussezung, diese ihnen zukommende Vorrechte, durch die der Wahlkapitulation Karls des Siebenten zuerst eingerückte, und nachher sorgfältig beibehaltene neuere Stelle, nur nochmals zum Ueberfluß bestätiget worden. Dies war der Gesichtspunkt aus welchem die Reichsvikarien diese Sache ansahen, und weswegen sie eine ohne ihre Autorität noch von selbst bestehende Reichsversammlung, als mit ienen Grundbegriffen streitend, zu erkennen, natürlicher Weise, sich nicht entschließen konnten. Erwäget man die gesezlichen Worte: prouisio Imperii ad manus futuri Regis, sowohl nach ihrem grammatikalischen Sinne, als nach dem Geiste der Gesezgebung, und dürfte eine sogenannte interpretatio doctrinalis hier statt finden, so erscheinen die von den Kurhöfen zu München nnd Dresden hier angeführten Gründe, wie wohl nicht geläugnet werden kann, in einem wichtigen Lichte. Der evident größere Theil der übrigen Reichsstände war, da die Sache zum Komitialvortrage, in allen dreien Reichskollegien kam, der einstimmigen Meinung, daß die Reichsversammlung, annoch von sich selast bestehe, durch den Tod

des

des Kaisers nicht unterbrochen sey, vielmehr in forma comitiali — man verzeihe mir diese lateinische Ausdrücke, die sich so kurz im Deutschen nicht füglich geben lassen — annoch nach, wie vor fortdauere. Die diesem Grundsatz beipflichtenden Stände waren von diesem Begriffe so fest überzeuget, als sie ingesamt von der nicht zu bezweifelnden Wohlthätigkeit der Fortdauer des Reichstages auch bei erledigten Kaiser Throne sich versichert hielten. Dieser evident die Mehrheit ausmachende Theil war willig und bereit bei der Fortdauer dieses Reichstages die Auspicien und Autorität der hohen Reichsvikarien, deren Rechte, Würde und Ansehen, den wiederholten Erklärungen zufolge, man zu schmälern nicht gemeinet war, anzuerkennen, nur sezten diese Reichsstände eben so sehr zum voraus, daß solches unter gewissen näher zu bestimmenden Modolitäten, welche der immer zwischen dem allerhöchsten Oberhaupt des Reichs und den Vikarien bleibende wichtige Unterschied, und die bei erledigten kaiserlichen Thron nothwendig in etwas sich verändernde Geschäftsbehandlung an die Hand gebe, geschehen könne und dürfe, und daher über Bestimmung dieser Modalitäten, auf eine der Sache angemessene Art von Reichs wegen um so mehr sich zu vereinigen sei, als selbst die Wahlkapitulation in Ansehung der Frage, unter welchen Modalitäten die Autorität der Vikarien in diesem Falle eintreten solle, nichts entscheide, ihre Bestimmung also, nach dieser Voraussezung annoch erforderlich sei. Ein anderer — iedoch der mindere — Theil der Reichs-

stände, räumte die Richtigkeit des Satzes, daß eine Reichsversammlung auch bei erledigter kaiserlichen Thron bestehen könne, nicht ein, und hielt dafür, daß es schlechterdings verfassungswidrig sey, in einem solchen, allzeit bedauerlichen Zeitraum, in forma comitiali verbindliche Schlüsse abzufassen, da ein Reichstag bei Ermanglung eines Reichsoberhauptes, welches vnam partem constituentem, integrantem et principalem aa) — man verzeihe diese lateinische Ausdrücke, die ich aus der Fürstlich Bambergischen Abstimmung vom 2. Juni voriges Jahrs, so schwer es mir auch wird, mich ganz in das, was man eigentlich gewollt hat, hinein zu denken, wörtlich, um so mehr, da sie mit wichtigen, selbst bis zur Aengstlichkeit übergehender Vorbedacht, gewählt zu seyn scheinen, beibehalte — ausmache, nicht bestehen möge, und ferner die Reichsgrundverfassung in der That, durch eine in einen solchem Zeitraum vorgenommenen Handlung abgeändert würde. Man glaubte endlich, daß hiebei die Rechte des ad manus futuri Regis bb) ganz unversehrt zu bewahrenden Kaiserthums befangen wären, und zu-

aa) Bei diesen Worten, die so leicht mißverstanden werden können, denen so leicht eine Erklärung gegeben werden kann, die auf offenbare Abwege führet, und deren Entwickelung wenigstens äußerst vorsichtig geschehen muß, dürfte es ohnmaßgeblich gut seyn, Pütters Beiträge zum teutschen Staats- und Fürsten-Rechte Th. 1. S. 89 bis 106 nachzusehen.

bb) Ein Zauberwort — eine Universalmedizin — ich bitte die Würkung zu erwägen, die sie hier hervorbringen soll.

zulezt bei dem Mangel eines Reichsoberhaupts, die Vorfrage sowohl, als die davon abhangenden übrigen wichtigen Fragen nicht maaßgebig cc) und am wenigstens faktisch dd) behandelt werden könnten. Man wähnte und sprach von dieser Seite laut, von einem Umsturz der teutschen Reichsverfassung, die Jahrhunderte hindurch so glücklich bestanden habe ee). Man erträumte sich hier und da — ich bin überzeugt, daß dieser Ausdruck und

cc) Und warum nicht. Wissen mögte ich denn doch wohl warum eine Bestimmung dieser Angelegenheit und Vereinbarung zwischen dem Reiche und den Vikarien, während eines Interegnums von keiner Kraft, dies wird denn doch unter den nicht sehr deutlichen Worte, maßgebig verstanden werden sollen, seyn könne? Bis heute fühle ich die Beweißkraft des hier aufgestellten Satzes nicht.

dd) Faktisch. Wer hat denn Faktisch handeln wollen. Via facti handeln heißt nulliter handeln. Ein bitterer Vorwurf. Es läßt sich leicht so hinsagen, aber schwer beweisen.

ee) Allerdings kann kein Teutscher die Wohlthätigkeit unserer teutschen Staatsverfassung verkennen. Sie ist nichts weniger als ein „confusum Chaos, quod Deus mirabiliter conseruauit" wie Schöpflin sie einmal definirte, allein, daß unser Staatsrecht noch Lücken habe, wird wohl niemand läugnen, und soll man denn diese nicht auszufüllen bemühet seyn? Soll man das, was schon an sich gut ist, nicht noch vollerkommen machen

bei einer Sache nicht zu hart sey, die recht geflissentlich erdacht zu seyn schien, Mißtrauen dadurch anzufachen, und bei welcher das wiedersprechende, was in ihr selbst lag, Grund genug war, einen solchen heillosen Gerüchte, an einigen Orten Glauben zu verschaffen — zu einer Zeit wo der erste Kurfürst des Reichs, die ihm, durch die goldne Bulle bei Wiederbesetzung des kaiserlichen Throns vorgeschriebene wichtige Pflichten schon erfüllet, und das hohe kurfürstliche Kollegium schon mit dem rühmlichsten Eifer alles gethan, was es thun können, eine wahre Chimäre ff) von gesuchter Verlängerung des Interregnums, auf viele folgende Jahre

modo

chen dürfen? und verdienen diejenigen Stände Vorwürfe die nicht bloß Maschiene seyn, sondern Grundsteine zur fernern Wohlfarth des Staates setzen wollen? ich denke nein.

ff) Dies war der Zeit ein Comitialkind mit Hasen Ohren das bei genaüer Besichtigung gerade solche Ohren, als andre Kinder, hatte. Es war ein Lügenroman.

— Poeta cum tabulas cepit sibi
Quaerit, puod nusquam est, reperit tamen
— — — — — — — — —
Atque ita mentitur, sic veris falsa miscet
Primo ne medium, medio ne discrepet imum

Mit einem Worte, es entstand das allerseltsamste Commérage

Das seit der Symphonie zu Babel.
Auf unsern Erdenrund erscholl.

Aber eben weil es offenbarer Unsinn war, so fand es

modo mira canat, nil curat dicere verum.

Man interloquirte auf eine auffallende Art im Reichsfürstenrathskollegium den 19. April voriges Jahres, als diese Materie vorkam. Man protestirte gegen jede in forma comitiali unternommene Handlung. Natürlicher Weise wurde jenen Interlesitutionen das Nöthige entgegengesezet gg). Auf die Protestationen erfolgten Reprotestationen man noch von der andern Seite auch keinen Schritt. Es hieß hier immer und nachdrücklich.

Tu contra audentio ito.

Denen Reichsständen welchen in einigen Abstimmungen, besonders in der Fürstlich Bambergischen vom 19. April und 7. Mai der Vorwurf handgreiflich gemacht war, daß sie die Reichskonstitution während eines Zwischenreiches im wesentlichen umzuändern gemeinet waren, muste ein solcher Vorwurf, da sie der Reinigkeit ihrer Absichten sich bewust waren, und ihre

hie und da Eingang — Unter der Sonne geschiehet einmal nichts neues — Glaubt doch noch mancher Tartar an den Unflath seines Lama nnd es giebt der Stellen auf unserm Erdball sehr viele, wo Helvetius ausrufen würde „Que de Hottentots parmi nous.“

gg) Es verdient über dieses sehr — stark gerügte — interloquiren die Braunschweig-Wolffenbüttelische Abstimmung im Reichsfürstenrathskollegium vom 3. May voriges Jahrs gelesen zu werden, die demnächst weiter noch angeführet werden soll.

ihre freie Abstimmungen der Diiudikatur anderer zu unterwerfen, gewiß nun und nimmermehr gemeinet seyn konnten, äuserst empfindlich fallen, und es geschahen dieserhalb nachdrückliche, den Umständen gemäße, der Würde der Reichsstände, welche ihre Abstimmungen den immer unmaßgeblichen Meinungen anderer, deren Beurtheilung sie so wenig sich anmaßen wollen, als können, nie unterwerfen werden, angemessene Aesserungen. Das Kurfürstliche Kollegium bei welchem es weniger stürmisch zugieng, war mit seinem Entschluß bereits den 21. Mai fertig. Im fürstlichen Kollegium mußte der Entwurf des Konklusums, weil das derzeitige Direktorium, das von seinen der Maiorität entgegen stehenden Grundsätzen lebhaft überzeuget, und bei ieder Gelegenheit seiner eigenen Meinung etwas zu vergeben ängstlich besorgt war, mit einer gewissen Art von starker Vehemenz zumal von Magdeburg und Bremen die in dieser Angelegenheit eine starke Sprache, besonders das leztere, führten, betrieben, und so zu reden, herausgekniffen werden, und so kam denn endlich nach vielen Streit, und manchen zum Theil etwas auffallenden hh) Auftritten, die hier nicht her

hh) Die Regel des gemeinen Lebens, die die gesellschaftlichen Verbindungen zusammen hält, und billig nie vergessen werden darf:

Diuersum sentire duos de rebus iisdem
Incolumi liceat semper amicitia

litte hier und da einen starken Abfall. Es hieß bei mehrern. „Wer nicht mit mir ist, der ist wieder mich.“

hergehören, aller Protestationen, aller nunmehrigen Versicherungen von der überstimmten Partei, die nun in allgemeinen, mit Protestationen immer vergesellschafteten Worten, daß sie zu ieder Art gütlicher Beilegung die Hände bieten wollte, sich erklärte, die doch mit der Aeuserung daß vorher hiezu überflüßige Zeit vorhanden gewesen, abgelehnet wurden, ohneracht, das Konklusum aller drei Reichskollegien vom 7. Junius zu stande, das denen hohen Herrn Reichsvikarien mit ihren Auspicien bei der, bei Absterben des Reichs Oberhauptes, schon bestehenden und ohne weiters Zuthun ihren nie unterbrochenen, thätigen Fortgang behaltenen Reichsversammlung, unter gewissen bestimmten Modolitäten einzutreten, unbenommen ließ. Die lezten, besonders Kursachsen — dem iedoch Kurpfalz des anfangs ienen Schluß anzunehmen geneigt zu seyn schien, vollkommen beitrat — hielten denselben, ihren hohen, durch die goldne Bulle ihnen beigelegten, und durch die Wahlkapitulation annoch bestärkten Gerechtsamen für zu nachtheilig, und trugen daher Bedenken unter denen in vorgedachten Reichsschluß vorausgesezten Bedingungen, in diese Angelegenheit hinein gehen. Die Sache blieb in dieser Lage, bis das den 30. Sept. unter dem lauten Jubel Germaniens, und Europens freudigsten Glückwünschen neu erwählte allerhöchste Reichs Oberhaupt, den 4. Okt. seine kaiserliche Regierung, unter verdoppelten freudigsten Zuruf

Serus in coelum redeas diuque
Laetus interfis populo Germano

 an-

antrat und solchergestalt dem Zwischenreiche, Gott gebe auf eine unendliche Reihe von Jahren, ein beglücktes Ende machte.

XI. So ist diese wichtige Angelegenheit noch immer nicht, mit allgemeiner Uebereinstimmung vollkommen zu Ende gebracht. Kurbraunschweig hat bei dem lezten Wahlkonvent beim dreizehnten Artickel der Kapitulation und dessen neunten Paragraph, auf die namentliche Anführung des vorhin erwehnten Schlusses vom 7 Jun. angetragen und die Beistimmung des gleichen Wunsch hegenden Kurmainzischen Hofes erhalten. Da aber natürlicher Weise Kurpfalz und Kursachsen, als welche beide, wie schon erwähnet, mit den im Schluß vom 7 Jun. aufgestellten Grundsätzen nicht einverstanden waren, wiedersprochen, und die übrigen Kurhöfe die Meinung geheget, daß diese Angelegenheit, welche einmal beim Reichstage vorgekommen, und daselbst ventiliret worden, auch dort, nicht aber beim Wahlkonvente ihre gesezliche Erledigung erwarten müße, so ist die vorhin im Wahlvertrage enthaltene Stelle die nemliche, geblieben, die sie ehedem war. Nun sollen zwar die nicht bestimmten, und nicht in gleicher maße von allen anerkannten Gränzen der hohen Herren Reichsvikarien, forderſamst gesezlich bestimmet und in Gewißheit gesetzet werden, und des Kaisers Maiestät sind durch ein Kollegialschreiben des hohen Kurfürstlichen Kollegiums ersuchet worden, dieserhalb das nöthige reichsväterlich zu veranlassen. Allein so vortrefflich die Absicht des gedach-

dachten kurfürstlichen Kollegialschreibens auch ist, und so segensreich für Teutschland die Würkung desselben auf alle folgende Generationen dereinst seyn wird, so zweifle ich dennoch, daß dieser so gerechte, als sich selbst empfehlende Wunsch des Kurfürstlichen Kollegiums so bald werde erreichet werden. Ich zweifle, ob der rechte Zeitpunkt iezt zu diesem Zwecke vorhanden sei. Ich zweifle, ob selbst zu ietziger Zeit es für das Interesse des kaiserlichen Hofes vortheilhaft sei, mit dieser Angelegenheit, die noch manchen harten Kampf kosten, manche geschickte Negotiationen aufs neue erfordern wird, hervor zu treten, und glaube, daß es eher rathsam seyn dürfte, annoch einige Zeit bis zu einer andern, den Umständen dieser Angelegenheit angemeßenern, und weniger mit Bedenklichkeiten von vielen Seiten angefüllten Epoche, zu warten. Jeder Nachdenkende wird mich verstehen. Wenn auch des Kaisers Maiestät schon iezt zu Ihrem unsterblichen Nachruhm durch Thatsachen gezeiget, wie gewissenhaft Sie Ihre Verbindlichkeiten in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen, für Ihre heiligste Pflicht halten; Sie also auch dieser noch nicht vollenkommen entschiedenen wichtigen Angelegenheit, wodurch eine noch nicht ausgefüllte Lücke unsers teutschen Staatsrechts berichtiget werden würde, gewiß auch zu seiner Zeit Ihre preißwürdige Aufmerksamkeit schenken werden, so bleibt doch, da in dem Kurfürstlichen Kollegialschreiben überhaupt keine Zeit anheim gegeben worden, vielmehr nur in allgemeinen ehrerbietigen Ausdrücken, solche zu Verwendung des allerhöchsten

Reichsoberhauptes empfohlen worden, lediglich es Ihrer Weisheit überlassen, wann eher Sie zur Wolfarth des teutschen Reichs damit hervorzutreten, und die fernern Berathschlagungen zu veranlassen, rathsam finden. Doch ich bescheide mich:

Non meum est tantas componere lites.

Ich bitte zugleich meine Leser, wegen der Weitläuftigkeit, womit ich diese Materie, — bei deren Ausführung ich gedacht,

ament meminisse periti,

behandelt, um Verzeihung ii).

---

I. Der gegenwärtige noch immer fortdauernde, und — wenn nicht äuserst wahrscheinliche und fast zur Gewißheit erhobene Muthmaßungen triegen, und nicht alle patriotische Wünsche vergeblich sind — ferner ununterbrochen fortgehende Reichstag hat mit Anfang des 1663 Jahres seinen Anfang genommen. Der Westphälische Friede verordnete, daß wegen vieler an eine allgemeine Reichsversammlung verwiesenen Geschäfte binnen sechs Monaten ein Reichstag gehalten werden sollte a). Es geschahe nicht. Allererst fünf

ii) Es verdienen hiebei die erst in diesem Jahr herausgekommene historisch-publicistische Anmerkungen und Erläuterungen zu dem Vikariats-Gränzvergleich von 1750 des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Kanzlers und Consistorial-Präsidenten Freiherrn von Lyncker nachgesehen zu werden.

a) Art. VIII. §. 3.

fünf Jahre nachher kam eine Reichsversammlung, und zwar hier zu Regensburg, zu Stande, bei welcher Kaiser Ferdinand der Dritte in höchster Person sich einfand. Er betrieb die Beendigung derselben ausserordentlich. Man bemerkte gleich das unvollkommene Gebäude das errichtet war, und es ward daher, um diesen Mangel zu ersezen, und die noch immer, seit dem Westphälischen Frieden, unerledigt gebliebenen Materien vorzunehmen, bestimmt b), daß den 17 Mai 1656 ein abermaliger Reichstag gehalten werden sollte. Die Reichsversammlung war also eigentlich, genau und bestimmt zu reden, nur prorogirt. Allein dieser allerdings wolthätige, und den Umständen nach, fast durchaus nothwendige Vorsatz, kam nicht zu Stande. Ferdinand der Dritte hatte keine Lust solchen in Wirklichkeit zu bringen. Er starb darüber weg, den 2 April 1657. nachdem er den 9 Julius 1654 seinen ältesten Prinzen den römischen König Ferdinand, der kaum ein volles Jahr die teutsche Königskrone getragen, verloren hatte, und seine von Tage zu Tage sich verdoppelnde Bemühungen, seinem zweiten Sohne diese durch den Tod seines Bruders erledigte Krone zu verschaffen, bei seinem Leben mit keinem glücklichen Erfolge begleitet gesehen. Dieser sein zweiter Sohn, Leopold der Erste bestieg nach einem sehr lange gedauerten Zwischenreiche und nach manchen, besonders von französischer Staatsklugheit ihm entgegengesezten Hindernissen und Schwierigkeiten, durch die den 8ten Juli 1658 zu Frankfurt vollenzogene Wahl den erledigten Thron

b) R. A. von 1654. §. 192.

Thron seines Vaters, in einem kaum achtzehnjährigen Alter. Er war in früher Jugend zum geistlichen Stande bestimmt c), die Vorsehung hatte aber, nach ihrem unwandelbaren und allzeit weisen Rath, an statt der Infel und des Hirtenstabes, der diesen Monarchen gewiß vorzüglich gezieret haben würde, die glänzendste Krone und den schönsten Scepter Europens für ihn ausersehen. Hätte es Dem, Der die Schicksale der Welt mit einem Winke regieret, gefallen, ihn das Looß treffen zu lassen, nach welchem er anfänglich, dem Willen seines Vaters gemäß, ringen sollte, gewiß Leopold — sein andächtiger Privatwandel in dem langen Laufe seines Lebens ist dafür der sicherste Bürge — würde sich als einen der heiligsten und eifrigsten Bischöffe der Vorzeit und Nachwelt, als einen der gehorsamsten Knechte des von ihm so hoch verehrten Stuhls zu Rom gezeiget haben. Der Schafstall der ihm anvertrauten Heerde würde von ieder Art von Ketzerei, von ieder, auch nur der geringsten Abweichung von den Lehren und Vorschriften der, seiner Meinung nach, unfehlbaren, alleinseligmachenden Kirche rein und völlig unversehrt geblieben seyn. So würde er zuverlässig den schönsten Kranz, den sein Geist zu erkämpfen fähig war, Coronam beatae obscuritatis, erfochten haben, und so würde er — der Mönchenfreund von Mönchenschwarm beweint — in die Nacht des dunkeln Grabes, in die Kluft ewiger Vergessenheit

c) Michaelis Geschichte der Kur- und Fürstlichen Häuser in Teutschland Th. 1. S. 253.

gessenheit, gleich so vielen andern geistlichen Hirten hingesunken seyn, anstatt, daß seine Regierung iezt als ein Denkmal da stehet, wie tief ein Regent auch bei einem persönlich guten Herzen fallen kann, wenn er wechselsweise durch Weiber und Beichtväter sich regieren, und zu Handlungen sich verleiten lässet, gegen welche Empfindung, Vernunft und schon der geringste Grad gesunder Politik sich laut empöret. In keiner Sache handelte Leopold — dessen ganze lange Regierung so unendlich viele sichtbare Spuren der Schwäche, der von Vater und Großvater auf ihn vererbten und durch seine, von Jesuiten, wie bekannt ist, einzig und allein geleitete Erziehung noch mehr bestärkten Intoleranz, die er in seinen Erblanden gegen die, die anders als er in Glaubenssachen dachten, bewieß, und des Despotism vor Augen leget, — aus eigenem Antrieb. Ganz war er der Leitung seiner Gemalinnen, seiner Beichtväter, zwischen durch auch anderer Bettelmönche, seiner Minister, und der Klatschereien derienigen, die unter frömmelnder Miene sein Vertrauen sich erwarben, überlassen. Daher auch die vielen Ungerechtigkeiten und auffallende Züge der Schwäche, die seinem Hause und Teutschland unendlich geschadet haben. Er war nicht ohne Wissenschaften, soviel seine Erziehung ihm hatte gewären lassen, und, wie alle schwache Regenten sind, eifersüchtig auf seine Autorität. Er verlangte strengen Gehorsam von seinen Dienern, und war, wann er durch andere in Zorn einmal gebracht war, — er gieng, wie schon gesagt, immer am Gängel-

gel-

gelbande — unversöhnlich. Ein Schriftsteller, dessen Name mir entfallen ist, sagt von ihm, indem er ihn schildert, mit vollem Rechte. „Er „war so schwach, als ein König nur immer seyn „kann“. Mit einem Worte, er wog nicht den sieben und siebenzigsten Teil desienigen Gewichts, das auch nur ein mässiger Regent aufwiegt, und war dennoch dabei stolz und eigensinnig wie ein Heiliger nur immer seyn kann. — ich kann mich auf seine Regierungsgeschichte, die eine zalreiche Menge von Jahren ausmacht, hier berufen. — Gewiß, wann es richtig ist, daß Gott durch schwache Regenten Völker strafet, so ist Leopolds Regierung als Strafe des Ewigen, die er über Teutschland, und noch mehr über seine Erblande verhänget hat, anzusehen — Man vergebe mir diese Ausschweifung — Schon bei diesem nach Ferdinands des Dritten Absterben gehaltenem Wahlkonvent, erinnerten einige Kurfürsten, daß der nicht vor sich gegangene Reichstag in Gemäsheit des iüngsten Reichsabschieds forderſamst zu Stande zu bringen seyn möchte. Es kam iedoch nichts von diesem geäusserten Wunsche in die Kapitulation. Leopold bezeigte auch schlechte Lust, eine allgemeine Reichsversammlung deren Anfang, vorhin erzälter Massen, ehedem schon auf den 17 Mai 1656 bestimmet war, auszuschreiben. Er entledigte sich auch dieser Verbindlichkeit nicht eher, als bis ihm das Feuer, wie man zu reden pflegt, auf die Finger brandte, und gewiß, nicht Wunsch, die noch immer, seit dem Westphälischen Frieden, unerledigt gebliebene Materien zu beendigen, nicht

nicht reiner Eifer für das allgemeine Beste, sondern einzig und allein eigener Vorteil, Gefahr seiner Erblande, war es, die ihn zur Ergreifnng eines Zufluchtsmittels, das ihm allein sichern Schutz geben konnte, antrieb. Die Furcht, welche die Türken dem Kaiser einiagten, zwang ihn einzig und allein, endlich den 8ten Februar 1662 die Ausschreiben zu einem zu Regensburg, zu eröffnenden Reichstage ergehen zu lassen d); nachdem vorher mit den Kurfürsten in Gemäßheit der kaiserlichen Wahlkapitulation die nöthige Verabredung getroffen war. Die Noth und Gefahr war so dringend, daß der Termin zur wirklichen Eröffnung der allgemeinen Reichsversammlung, nicht nach dem alten Herkommen, auf sechs Monath bestimmt, sondern auf vier Monath eingeschränkt wurde, iedoch mit dem den Ausschreiben ausdrücklich eingerückten Vorbehalt, daß dieser, wegen der dringenden und immer mehr und mehr überhandnehmenden Noth und Gefahr, verkürzte Termin nicht zur Folge gezogen werden solle. Indessen zog sich dennoch die Sache, und zwar bis zum Anfange des folgenden 1663sten Jahres, in die Länge. Der Kaiser Leopold selbst verfügte sich anfänglich nicht nach Regensburg, obgleich in einem gewissen darüber ausgestellten Bedenken, die persönliche Gegenwart kaiserlicher Maiestät, wo nicht für noth-

d) Man findet die herzbrechende Formel dieser Ausschreiben in Pachners Sammlung von Reichsschlüssen Th. 1. S. 1. folg.

nothwendig, dennoch zur Beförderung des Geschäftes für zweckdienlich gehalten wurde. Als kaiserlicher Prinzipalkommissarius erschien der damalige Erzbischoff zu Salzburg Guidobald e).

End-

e) Guidobald Graf Thun, vorher Domdechant zu Salzburg, ward daselbst zum Erzbischoffe erwälet 1654 nach Absterben Erzbischoffs Paris aus dem gräflichen Hause Lodron, ward 1666 auch Bischof zu Regensburg, und das Jahr darauf Kardinalpriester. Er starb bereits den 1. Jun. 1668 zu Salzburg in einem nur zwei und funfzigiährigen Alter. Er hat um sein Erzstift unverkennbare Verdienste. Auffallende Intoleranz und andere unverzeiliche Regentenfehler werden ihm nirgends Schuld gegeben, so viel ich weiß. Sein Nachfolger zu Salzburg war Maximilian Gangolf aus dem nunmehro gräflichen Hause Künburg, ein grimmiger Ketzerverfolger. Er hatte in diesem Stücke einen seiner Nachfolger auf seinem Erzbischöflichen Sitze, in dem gegenwärtigen Jahrhunderte, zum Nachahmer. Dies war, wie bekannt ist, Leopold Anton Eleuterius, Graf von Firmian. Er trieb als Erzbischoff sein Wesen von 1727 bis 1744. Er scheint zur Richtschnur seiner Regentenhandlungen die Worte: ie toller, ie besser, gleich anfangs gewählt zu haben, wenigstens handelte er so. Er war ein grimmiger und gewaltiger Jäger und behandelte ieden Wilddieb als einen Maiestätsschänder, der wenn er nicht umgebracht, dennoch als Galeerensklave verkauft werden müßte. Er iagte 1731 auf die grausamste, hartherzigste und politisch unklugste Art über dreissig tausend seiner arbeitsamsten und treuesten Untertha-

nen

Endlich und nachdem zwei Monate fast zuvor, die nöthige Verabredung wegen des Tages der feierlichen Eröffnung, zwischen der hohen kaiserlichen Komission und den Kur- und Fürstlichen Gesandten genommen, geschahe die wirkliche Eröffnung des Reichstages auf dem großen Re- und Korrelationssaale des Rathhauses, den 20 Jenner 1663 nach gehaltenem Gottesdienste in der Domkirche, wobei das hohe Amt von dem damaligen Domprobste zu Regensburg, Grafen von Törring, welcher in dem nemlichen Jahre noch den bischöflichen Stuhl daselbst bestieg, s) gehalten wurde, mit den gewöhnlichen Solennitäten. Die Anrede an die versammelten Stände ward von dem ersten kaiserlichen Mitkommissarius, dem Reichshofrathsvicepräsidenten, Grafen von Wolkenstein, stehend gehalten; die Kaiserliche Proposition darauf von dem Fürstlich Salzburgischen Kammerrath Oexel, dem solche von dem zweiten kaiserlichen Mitkommissarius, Reichshofrath Crane zugestellet worden, verlesen, und hierauf von dem, unter dem kaiserlichen Baldachin sitzenden Erzbischofe selbst, mit bedeck-

nen der Religion wegen aus dem Lande. Er war ein wahrer Konrad von Marburg, ein verkezernder Dominik, „der Christum verließ, und fern von Chri„stus Lehren und Thaten, Glaubensverbreitung durchs „Schwerd, unbarmherzig Gericht und schwarze Verfol„gung lehrte,“ auf dem Erzbischöflichen Stuhle und als Regent unter aller Kritik.

s) Er starb bald darauf 1666.

deckten Haupte, eine Schlußrede gehalten. So war der Reichstag nach alter wolhergebrachter Sitte feierlich eröffnet, und nun wurden die Berathschlagungen angefangen. Indessen ward die Türkenhülfe, nach der Leopold mit so heisser Sehnsucht aussah, uud welche allein die endliche Ansetzung dieses Reichstages veranlasset hatte, nicht so schnell, als es in Wien gewünscht wurde, verwilliget. Der immer mehr und mehr in die Enge getriebene und von dem leidigen Erbfeinde des christlichen Namens auf die stärkste Weise geängstigte Kaiser, wollte also, da feierliche Prozessionen, durch Angst erpreßte Gelübde und vielstündige Gebethe, keine Wunder von oben herab bewirken wollten, durch persönliche Gegenwart dem Reichstage in dieser Sache Thätigkeit und Leben geben. Er erschien selbst zu Regensburg den 22 December 1663 nnd verweilte an diesem Orte bis zum 18 Mai des folgenden Jahres, da dann Leopold, nachdem ihm die vom Reiche erbethene Hülfe bewilliget worden, wieder heim zog. Wärend seines Hierseins ruhete der hohe Repräsentativcarakter des Erzbischofses, ob er sonst gleich die ganze Zeit über zu Regensburg blieb. Leopolds Gegenwart zog auch, wie er selbst vorher den Wunsch geäusert hatte, eine Menge von Kur- und Fürsten, die theils bei seiner Ankunft schon zugegen waren, theils nach und nach sich nachher einfanden, herbei, die denn sämtlich dem Kaiser mit herzlichster Freude, daß auch sie endlich sich wieder zurück begeben konnten, eine glückliche Reise wünschten. Leopolds Komitialleben, das hier bis in den fünf-

fünften Monath fortgesetzet ward, war eine zusammenhangende Kette von Andachtsübungen, denen er mit der strengsten Ordnung und Gewissenhaftigkeit oblag. Er besuchte die Kirchen ohne den mindesten Mangel, begleitete das Hochwürdigste Guth in feierlicher Procession zu Fuß, beschenkte die Pater Carmeliter, welche sein aufgeklärter Vater nach Regensburg — damit ia an Bettelmönchen, an Geschöpfen, die den ersten Beruf eines ieden Menschen, er mag im Paradiese oder außer demselben seyn, die Arbeit, verkennen, dort kein Mangel sey — gebracht, mit einem neuen Altar, beehrte eine Bischöfliche Consekration g) mit seiner Gegenwart, setzte in der Domkirche, dem Kardinal Karaffa die rothe vom Papste ihm geschenkte Coeffüre, mit erbaulicher Andacht auf, besuchte in voller Inbrunst seines Herzens die heiligen Gräber, zu der dieser Art von Erbauung, nach den Vorschriften der Römischen Kirche bestimten Zeit, nahm den 12 Jenner 1664 mit spanischer Steifheit, die ihm ohnehin so ganz eigen war, die Huldigung von seiner getreuen Stadt Regensburg selbst ein, und — ließ im übrigen in wohlbekommender Behaglichkeit den Himmel weiter sorgen, und utramque rem publicam laufen wie sie wollte. — So flossen die Tage seines Hierseins hin. h) Er that nichts mehr und nichts weniger, als was er an iedem



g) Vorgedachten zum Bischoffe zu Regensburg erwählten Grafen von Törring.

h) Das bekannte: Sine res vadere, vt vadunt, ist ein herrliches Motto für manchen Regenten.

Tage seines fernern Lebens zu thun gewohnt war.

II. Gewiß und zuverläßig war die allgemeine Reichsversammlung nicht in der Meinung ausgeschrieben, damit aus derselben ein beständig fortdauernder Reichstag hervor blühen solle. Man hoffte kaiserlicher Seits die baldige Bewilligung der Türkenhülfe, darum es so ernstlich und dringend, ia einzig und allein zu thun war, und dann die Reichsversammlung in wenigen Wochen, oder spätestens in einigen Monathen beendiget zu sehen. Aber die Sache nahm eine andere Wendung, eine Wendung, die um so sonderbarer war, ie weniger man anfänglich auf dieselbe, auch nur träumend, verfallen konnte. Der Entwurf einer beständigen römisch-königlichen Wahlkapitulation, über deren Entwerfung bereits lange vorher zwischen dem kurfürstlichen Kollegium und den Fürsten des Reichs Streitigkeiten entstanden waren, und welcher von den Fürsten dringend und mit wärmstem Nachdruck betrieben wurde, hiernächst so viele andere neue Gegenstände, die fast mit iedem Jahre sich häuften, und wovon, so zu reden, die frühern sehr oft durch die spätern verdrängt wurden, zum Beispiel der 1672 sich anhebende Krieg mit der Krone Frankreich, die nach dem Nimwegischen Frieden von dieser Krone unternommenen bekannten Reunionen, und der unglückliche Ausgang der, zu Beilegung der darüber entstandenen Streitigkeiten, veranstalteten Frankfurtet Konferenzien, der abermals sich anhebende Türkenkrieg, der für

das

das ganze teutsche Reich so schimpfliche zwanzigjährige Waffenstillstand mit Frankreich vom Jahre 1684, ferner der nach Ausgang der Pfalz-Simmernschen Kurlinie, wegen der Orleanischen Forderungen, entstandene i) abermalige Französische

i) An sich waren die Forderungen der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orleans, Schwester des 1685 verstorbenen Kurfürsten Karl — eines Herrn, dem die Natur fast alles versagt hatte — mit welchem die Simmersche Linie erlosch, so ungerecht nicht; sie wurden aber auf eine ungerechte Weise viel zu weit ausgedehnet, und dienten nur dem aufgeblasenen herrschsüchtigen Ludwig zum Vorwande eines mit der entsetzlichsten, die Menschheit entehrenden Grausamkeit, nachher geführten Krieges — Eines Krieges, der Ludwig eine der ersten Stellen unter den Mordbrennern gab. — Mag Louvois oder ein anderer ihm die grausamen Befehle eingegeben haben, mag die Reue über solche unsinnige Handlungen, wofür auch Barbaren sich entsetzen müssen, dem Monarchen angewandelt sein, mag er immerhin nachher mit Widerwillen von den gegebenen grausamen Befehlen geredet, mag er in dem merkwürdigen Conseil vom 16. Jul. 1691 die Schuld der Incendie du Palatinat, mit Abscheu dem Louvois allein beigemessen haben, auf ihm ruhet die Schande. Fluch und Verachtung dem gekrönten Mordbrenner, der selbst einem Nero den Vorrang streitig macht, von dem Voltaire schreibt: „Il signa du fond de son Palais et au *milieu des* „*plaisirs* la destruction de tout un pays, parce qu'il „ne

sische Krieg, der nicht lange hierauf ausbrechende sogenannte Spanische Succeßionskrieg, die im Reiche entstandene und sich vermehrende Religionsbeschwerden, und eine Menge anderer Gegenstände wichtiger Beschäftigungen, deren Kette noch niemals abgerissen, haben den Reichstag nun bereits, so zu sagen, verewigt. Freilich hat man noch im vorigen Jahrhunderte zu mehrern ma-

„ne voyoit dans cet Ordre que Son pouvoir.“ Als im Jahre 1789 die Stadt Speier, das Andenken des vor hundert Jahren über sie gekommenen schweren Unfalls, einer auf fürchterlichen und schändlichen Befehl, den 31. Mai 1689 vollzogenen fast gänzlichen Einäscheruug feierlich begieng, versicherte in der, in der Domkirche gehaltenen Gedächtnispredigt der Domprediger, Scheiblein, Augustinerordens, „daß diese „Verheerung gerechte Strafe Gottes sey, weil die Vor„eltern derienigen, welche ienes schwere Unglück betrof„fen, von der katholischen Kirche zur protestantischen „Religion übergegangen, und Gott die Sünden der „Väter an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied „heimsuche“ — Welcher Unsinn! — Warum verbrannte die Domkirche dann mit, aus dieser war doch das heilige Meßopfer, von welchem der Pater, in der gedachten Predigt, ein langes und breites spricht, nicht verbannt. Das Domkapitel machte diesen tollhausmäßigen Unfug dadurch wieder gut, daß es an diesem merkwürdigen Tage, eine ansehnliche Summe Geldes unter die Armen der Stadt, ohne Unterschied der Religion austheilen ließ, und dadurch edle, menschenfreundliche, mit der Denkart des Pater Scheiblein sehr kontrastirende Gesinnungen zu erkennen gab.

malen den Versuch gemacht, zum Schluße zu kommen, allein Hindernisse von vieler und mancherlei Art haben solches, wo nicht unmöglich, doch wenigstens für das allgemeine Wohl nicht rathsam gemacht. So zum Beispiel glaubten die Stände in einem den 19 October 1668 an den Kaiser erstatteten Gutachten, daß in drei oder vier Monathen abgeschlossen werden könne. Auf das von dem Kaiser den 21 Februar 1669 erlassene Kommissions=Dekret, vermeinten die Stände des Reichs in dem den 27 März erstatteten Reichs=Gutachten, daß in weniger Zeit der Reichsabschied entworfen seyn könne — das städtische Kollegium war gar der Meinung, daß füglich den 1ten Jun. desselben Jahres die Reichsversammlung zu beendigen sei — Im Jahr 1670 k) hat man schon wirklich den Anfang mit Dictirung des Reichsabschiedes gemacht, aber immer und immer hat sich neuer Stof zu Berathschlagungen gefunden, und in der Verfassung, worinn Teutschland sich iezt befindet, ist es reinster Wunsch eines ieden Patrioten, daß die hohe Reichsversammlung in ununterbrochener Thätigkeit unaufhörlich bestehen möge. Ein sehr wichtiger Grund, weswegen die Stände ehedem die Beendigung des Reichstages wünschten, und auch zu wünschen gerechte Finanzursach hatten, waren die mit demselben ganz unzertrennlich verbundene, ihnen zur



k) Man findet alle diese Verhandlungen in Pachners Sammlung der Reichsschlüsse im ersten Theile. Es ist Schade, daß dieses gewiß nützliche Werk bis hieher noch nicht weiter fortgesetzt worden.

Last fallende schwere Kosten. Allein dieses Hinderniß ist bereits im vorigen Jahrhundert gehoben. Durch ein Reichsgutachten vom 26 Jenner 1667 l) trugen die Stände darauf an, daß es ihnen erlaubt seyn möge, die nöthigen Legationskosten zum Reichstage, so wie auch zu den Deputations- und Kreistägen von ihren Unterthanen zu erheben, und Kaiser Leopold hat dieses Gutachten endlich den 19 Jun. 1670 m) völlig genehmiget, wodurch denn auch diese Quelle des Mißvergnügens, über einen immerwährenden und in steter Thätigkeit fortdauernden Reichstag, gehoben wurde. Nun fiel die Last der Kosten nicht auf die landesherrliche Kassen, sondern auf die Unterthanen, und hiebei ist es in den teutschen Staaten, in welchen nicht durch Verträge mit den Ständen des Landes ein anderes bestimmt worden, — wovon mir einige Beispiele bekannt sind — geblieben. Viele Landesherren haben auch diese Quelle einer verminderten Last ihrer landesfürstlichen Kassen, als eine treffliche Finanzoperation, wobei noch etwas zu ersparen und zu gewinnen gewesen, genuzt, und durch mancherlei bei Legationen dieser Art, veranstaltete, für ihre Finanzen vortheilhafte Einschränkungen, sichtbaren Nutzen für ihre Kameralkassen geschöpft. Jenes vom Kaiser genehmigte Reichsgutachten schien aber einigen Ständen des Reichs neuen Muth zu machen, um noch einen sehr auffallenden

l) Eben daselbst S. 261. 377. 405.

m) Eben daselbst. S. 451. Schmauß Corpus Juris publici S. 1076.

den und in seinen mannigfaltigen unausbleiblichen Folgen bedenklichen Schritt weiter zu gehen. Das durch die Mehrheit der Stimmen erwirkte Reichsgutachten vom 29. Oktober 1670, welches auf eine ungemein weit ausgedehnte Erklärung der, in Ansehung des Steuerwesens, im iüngsten Reichsabschiede enthaltenen Verordnung n) hinaus lief, hätte gewiß, wenn die Kaiserliche Genehmigung solches vollkommen und ohne alle genaue Bestimmung bekräftiget hätte, in unendlich vielen teutschen Staaten das Grabgeläute der landschaftlichen Verfassungen seyn können; o) allein hier gereicht es dem Kaiser **Leopold** zum ge-

n) R. A. von 1654. §. 180.

o) Pütter historische Entwickelung der heutigen Staatsverfaßung des teutschen Reichs. Th. 2. S. 273 und 274. Kein Unpartheiischer wird den wesentlichen Vortheil, der in so vielen Provinzen Teutschlands aus den landschaftlichen Verfaßungen fließet, verkennen, ich kann mich hier auf die Geschichte mit voller Sicherheit berufen. Der Satz ist so unverkennbar richtig, daß nur ein Machiavel, und ein Caligula, der seinem ganzen Volke nur einen Nacken wünschet, solchen zu läugnen vermag. Freilich ein Land, dessen Regent

die Menschheit schätzt,
Der sein höchstes Glück in weise Milde
Und in väterliches Wohlthun sezt,

und — Dank für diesen schönen Segen Gottes — solche Fürsten hat iezt Teutschland mehrere aufzuweisen, braucht keine Stände, allein dies gehört immer zu der eigenen und eigenthümlichen Größe eines Regenten, und wer kann für alle Zukunft sichern —

gerechten Lobe, daß er die höchste Kaiserliche Genehmigung nicht, so wie das Reichsgutachten lautete, ganz allgemein nnd unbestimmt, sondern nur auf eine solche Art und unter solchen gesezlichen Erklärungen, die dasselbe unschädlich machten, auch den landschaftlichen Verfassungen, und den zwischen den Regenten und den Ständen verschiedener Lande errichteten Verträgen, keine Gefahr droheten, ertheilte.

III. So hat denn nun die allgemeine Reichsversammlung, und zwar zu Regensburg, bereits ein hundert und sieben und zwanzig Jahre fortgedauert. Sie ist freilich in diesem großen Zeitraum von Jahren, zu mehrern Mahlen in eine Art von Lethargie und in volle Unthätigkeit hinab gesunken. Ohne bei ältern Vorfällen mich hier aufzuhalten, will ich nur der mehrere Jahre hindurch gedauerten vollen Unthätigkeit der Reichsversammlung, die durch die, über die Religionsqualität der Fränkischen und Westphälischen Reichstagsstimmen, erhobene Streitigkeiten in unsern Tagen veranlasset worden, um so mehr mit einem Worte hier in Rückerinnerung bringen, da zu der Zeit von einigen Staatskundigen nicht ganz ohne Grund, eine völlige Zerreißung des Reichstages, die bei gegenwärtigen von den ehemaligen sehr verschiedenen Umständen Teutschlands, einen Umsturz der Reichsverfassung und Vernichtung des allgemeinen Verbandes zwischen Haupt und Gliedern so leicht nach sich ziehen konnte, befürchtet worden, und über dieß das zwar iezt gedämpfte Feuer noch immer in seiner

Asche glühet, auch bei ieder Gelegenheit, von einigen Orten her, zwar ziemlich künstlich, aber sehr merklich unterhalten, und selbst angefachet wird. Die damalige mehrere Jahre fortgedauerte, einzig und allein durch iene Streitigkeit veranlaßte, Unthätigkeit ward nur mit vieler Mühe und nach zahllosen vergeblichen Versuchen, durch die rühmlichste Vermittelung und ein hervorleuchtendes standhaftes Betragen mehrerer evangelischen Höfe gehoben, und — dieß ist gewiß heißer Wunsch eines ieden teutschen Patrioten — mögte die Vorsehung geben, daß der damalige, in den Annalen Teutschlands unvergeßliche Vorfall, nicht noch einmal eine neue Quelle sich abermals erneuernder, und noch wichtigere und schädlichere Folgen nach sich ziehender Streitigkeiten werde. p)

IV.

p) Die unglückliche Streitigkeiten über die Religions-Qualität der Fränkischen und Westphälischen Grafen-Kollegiēn kennet iedermann. Sie waren es, welche die iüngste Visitation des kaiserlichen Reichskammergerichts 1776 mit unterbrachen. Auf dem Reichstage fieng das Feuer, nach dem gegen Ende des 1778sten Jahrs erfolgten Absterben des Gräflichen Gesandten von Pistorius, welchem viele Jahre hindurch die Führung der Wetterauischen, Fränkischen und Westphälischen Gräflichen Kuriatstimmen übertragen gewesen, auch zu brennen an. Es legitimirte sich bereits zu Anfange des folgenden Jahres der bisherige Fürstlich Wied-Neuwiedische geheime Rath von Fischer, durch eine von dem damaligen Direktor des Fränkischen Grafenkollegiums, Fürsten Philipp Heinrich

IV. Wegen Verlegung des Reichstages an einen andern Ort ist mehrmals gehandelt worden.

rich von Hohenlohe-Ingelfingen gewöhnlicher massen, in seinem und des ganzen Kollegiums Namen ausgestellte und mit der vorigen völlig übereinstimmende Vollmacht, von wegen der gedachten Fränkischen Grafen. Da der Besitzstand ohne allen auch nur möglichen Widerspruch, den Evangelischen das Wort redete, die übergebene Vollmacht der vorherigen auch, wie schon gesagt, gemäß, und auf dem Reichstage selbst zur Zeit der Legitimation öffentlich noch kein Widerspruch erfolget war, so konnte von dem damaligen Reichs-Direktorium die Annahme der Vollmacht, wann dasselbe sich nicht den empfindlichsten Vorwürfen und einer gemeinsamen Beschwerde aller Stände aussetzen wollte, anch nicht einmal mit einem Anschein eines Rechtes verweigert werden. Es nahm daher solche, iedoch mit dem Vorbehalt: salvo iure cuiuscunque an. Gleich Tages nach geschehener und in gewöhnlicher Form vollenzogener Legitimation, erfolgten mehrere Widersprüche von Seiten einiger Comitial-Gesandten; man entsahe sich nicht, dem Reichs-Direktorium — das doch gewiß in dieser Angelegenheit mit ängstlicher Vorsicht zu Werke gegangen war, und von keinem Mitgliede des katholischen Religionstheils, wann anders nicht Zelotensinn, oder sonstige unverantwortliche Partheilichkeit würkte, Tadel verdiente — bittere Vorwürfe zu machen, und der Fürst Karl Albrecht von Hohenlohe-Schillingsfürst — der in dieser Sache eine mächtige Rolle zu spielen für gut fand, — erhob um so sicherer das grimmigste Geschrei, das nur denk-

den. Als im Anfang dieses Jahrhunderts der spanische Successionskrieg in volle Flammen ausbrach,

denkbar war, ie gewisser er bei allen Einwürfen, womit er hervortrat — sie mochten auch beschaffen seyn, wie sie wollten — sich von einigen Orten her iedesmal die wichtigste Unterstützung versprechen konnte. Von Seiten der Westphälischen Grafen producirte vorgedachter Gesandte von Fischer gleichfalls eine von dem Evangelischen Direktor, dem vor wenig Wochen in hohem Alter verstorbenen Fürsten Johann Friedrich Alexander zu Wied-Neuwied, ausgestellte Vollmacht, die gleichfalls mit der leztern übereinstimmend war. Das Reichs-Direktorium trug iedoch, da über die Sache bereits vorhin, von Seiten der katholischen Grafen dieses Kollegiums, Widerspruch vorgekommen, auch ehedem schon Fälle vorhanden gewesen, da die Westphälische Gräfliche Kuriatstimme bei der allgemeinen Reichsversammlung, von katholischen Gesandten geführet worden, solche anzunehmen Bedenken. Als iedoch wenige Monate nachher das Direktorium des Reichstages, nach Absterben des Kurmainzischen Direktorial-Gesandten Freiherrn von Lynker, dem damaligen Kurböhmischen Comitial-Gesandten, Grafen von Neuperg einstweilen übertragen worden, und die bekannte Angelegenheit, den Beitritt des Reichs zu dem im Mai 1779 geschloßenen Teschner Frieden betreffend, in lebhafte Bewegung kam, so nahm dieser, obwohl er gleichfalls die Fischersche Vollmacht nicht annehmen wollen, die auf den damaligen, iezt vor kurzen verstorbenen, Fürstlich Aichstedtischen Comitial-Gesandten von Haymb, von dem Reichsgrafen von Metter-

brach, und Maximilian Emanuel von Baiern mit der Krone Frankreich sich in ein genaues Bünd-

ternich ausgestellte und unterschriebene Vollmacht, freilich mit einigem Vorbehalt — der aber um so unnützer war, je weniger die Rechte des evangelischen Religionstheils von seinem, des Grafen von Neuperg ohnmaßgeblichen Gutdünken abhiengen — an, und sezte solchergestalt — ob selbst aus Religionseifer, oder aus Schwachheit, die von andern mißleitet, oder eigentlich zu reden, gemißbrauchet worden, mag ihm sein eigenes Gefühl sagen — das Reichs-Direktorium dem schmählichsten Vorwurf einer in die Augen fallenden, durch Thathandlungen sich darlegenden und also unwidersprechlichen, Partheilichkeit aus. Von Seiten des evangelischen Religionstheils wurde das zweckdienliche und auf die Vereitelung des von dem, damals das Reichs-Direktorium einstweilen verwaltenden Gesandten, auf eine so unrühmliche Art, begünstigten Plans so fort vorgekehret, und zu solchem Ende die Veranstaltung getroffen, daß so wenig dem gedachten Comitial-Gesandten von Haymb der gewöhnliche Legitimation-Schein ausgehändiget wurde, als die sonst gebührende Rathsansage demselben, wegen der Westphälischen Grafen, von Seiten des Erbmarschallamtes geschahe. Den 18ten Febr. 1780 legitimirte sich nun auch im Reichsfürstenrathe der schon mehrmals erwähnte Gesandte von Fischer öffentlich wegen der Westphälischen Kuriatstimmen durch Vorlesung seiner Vollmacht. Der evangelische Religionstheil trat auch demselben mit einem Voto communi bei, wogegen von Seiten des katholischen Religionstheils, nur einzeln und

viri-

Bündniß einließ, fürchtete man in Regensburg für die hohe Reichsversammlung mehrere nach- thei-

viritim widersprochen ward, bei. Solchergestalt wurde die Würkung aller, aus der beim Reichs-Direktorium geschehenen Legitimation des Comitial-Gesandten von Haymb fließenden Folgen, damals gehoben. Indessen eröfnete sich eine noch weitere Scene, eine Scene, die manchem nicht willkommener seyn konnte. Es starb nämlich den 5ten April 1781. der vorhin erwähnte Direktor des Fränkischen Grafenkollegiums, **Philipp Heinrich** Fürst von Hohenlohe-Ingelfingen, und nun trat man mit der neuen Lehre, daß die auf den Gesandten von **Fischer** von dem verstorbenen Direktor in seinem und des ganzen Kollegiums Nahmen ausgestellte Vollmacht erloschen sey, hervor. Ein Satz, der offenbar falsch war, der offenbar das Herkommen gegen sich hatte, und der recht erdacht zu seyn schien, den grossen Plan zu besiegeln, den man zum offenbaren Nachtheil des evangelischen Religionstheils, von langer Hand gezeichnet hatte. Nun fieng das Feuer erst recht mit noch weit mehrerer Heftigkeit zu brennen an, und iede Hofnung einer gütlichen Vergleichung entfernte sich immer mehr und mehr. Von Seiten der Evangelischen konnte man um so weniger, auch nur einen Schritt nachgeben, da in Absicht der Fränkischen Grafen Besitz und Recht, wie **Pütter** in seiner historischen Einleitung in die heutige Staatsverfassung des teutschen Reichs Th. 3. S. 153. sehr gründlich bemerket, so klar ist, daß der evangelische Religionstheil schon verlohren haben würde, wann man die Sache nur

theilige Folgen, man dachte auf eine Verlegung des Reichskonvents in friedlichere Mauern. Es blieb

nur als einen Gegenstand eines Vergleichs angesehen hätte. Der Reichstag war indessen längst in eine völlige Unthätigkeit gefallen, und die Streitigkeiten wurden mehrere Jahre mit erneuertem Nachdruck immerhin fortgesetzet. Ein Ministerial-Cirkularschreiben des kaiserlichen Hof- und Staatskanzlers, Fürsten von Kaunitz vom 17ten October 1783. an die kaiserlichen Minister im Reiche, sprach den Erzherzoglich östereichischen Comitial-Gesandten, Freiherrn von Borie, von dem sich in ganz Teutschland verbreiteten Gerüchte, daß er die Berichtigung dieses Geschäftes aufhalte, in den rühmlichste Ausdrücken völlig frei, und bezeugte zugleich, daß gedachter Freiherr von Borie keine andere Instruktion in dieser Angelegenheit, als die übrigen kaiserlichen Minister bekommen, erhalten habe. Dieß leztere hat wol niemand behauptet, und kaum einen so strafbaren Gedanken, der allemal eine höchstzweideutige, einem so angesehenen Hof, als der Kaiserliche ist, im eigentlichsten Verstande des Wortes, höchst unanständige Politik voraussetzet, zu denken wagen dürfen. In diesem Schreiben, das sich durch äuserst harte Ausdrücke besonders auszeichnet, wird dem evangelischen Religionsteil — denn dieser ist sichtbar gemeinet — „eine nicht einmal mit einem Anschein zu rechtfertigende Halsstarrigkeit" schuld gegeben. Es scheint, der Verfasser, — sei er auch wer er wolle — habe sich alle Mühe gegeben, ieden harten Ausdruck, den Religionseifer und sich ihm aufdringendes Gefühl einer vermeintlichen Uebermacht an die

blieb aber dabei, und die Gefahr zog eben so schnell vorüber, als sie entstanden war. Die Schlacht

die Hand gegeben, ohne alle Erinnerung dessen, was Wieland so vernünftig sagt:

Die Macht allein gibt Göttern selbst kein Recht: mit Freuden, und ohne weitere Prüfung der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit solcher äußerst kränkenden und unverdienten Vorwürfe zu gebrauchen. Es war gerade der Zeitpunct, in welchem so mancher Auftritt, als zum Beispiel die Bezweifelung der noch fortdauernden Gültigkeit des Münsterschen Friedens, der Versuch, ohne alle Prüfung des Rechts oder Unrechts, in reichsständischen Ländern österreichischen Unterthanen durch Panisbriefe Pensionen zu verschaffen, die Reichskonstitution- unb gesezwidrige Beschränkung der Passauischen Diöces und andere Sachen zu Wien vorgiengen, die die Aufmerksamkeit des teutschen Reichs, ia von ganz Europa mit so vielem Rechte auf sich zogen. Der oben genannte österreichische Comitial-Gesandte von Borie, der in dieser Grafensache seinen ihm eigenen regen und unermüdeten Geschäftigkeitstrieb, so zu reden, verdoppelte, gab durch eine, auf den Kurbraunschweigischen Comitial-Gesandten von Ompteda Beziehung habende Abstimmung in der Konferenz des katholischen Religionsteils vom 31. Julius 1784 Gelegenheit, daß von diesem eine sehr nachdrückliche Erklärung, welche nachher noch einige weitere Deklarationen zwischen gedachtem Kur-Braunschweigischen Komitialgesandten und dem dazu höchsten Orts ausdrücklich angewiesenen damaligen Kurböhmischen

Schlacht bei Hochstädt entfernte, wie bekannt ist, alle nur denkbare Gefahr aus den dortigen Ge-

schen Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf, nach sich zog, öffentlich entgegen gesezet wurde. Nachdem indessen endlich wegen der Westphälischen Grafen im Aprilmonath 1784 ein Vergleich zu Stande gekommen, dessen Inhalt hier nicht auseinander gesetzet zu werden braucht, so blieb wegen des Fränkischen Kollegiums die Sache nach wechselseitigen Protestationen, da man evangelischer Seits durchaus nicht nachgeben konnte noch wollte, wie sie ehedem gewesen, und dieser Religionstheil nach wie vor, im Besitz der Reichstagsstimme; und so kam der Reichstag den 10. Jenner 1785 nach mehrern völlig, — ich darf es sagen — unnütz verstrichenen Jahren, endlich wieder in Thätigkeit. Bei den gegenwärtigen den 14. März dieses Jahres eröffneten und annoch fortdauernden Berathschlagungen, über die Wiederherstellung der ordentlichen kammergerichtlichen Visitationen, kommt die Sache wieder zur Sprache. Evangelischer Seits kann und darf durchaus in dem Satze nicht nachgegeben werden, daß die Religionsqualität der Reichstagsstimme, auch hier in diesem Fall die Entscheidung geben, und zur unverkennbaren Richtschnur dienen müsse; und dieser Grundsatz ist so einleuchtend und auf Recht und Billigkeit gegründet, daß selbst der Herr Fürst Bischoff zu Speier den ich nur desfalls, weil er gewiß seiner Religion und deren Verhältnissen in Teutschland nicht ein Haar breit vergiebt, vielmehr auf ihre Erhaltung ängstlich besorget ist, dabei aber auch seinem rühmlichen Vorsatze, nie von dem zu weichen, was er für Recht und Ord-

nung

Gegenden. Im Jahre 1713. brach zu Regensburg die Pest, und zwar in voller Wuth aus. Alle Comitialen flohen nach Augsburg, welche Stadt

nung hält, mit strenger Gewissenhaftigkeit treu bleibt, hier zu nennen wage, die Richtigkeit deßelben durch seine Abstimmung im Reichsfürstenrath vom 1. April dieses Jahres nicht bezweifelt, vielmehr solche eingestanden hat. An eine Quiescenz womit man katholischer Seits schon ehedem während der Streitigkeiten auf dem Reichstage hervor gerückt ist, die aber von evangelischer Seite gleich verworfen worden, kan kein Mensch würklich denken. Die Vorfälle mit Sachsen-Lauenburg (1690) mit Coburg (1705) und mit Osnabrück (1764) die man hie und da, auf eine so auffallende Art, hieher zu ziehen für gut findet, kan nur ein völlig Unwissender, in wahrem Ernste mit dem gegenwärtigen Falle in Vergleichung setzen. Es heißt hier omne simile claudicat, und eine nur mäßige Kenntniß kann das unpassende des ganzen Geschwätzes — es sind nugae in eigentlichem Verstande des Wortes — überzeugend darlegen. Kein edeldenkender, patriotisch gesinnter, und mit seinen eigenen Glaubensgenossen es treu meinender evangelischer Reichstand kann und darf von den bekannten Schlüßen seines Religionstheils, sich entfernen. Gefühl deßen, was er zu thun schuldig ist, nachdenkendes Gewißen, deßen Beruhigung durch nichts, sey es auch noch so glänzend, oder furchtbar, sich erkaufen und bewirken läßet, und endlich eigner unvergänglicher Nachruhm, macht es zu seiner heiligsten Pflicht, hier standhaft zu bleiben. Eine un-

Stadt damals, wiewohl nach einigem Sträuben, und mit sichtbaren, wenigstens anscheinenden Merkmalen, daß der ungebethene Gast, der sich so freundschaftlich in ihren Mauern einquartiren wollte, nicht sehr angenehm und willkommen sey, den Reichskonvent aufnahm. Sobald die Pest das folgende Jahr ein Ende genommen, kehrte die Reichsversammlung nach ihrem alten Wohnorte zurück, und sie blieb hier fast dreißig Jahre, in ungestörter Ruhe. Unter Karl des Siebenten, für den die Vorsehung einmal einen sehr bittern Kelch aller nur denkbaren Leiden bestimmt zu haben schien, unglücklicher Regierung, ward die hohe Reichsversammlung nach Frankfurt verlegt, und erst nach dem Tode dieses bedaurungswürdigen Monarchen, der die Ruhe, nach der er sich so herzlich sehnte, bereits 1745. in den besten Jahren seines Lebens, im stillen Grabe fand, nachdem der wenig Monate darauf zu Stande gekommene Friede zu Füßen das ausgemergelte Baiern, das mehrmals in diesem Jahrhundert alle Schrecken und Wehen verheerender Kriege empfunden, endlich in die sanften Arme der wohlthätigen Stille zurück geführet, auch Franz der Erste den erledig-

unverkennbare Stimme ruft hier laut und mit unwiderstehlicher Kraft:

Hanc fidem ipse seruare memento;

Hac casti maneant in Relligione nepotes.

Man sehe über diese Comitialstreitigkeiten nach Reuß Staatskanzlei Th. 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. ich habe mich hier bemühet, dieselben zwar so kurz, aber auch so richtig zu erzälen, als möglich ist.

digten Kaiserthron bestiegen, wieder an ihren alten Wohnort verlegt. In allen diesen Fällen hat die Stadt Regensburg gleich nach beendigter Gefahr es niemals an Vorstellungen zu baldiger Rückkehr ermangeln lassen, besonders hat sie 1714. dem der Zeit ausgebreiteten ungegründeten Vorgeben, als ob sie dieser erlauchten Versammlung schon damals herzlich müde sei, und ihre Rückkehr nie verlange, standhaft widersprochen. Als man vor etwa zwanzig Jahren in Baiern verschiedene Verfügungen, welche, wie es das Ansehen gewann, mit allem Nachdruck durchgesetzet werden sollten, traf, die dem Reichstage in vielem Betrachte nachtheilig waren, auch endlich sogar mit ausdrücklichen Worten die Verlegung der allgemeinen Reichsversammlung an einen andern Ort verlangte, ist wegen Veränderung des bisherigen Wohnortes derselben, der Zeit abermal manches vorgekommen, die Realisirung aber dieser schon an sich mit ungemein vielen Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten angefüllten Idee, wo nicht für völlig unthunlich, dennoch den dabei vorkommenden Umständen nach, für höchst bedenklich gehalten worden. Das ganze Verlangen des Kurfürsten Maximilian Joseph von Baiern, q) dessen Lande iedoch, wiewohl es der Zeit

q) Noch immer redet der Baier mit einer Art von wehmuthsvoller Begeisterung von diesem so früh der Welt entrissenen Fürsten. Die Morgenröthe der Aufklärung gieng unter dem Schutze dieses preiswürdigen Re-

Zeit durchaus nicht eingestanden werden wollen, vielen Vortheil von dem zu Regensburg von einer so langen Reihe von Jahren her bestehenden Reichs-

Regenten in Baiern, das noch so unendlich vieler Aufklärung bedarf, und durch eine geprüfte und richtige Behandlung in eine Verfassung gesezt werden könnte, womit die itzige nicht zu vergleichen ist, auf, aber ach! sie zeigte nur die ersten Stralen ihres wohlthätigen Lichtes. Maximilian Joseph starb durch die Schuld einer unvernünftigen medicinischen Behandlung, und wie viel starb nicht mit ihm? — Schön und rührend ist das, was Nicolai in seinen Reisen Th. 6. S. 321 von ihm erzälet, daß, als die Unklugheit der Aerzte alle Hofnung eines längern Lebens von ihm entfernte, und man, um die Genesung des Vielgeliebten, von Gott durch ein Wunder zu erwürken, ein wunderthätiges Marienbild aus dem Kloster der Servitinnen — von dem die einfältige Mönchslegende sagt, daß es zwar einen ieden ansehe, in welcher Ecke der Kirche er auch stehen möge, daß es aber vor dem, der eine Todsünde sich zu schulden kommen lasse, seine heilige Augen schnell abwende — vor das Bette des sterbenden Kurfürsten gebracht, er durch die wenigen Worte, fürs Land! fürs Land! den heißen Wunsch seines Herzens, zum Segen seiner Unterthanen ferner zu leben, noch einmal dießeits des Grabes ausgedrückt habe. Leßing, dieser tiefe und feine Menschenkenner, der viel zu edel dachte, um einem Fürsten Weihstauch zu streuen, der es nicht verdiente, unterließ nie, Maximilian Josephs, den er persönlich kannte, Herz und Geiste Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Reichstage, ohne allen Zweifel gezogen, schien auch nur durch den, durch den größten Theil von Teutschland sich ereigneten, fast eine völlige Hungersnoth nach sich ziehenden Getraidemangel, der besonders die Baierischen Staaten ausserordentlich hart mitnahm, veranlasset, vielleicht selbst erdrungen zu seyn.

V. Seit Leopold des Ersten langdauerndem Aufenthalte zu Regensburg, hat nun kein Kaiser mehr die allgemeine Reichsversammlung mit seiner persönlichen Gegenwart zu beehren geruhet. Joseph der Erste kam während seiner sehr kurzen, zwar im ganzen genommen, sehr glücklichen, aber durchaus kriegerischen Regiernng, fast gar nicht aus Wien. Karl der Sechste und Franz der Erste sind gleichfalls während ihrer kaiserlichen Regierung nie in Regensburg gewesen, und wenn gleich Karl der siebende sich zn Frankfurt, dem damaligen Wohnorte des allgemeinen Reichskonventes, die meiste Zeit seiner kurzen Regierung aufhielt, so war doch dieser sein Aufenthalt, eines Theils höchst unwillkührlich, und andern Theils hatte er so wenig auf den Reichstag Beziehung, daß selbst wärend des kaiserlichen Aufenthaltes zu Frankfurt, ein Principalkommissarius und höchster kaiserlicher Repräsentant, und zwar seit 1743 der 1773 verstorbene Fürst Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis, aufgestellet war. Die Geschäfte giengen auch auf dem nemlichen Fuß, als ob das höchste Oberhaupt des Reichs nicht zugegen sey, und das einzige, was als eine Abwei-

chung von dieser Regel angesehen werden kann, ist dieß: daß der allgemeine Reichskonvent iedesmal, wann der Kaiser von Frankfurt sich entfernen wollte, von dieser bevorstehenden Abreise, durch ein Commissionsdekret, in der dabei sonst gewöhnlichen und hergebrachten Form, benachrichtiget wurde. Joseph der Zweite, der, wie bekannt ist, überhaupt seine Kenntniße durch Reisen zu erweitern, ganz überaus beflißen war, kam einmal wärend seiner kaiserlichen Regierung, bei Gelegenheit einer nach den Niederlanden unternommenen Reise den 24. Mai 1781 nach Regensburg und verweilte daselbst fast einen Tag. Er war im strengsten Incognito, unter dem von ihm auf allen seinen Reisen gebrauchten Nahmen, eines Grafen von Falckenstein. Er besahe die Merkwürdigkeiten daselbst und machte einige Bekanntschaften der Comitial-Gesandten an einem öffentlichen Orte. Seine sehr kurze Gegenwart konnte um so weniger auf die Reichsversammlung den geringsten Bezug haben, da Er, wie schon erwehnet, nicht als Kaiser, sondern nur Incognito erschien und als Graf von Falkenstein nur behandelt seyn wollte. r) Der iezt glorreichst regierende Kaiser Leopold der Zweite, traf auf der Rückreise von seiner zu Frankfurt vollzogenen Krönung, den 18ten October des abgewichenen Jahres, zu Regensburg ein, und ver-

r) Das weitere von dieser Comitialerscheinung findet sich im eilften Stücke der bekannten Comitial-Nebenstunden des Jahres 1781, welches Nicolai im 2ten Bande seiner Reisen unter den Beilagen mit abdrucken lassen.

verweilte bis am Morgen des andern Tages. Er nahm die dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte gebührenden Ehrenbezeugungen an. Auf die Reichsversamlung hatte dieser kurze Aufenthalt gleichfalls keinen Einfluß; allein es verdienet hier die Bemerkung, die ich aus Ueberzeugung niederschreibe, gewiß ganz vorzüglich einen Platz, daß die huldreichste, die volle Güte Seines liebenswürdigen Herzens bezeichnende Herablaßung eines **Monarchen**, deßen von ganz **Europa** bewunderte erhabenen Eigenschaften, den Glanz der schönsten Krone, die Ihm das allgemeine Zutrauen einer edlen Nation, so willig dargebracht hat, noch so unendlich erhöhen: eines **Monarchen**, sage ich, bei deßen Anblick ieder in den bekannten Ausruf des Mammertius: „in ipso Tuo vultu video omnia Signa virtutum" überzeugungsvoll einstimmet; Der alle seine Unterthanen, ia alle Menschen so gern glücklich machen mögte, und Der noch selbst die weitern Schranken, über die in diesem wohltätigen Endzweck hinauszugehen, Ihm unmöglich ist, als Prüfung für Seine höhere Tugend ansiehet; alle die, welche sich Ihm zu nähern das Glück gehabt, mit Ehrfurcht und erneuerten Liebe durchdrungen und zu den feurigsten und inbrünstigsten Wünschen aufgefordert habe, daß die Vorsehung Seine soviel Glück und Segen so sicher versprechende kaiserliche Regierung, so wie zum Heil Germaniens die längste, also auch von allen Seiten die beglückteste, und das fernere Leben des von ganz Teutschland mit vollkommenster Uebereinstimmung in Verehrung geliebten Mo-

nar-

narchen mit allen, unter den Grossen der Erde so selten gekannten und empfundenen, häußlichen Freuden, wofür Seine große Seele so ungemein viele Empfänglichkeit hat, fernerhin bekrönet seyn lassen wolle. s)

s) Vielleicht ist mir hier noch eine Bemerkung erlaubt. Es ist, wie bekannt, ein sehr alter schon aus den Zeiten längst verfloßener Jahrhunderte herstammender Gebrauch, daß dem Oberhaupte des Reichs bei seiner Ankunft in einer Reichsstadt, von dem Magistrat ein Geschenk, das gemeiniglich in einer Quantität Wein Hafer und Fischen bestehet, auch wohl dann und wann mit einem sehr wichtigen Stücke Silber und einer Summe Geldes, den Umständen nach, begleitet ist, als Merkmal schuldigster Ehrfurcht und Verehrung überreichet werde. Dieser uralte Gebrauch ist durch das Herkommen bereits längst eben so zur Schuldigkeit geworden, als in vielen Reichsständischen Landen ein sogenanntes don gratuit der Landschaft, das von seinem ersten Ursprung nichts weiter, als den Nahmen, und durch diesen, das Andenken seiner ersten Entstehung übrig behalten hat. Dem Kaiser ward es bei Seiner erfreulichen Ankunft in Regensburg nicht überreichet. Der Magistrat der gedachten Stadt, der zu keiner Zeit an irgend einem Zeichen der schuldigsten Ehrerbietung, auch in diesem Stücke bei sich dargebotenen Gelegenheiten, wie sehr viele vorhandene Beispiele darlegen, es ermanglen lassen, erfuhr die bevorstehende kaiserliche Ankunft erst Tages vorher, da die Zeit, diese Ehrfurchtsbezeugung mit der gehörigen Anständigkeit zu veranstalten, zu kurz, ja fast ohnmöglich war. Die kaiserlichen Minister, die dieserhalb von dem Magistrate vorher beschi-

cket

cket wurden, und wovon einer schon seit mehr als zwanzig Jahren freudiger Zeuge der ehrfurchtsvollesten Treue der Stadt gewesen, alle aber die redensten und unwidersprechlichsten Beweise des allgemeinen Jubels, den die freudenvolle Nachricht der höchstbeglückt vollzogenen Wahl veranlasset hat, zu vernehmen Gelegenheit gehabt, hatten die Versicherung ertheilt, daß die Unterlassung dieser schuldigen Ehrfurchtsbezeugung nicht in Ungnade bemerket werden würde, vielmehr die Vertretung übernommen werden solle.

## Von dem Kaiserlichen Prinzipalkommissarius.

I. Noch bis iezt ist es nicht mit der genauesten Gewißheit zu bestimmen, unter welchem Kaiser, und in welchem Jahre, der erste Ursprung der Kaiserlichen Commißarien bei der allgemeinen Reichsversammlung zu setzen sei. Unter Siegismunds und seines Nachfolgers Albrecht des Zweiten a) zwar kurzen aber rühmlichen Regierung finden wir davon sehr deutliche Spuren b) und einige Staatsrechtslehrer steigen noch höher hinauf, bis zu den Zeiten Karl des Vierten, und

a) Nur ohngefähr anderthalb Jahr regierte dieser vortrefliche Herr, von dessen längerer Regierung Teutschland mit so vielem Rechte sich außerordentlich viel gutes und löbliches versprach. Eine Portion Gift schickte ihn frühzeitig in die andre Welt. Sein Herr Vetter und Nachfolger, machte ihn noch unvergeßlicher. Der alte Windeck schreibt von ihm, kein König „seit Christus Gepurt" sei so beklaget worden. Man sehe Menkens script. Tom. I. pag. 1073 bis 1288 nach.

b) *Struv*, in Corp. iur. publ. p. 824.

und seines Sohns Wenzels. Diese kaiserlichen Commißarien führten den Nahmen von Machtboten, und Sendboten, so wie sie nachher Anwälde und späterhin auch wohl Statthalter genennet würden. Unter Kaiser Friedrich des Dritten Regierung erscheinen sie noch häufiger. Auch unter Maximilian dem Ersten kommen sie vor, c) so wie dann in Karls des Fünften, — der bekanntlich oft aus Teutschland, und zu wiederholtenmahlen sehr weit entfernt war, und daher solcher Bevollmächtigten, fast mehr als ein andrer Kaiser vor ihm, wenn anders die Reichstagsgeschäfte nicht leiden sollten, bedurfte — Epoche, sind sie sehr häufig anzutreffen. Unter diesem Kaiser kommt auch zuerst der Nahme von Comißarien, der noch gegenwärtig gebräuchlich ist, vor d). Nur Männer von hoher Geburt, und den höchsten Würden des Staates, wurden von dem Oberhaupte des Reichs mit diesem sehr wichtigen Auftrage beehret. Wenigstens war dieß, wenn mehrere bevollmächtiget wurden, bei dem ersten derselben immer der Fall. Man hielt schon damals, es nicht der Würde des Kaisers gemäß, Männer von geringerm Stande mit dem erhabenen Posten eines kaiserlichen Repräsentanten zu bekleiden. Oft übernahmen die nächsten Verwandten des Kaisers, wie die Geschichte mehrere Beispiele daron liefert,

c) Mosers Staatsrecht Th. 44. S. 149. und die daselbst in ziemlicher Anzahl angeführten Schriftsteller.

d) Pütter historische Entwickelnng der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs Th. 2. S. 264.

fert, das Amt eines Repräsentanten und schäzten es für eine besondere Ehre, die Person des Oberhauptes des Reichs auf eine Zeitlang bei versammletem Reiche vorzustellen e). Zu meinem Zwecke wird es, ohne mich bei den ältern Zeiten weiter aufzuhalten, hinreichend seyn, hier bemerklich zu machen, daß, wenn gleich schon in dem damaligen Zeitraum der Fall eines, anstatt des Kaisers, abgeordneten Bevollmächtigten nicht mehr selten vorkam, man es dieser öftern Vorfälle ohnerachtet, dennoch immer für eine Ausnahme von der Regel ansahe, wann der Kaiser nicht selbst erschien, sondern einen Repräsentanten an die allgemeine Reichsversammlung abordnete. Noch Kaiser Ferdinand der Dritte war bei beiden in seiner Regierungsperiode gehaltenen allgemeinen Reichsversammlungen, wie bekannt ist, gegenwärtig, und ordnete nur, als er 1653 auf kurze Zeit, auf den Römisch Königlichen Wahltag nach Augsburg reisete, Interims Commißarien ab. Bei dem iezigen annoch fortdaurenden Reichstage sind gleich anfänglich Kaiserliche Commißarien erschienen. Der erste unter ihnen, der bereits oben erwähnte Erzbischof Guidobald führte den Titel eines kaiserlichen Principalcommißarius. Dieser Nahme kam der Zeit zuerst auf, und hat sich bis iezt erhalten f). Ob wohl der Kai-

e) Moser am angezeigten Orte, wo eine Menge Beispiele erzählet werden.

f) Er ward schon in seinem Creditiv Prinzipalcommissarius genannt.

Er selbst bediente sich bei Eröfnung des Reichstages des Ausdrucks Kraft habende Prinzipalcommißarius.

Kaiser an sich kein Bedenken trägt, und tragen kan an einzelne Kreise des teutschen Reichs, so wie auch an einzelne Stände desselben, förmlich Gesandte zu senden, wie davon so viele Beispiele noch immer vor Augen liegen; so ist dennoch bei dem Reichstage der Titel von Commißarien, als welcher dem Verhältnisse, worin das ganze Reich und die versammleten Stände desselben, als ein Corpus betrachtet, gegen den Kaiser, als das allgemeine Oberhaupt dieses Staatskörpers, stehen, angemessen ist, immerfort beibehalten worden. g)

II. Der Kaiserliche Prinzipalcommißarius stellt bei dem Reichstage die höchste Person des Kaisers selbst vor, er allein hat die würkliche und ausschließliche Repräsentanz desselben, und wird, wenn gleich im gemeinen Leben, so wie bei der Behandlung der Geschäfte der Gebrauch dieses Wortes nicht üblich ist, dennoch in dem kaiserlichen Creditiv, womit er sich beim allgemeinen Reichskonvent beim Antritt seiner Stelle legitimiret, ausdrücklich von dem Oberhaupte des Reichs, mit dem ehrenvollen Nahmen Unser Repräsentant beehret. Schon hieraus kan man die hohe Würde, die er zu bekleiden den Vorzug hat, und das Verhältniß, worin er mit allen Reichstags Gesandten ohne alle Ausnahme, ia selbst mit denen etwan nach Regensburg in Person kommenden Fürsten des Reichs, wann sie auch gleich, so bald sie als Fürsten mit ihm konkurriren, ihm bei



g) Pütter am angezogenen Orte.

bei weitem vorgehen sollten, stehet, leicht berechnen. Er ist im Range über alle und iede kaiserliche Ambaßadeurs ohne Widerspruch erhaben. Er konkurrirt mit der allgemeinen Reichsversammlung bei Behandlung der Geschäfte niemals in eigner Person, außer bei der feierlichen Eröfnung und dem Beschluß des Reichstages, bei welcher solennen Gelegenheit er unter dem kaiserlichen Baldachin, gleich als wäre das Oberhaupt des Reichs selbst zugegen, seinen Platz einnimmt h). Die von dem Reiche an das Oberhaupt desselben zu erstattende Reichsgutachten werden an ihn gerichtet, und ihm, wenn er gegenwärtig ist, durch eine außerordentliche Reichsdeputation aus allen drei Reichskollegien, auf eine feierliche Art, überreichet, iedoch gegenwärtig schon seit vielen Jahren, wegen verschiedener dabei vorkommenden Ranginkonvenienzien gewöhnlich allein von Kurmainz, als welches dazu, unter beständiger Reservation, daß iener Regel nicht Abbruch geschehen

h) Noch, wie schon oben erwähnet worden, bei Eröfnung des gegenwärtigen Reichstages, hat der damalige Prinzipalcommißarius, unter dem kaiserlichen Baldachin, auf dem großen Re- und Corelationssaale des Rathhauses zu Regensburg auf eben der Stelle, wo zehn Jahr vorher Kaiser Ferdinand der Dritte saß, Platz genommen. Beide Mitcommißarien, der Reichshofraths-Vicepräsident, Graf Wolkenstein, und der Reichshofrath Crane aber standen. Der leztere empfing so gar die Kaiserliche Proposition, um solche dem Salzburgischen Kammerrath Oexel zur öffentlichen Ablesung zuzustellen, von dem Prinzipalcommißarius knieend.

hen solle, iezt immer den Auftrag erhält, allemal aber auf eine feierliche, sowohl der Ehrfurcht gegen den Kaiser, als der Würde des ganzen Reichs angemessene Art, zugestellet. Ist er abwesend, so unterbleibt diese feierliche Ueberreichung, und die entworfene Reichsgutachten werden bloß durch einen Canzleibedienten des Reichsdirektoriums an die Kaiserliche Commißionskanzlei zur weitern Beförderung eingehändiget. Auch die Kaiserlichen, die Reichsversammlung betreffende, höchste Entschließungen sind so sehr an die Person des kaiserlichen Prinzipalcommissarius gebunden, daß sie zwar bei seiner Anwesenheit am Reichstage an ihn durch Rescripte gerichtet, und sodann von ihm, durch Kommißionsdekrete derselben bekannt gemacht werden, iedoch bei seiner Abwesenheit, vom kaiserlichen Hoflager aus, durch sogenannte Hofdekrete, die an Kurfürsten, Fürsten und Stände unmittelbar gerichtet, i) und von dem iedesmaligen Reichsvicekanzler unterschrieben sind, zur legalen Notiz gebracht werden. Ehedem war es üblich, daß der Prinzipalcommißarius, wenn er den Ort der Reichsversammlung auf eine Zeitlang verlassen wollte, diese seine Abreise derselben durch ein Commißionsdekret zu wissen that, da ihm sodann durch eine außerordentliche Deputation, in ge-

i) Dieses sowohl, als die Beförderung der Reichsgutachten an die kaiserliche Commißionskanzlei geschiehet, so bald der Prinzipalcommißarius abwesend, wann gleich der Concommissarius am Orte der Reichsversammlung gegenwärtig ist.

gewöhnlicher feierlicher Form, Glück gewünschet ward. Noch gegenwärtig ist es herkomlich, daß in der leztern Zusammenkunft der Reichsstände in einem zu Ende gehenden Jahre, Kurmainz den Auftrag erhält, dem Prinzipalcommißarius als Repräsentanten des Kaisers zum Wechsel des Jahres Glück zu wünschen, und dieß geschiehet sodann gleichfalls auf eine feierliche Weise. Für iezt mag es genug seyn, dieses wenige hier angeführet zu haben, und behalte ich mir vor, noch mehreres, was diesen Punkt betrift, in der Folge bei schicklicher Gelegenheit zu bemerken. Es fället in die Begriffe, daß, nach allen diesen Voraussetzungen, die Stelle eines Prinzipalcommißarius, der die Person des Reichsoberhauptes auf einer der hohen Würde, die er zu bekleiden die Ehre hat, gemäße Art, mit anständigem Eclat vorstellen muß, wozu die vom kaiserlichen Hofe ihm ausgesezten Gelder bei weitem nicht hinreichend sind, noch iemals hinreichend seyn können, mit sehr schweren Kosten verknüpfet sei, daß mithin schon aus diesem Grunde, nicht ieder Fürst des Reichs dem kaiserlichen Hofe, bei Besetzung dieser Stelle, gleich willkommen sein könne, und daß Letzterer daher auf die äusere Qualität eines großen Vermögens und vieler Einkünfte, als eine ganz wesentlich nöthige Eigenschaft, mit Rücksicht nehmen müße k).

III.

k) Es findet sich einiges, was die Besoldung der Prinzipalcommissarien betrift, in Mosers Werke von Reichstägen Th. 1. S. 129. und in des jüngern Mosers kleinen Schriften 1 B. S. 218.

III. Daß der Prinzipalcommissarius der römischkatholischen Religion zugethan seyn müße, ist in keinem Gesetze verordnet. Es läßt sich also dieses eben so wenig mit unumstößlicher Gewißheit behaupten, als der Satz, daß kein Evangelischer römischer Kaiser seyn könne. Aus dem Grunde, daß beides noch nicht geschehen, kann an sich kein überzeugender Grund eines völligen Verneinens hergenommen werden. Diejenigen Ursachen, die man aus dem Verhältniße des Kaisers gegen den Stuhl zu Rom und dergleichen hergenommen hat, sind nicht stringent. Allein es ist die aufgeworfene Frage ziemlich ohne Werth. So wenig, daß das Leztere iemals eintreffen werde, sich mit einigen Wahrscheinlichkeiten behaupten läßet, so wenig wird den Umständen nach ie das erste, ie verändert werden, und ich halte um so mehr, da die Sache schon von vielen andern berühret worden, für unnütz, auch nur einen Augenblick dabei länger zu verweilen.

IV. Daß zu der hohen Stelle eines Prinzipalcommissarius kein anderer als ein teutscher Reichsfürst ernannt werden dürfe, ist von den Reichsständen standhaft und unbeweglich behauptet worden. Sie berufen sich nicht nur auf eine ihnen paßend scheinende Stelle des Reichsabschieds von 1543. 1) sondern auch auf das Herkommen, welches in dieser Sache klare Entscheidung gebe. Während des gegenwärtigen Reichstages



1) §. 17. „Kaiserlicher Maiestät verordnete Commissarien, so Fürsten des Reichs seyn sollen.“

tages ist darüber im vorigen Jahrhundert zu zwei verschiedenen Mahlen Streit entstanden. Nach Absterben des Erzbischoffs zu Salzburg, Kardinal Guidobalds, welches den 1sten Jun. 1668 erfolgte, ernannte Kaiser Leopold der Erste, iedoch wie die Worte des Creditivs ganz ausdrücklich lauten, ad interim, den 25sten desselben Monats, den bisherigen kaiserlichen Mitkommissarius, Grafen von Wolckenstein, zum Prinzipalkommissarius, und übertrug ihm bis dahin, daß die Stelle des verstorbenen Kardinals wieder besetzet werden könnte, und also eigentlich zu reden, vorerst bis auf weitere Verordnung, dieses ansehnliche und ehrenvolle Amt. Es war also bloß eine Interimsverfügung. Indeßen äuserte sich, wenn gleich in der Folge an gedachten Grafen von Wolckenstein ohne Widerspruch die Reichsgutachten, in dem gewöhnlichen Styl gerichtet wurden m), dennoch Mißvergnügen über diese kaiserliche Verfügung, die man nur deswegen nicht so hoch aufnahm, weil man selbst nach dem Creditive, sie nur für eine einstweilige, aus Mangel eines qualificirten Subiektes, getroffene Veranstaltnng ansah. Sie war auch von sehr kurzer Dauer, denn bereits 1669 ernante der Kaiser den Bischof Marquard von Aichstedt zum Principalkommissarius. Als es dem vorgedachten Kaiser Leopold 1683, da der erwehnte Bischof Marquard überaus viel von Regensburg abwesend war, und man glaubte, daß dadurch die Ge-

m) Es finden sich dergleichen Reichsgutachten in Pachners Sammlung von Reichsschlüßen.

Geschäfte aufgehalten würden, gefiel, den Grafen von Windischgrätz dahin zu autorisiren, daß er als kaiserlicher Mitrepräsentant angesehen werden solle, auch der Bischof Marquard und gedachter Graf, mit gleichem Range die Geschäfte des Principalcommissariats in Solidum — wie die Worte lauten — und also einer für beide und beide für einen, besorgen solten, so zog diese von der ehemaligen Regel abweichende Verfügung, in der Folge, viele Wiedersprüche und Aeuserungen eines lauten Mißvergnügens nach sich. Der Kaiser bestand unbeweglich auf sein vermeintliches Recht, iedes Subiekt, das ihm gutdüncke, ohne alle Rücksicht auf Geburt und Stand, nach seinem alleinigen Gutbefinden, zum Principalcommisarius ernennen zu können; er gab sogar in ungnädigen Ausdrücken zu erkennen, daß wann die Stände des Reichs zu hartnäckig auf ihrem aufgestellten Grundsatz beharren würden, auch sie einmal eine Untersuchung der Qualifikation ihrer Comitialgesandten sich gefallen laßen müßten. n) End-

n) Dies war eine harte und völlig unpaßende Sprache, sie half also zu nichts, als daß sie die Stände nur noch hartnäckiger — man verzeihe diesen eben so unpaßenden Ausdruck — machte. Die Stände hatten würklich bei ihren Aeuserungen ein unvordenkliches Herkommen für sich, und der Kaiser darf doch auch wohl die Regel nicht vergeßen: qui iure suo vtitur, nemini facit iniuriam. Die Drohung fällt ins lächerliche. Der Verfasser muß seltsame Begriffe von dem gesandtschaftlichen

Endlich kam es dahin, daß dem Grafen von Windischgrätz 1688 nachgelassen ward selbst, um dem Dinge, wie man zu sagen pflegt, ein Ende zu machen, und damit das kaiserliche Ansehen, durch eine das freie Geständniß: wir haben uns geirret, vor Augen liegende Thatsache, nicht kompromittiret werden möge, zu resigniren. Dieß geschahe auch, und so hatte der Streit ein Ende. Seit dieser Zeit haben die Kaiser zur Erneuerung dieser Zwistigkeit nie wieder Gelegenheit gegeben, und also das gerechte und billige, selbst der kaiserlichen Würde angemeßene, und auf ein nunmehro zu Recht beständiges Herkommen sich gründende Verlangen der Stände des Reichs, für rechtmäßig und gegründet erkannt. Als am Ende des vorigen Jahrhunderts der Prinzipalcommißarius Fürst von Lobkowitz bei Unterschrift seines Nahmens, anstatt des Wortes Fürst nur den Anfangsbuchstaben F. ausdrückte o), so fanden

lichen Rechte der Stände gehabt haben, über welches er hier so komisch zu harangiren scheint. Wahrscheinlich dachte man damals, so wie Euripides sagt: Si violandum est ius, regnandi causa, violandum est.

o) Dies war denn doch eine wahre Kleinigkeit — Eine Comitial-Kleinigkeit — der römische Prätor würde gesagt haben: Minima non curo. Dieser Fürst Ferdinand von Lobkowitz war ein Sohn des bekannten Fürsten Wenzel von Lobkowitz, eines Mannes von großen Verdiensten, der bei Kaiser Leopold in wichtigen Ansehen stand, und ihm ausserordentliche Dienste geleistet hatte. Er war ein aufgeklärter Mann, der den

den die Stände des Reichs den Umständen gemäß, sich dagegen so fort zu regen.

V.

den Kaiser gegen die Plündereien der Geistlichen, so viel er konnte, schüzte. Unerwartet und schrecklich war sein Fall. Ob sein Betragen bei der Fällung des Todesurtheils über den bekannten Franz Egon von Fürstenberg, dem der Kaiser, auf gut sultanisch tumultuarisch, in der Stille enthaupten lassen und solchergestalt die Reichsständischen Rechte auf eine unerhörte Art kränken wollte, daran Schuld war, ist ungewiß. Lobkowitz wollte sich nicht zum Werkzeuge der Ungerechtigkeit brauchen lassen. Die Execution iener nichtigen Sentenz unterblieb, durch die Dazwischenkunft des päbstlichen Nunzius, und Leopolds übereilte Absicht ward lächerlich. Andere Nachrichten sagen, Lobkowitz habe des gedachten Kaisers zweite Gemalin, Madame Claudia, vor ihrer Vermählung durch ein gewisses Urtheil über ihre Bildung beleidiget, und diese — denn schon Seneka sagt: „Weiber sind grausamer als Männer" — habe ihn gestürzt. Er starb auf seinen Gütern mit dem Bewustsein, seinem Herrn redlich gedienet zu haben, und konnte am Ende der Laufbahn seines Lebens sich zurufen:

Ah! qui sert son pays, sert souvent un ingrat.

Madame Claudia war kurz vor ihm gestorben, und Lobkowitz erlebte noch die Freude, die Pfalz-Neuburgische Prinzeßin, Eleonora Magdalena, die er dem Kaiser, ehe Claudia erwählet war, zur Gemahlin vorgeschlagen, nunmehro zur Kaiserin erhoben zu sehen. Leopold, ob aus eignem Gefühl gethanen Unrechts, oder

V. Ob der Prinzipalkommissarius aber ein geistlicher, oder ein weltlicher Fürst des Reichs, ob er ein regierender, oder appanagirter Herr, ob er aus einem altfürstlichen oder neufürstlichen Hause abstammen, ob er im Reichsfürstenrathe ein votum virile haben müsse, oder nicht, alle diese Fragen sind nicht durch Gesetze und Herkommen entschieden. Alles dieses hängt von dem hohen Gutbefinden des Monarchen ab, dessen Person er vorzustellen die Ehre hat, und von allem diesen finden sich mehrere Exempel; so sind zum Beispiel unter Kaiser Leopold, der ohnehin sehr viele Neigung zu einem Stande hatte, zu welchem er in früher Jugend bestimmet war, und zu dem ein gewisser geheimer Hang ihm immer hinzog, von Eröfnung des Reichstages bis 1668 Guidobald Erzbischof zu Salzburg, von 1669 bis 1685 Marquard Bischof von Aichstedt, p) von diesem Jahre bis 1687 Sebastian Bischof zu Passau, q) und von 1699 bis 1712 Jo-

oder auf Vorstellung dieser seiner dritten Gemahlin, suchte, alles bittere, was vorgefallen war, an den Kindern des Verfolgten wieder gut zu machen. Moser in seinem patriotischen Archiv giebt von dieser histoire scandaleuse Nachricht.

p) Er war ein Schenck von Castell, und starb zu Regensburg 1685.

q) Sebastian, geborner Graf von Poettingen. Er resignirte die Stelle eines Prinzipalcommissarius bereits nach zwei Jahren, und starb 1689 zu Passau, nachdem er von 1673 an dem Hochstifte vorgestanden hatte.

Johann Philipp Bischof zu Passau, r) desgleichen unter Karl dem Sechsten von 1716 an bis 1725 der Erzbischof zu Gran und Primas des Königreichs Ungarn, Kardinal von Sachsen-Zeitz, s) Prinzipalcommissarien gewesen. Bei-

r) Johann Philipp Bischof zu Passau, geborner Graf Lamberg. Er war der Nachfolger obgedachten Sebastians auf dem bischöflichen Sitze, und ward von Pabst Innocenz dem Zwölften, bei seiner 1700 vorgenommenen leztern Kardinals-Promotion, unter dem Titel St. Sylvestri zum Kardinalpriester der römischen Kirche ernannt. Er starb zu Regensburg 1712. In der Geschichte seines Hochstiftes, für dessen Aufnahme und Gerechtsame er rühmlich gesorget, ist er deswegen merkwürdig, weil er sich 1694 alle erdenkliche Mühe gegeben hat, solches zu einem Erzstifte erhoben zu sehen, allein seine Wünsche waren vergeblich.

s) Christian August war ein Sohn Herzog Moritz von Sachsen-Zeitz, Stifters dieser Linie, von seiner zweiten Gemalin, Dorothea Marie, einer Tochter Herzogs Wilhelm von Sachsen-Weimar, und geboren 1666. Er trat auf einer Reise durch Frankreich 1695 zu Paris zur römisch-katholischen Religion über, ward hierauf 1696 Bischof zu Raab in Ungarn, 1706 Erzbischof zu Gran und Primas des Reichs, auch in eben dem Jahre von Pabst Klemens dem Eilften zur Würde eines Kardinals erhoben. Er krönte Karl den Sechsten zum Könige von Ungarn, und erhielt bei dieser Gelegenheit, für alle seine Nachfolger auf dem Erzbischöflichen Stuhle zu Gran, die Würde eines Fürsten des römischen Reichs. Er ward Prin-

Beispiele nicht regierender Fürsten des Reichs liefern, ausser leztgedachtem Kardinal, noch Marggraf **Herrmann von Baden-Baden**, t) der von 1687 bis 1691 diesen hohen Posten bekleidet hat. Prinzipalcommissarien, ohne viril Stimme im Reichsfürstenrath, sind gewesen, der Fürst **Maximilian Karl von Löwenstein-Wertheim** von 1712 bis 1716, desgleichen Fürst **Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis**, ehe dieß fürstliche

Prinzipalcommissarius 1716, und starb zu Regensburg den 23 Aug 1725. Zugleich bekleidete er auch die Stelle eines Protectoris nationis Germanicae, nächstdem war er teutscher Ordensritter und Stadthalter der Ballei Thüringen. Er stand am kaiserlichen Hofe in großem Ansehen. Er lebte und webte in Bekehrungsangelegenheiten. Sein Proseliteneifer kannte keine Gränzen, besonders war er ungemein geschäftig, Große der Erden der von ihm erwälten Religion zuzuführen, daher hat Pabst **Klemens** der **Eilfte** in seinen Consistorialreden ihm ein so ausgezeichnetes Lob beigeleget.

t) **Herrmann von Baden**, Sohn Marggraf **Wilhelms** geboren 1628 wählte den geistlichen Stand in früher Jugend. Allein die schmeichelhafte Hofnung, nach Abgang Königs **Johann Casimir** des **Zweiten** von **Pohlen** eine königliche Krone zu tragen, machte, daß er resignirte. Eine königliche Krone hatte bei ihm mehr Werth, als die reitzendste Infel. Diese süße Hofnung verschwand. Nun wählte er Kriegesdienste, focht gegen die Türken und Franzosen, ward auch sonst vom Kaiser in wichtigen Verschickungen gebraucht, und starb plötzlich zu Regensburg den 10 Octob. 1691. *Schöpflin.* hist. Zaringo-Badensis T. III. p. 157-180.

liche Haus 1754 zur Sitz und Stimme im Reichsfürstenrathe gelangte. Alle diese Beispiele beweisen hinlänglich klar und deutlich, daß dem Oberhaupte des Reichs, in Absicht dieses Punktes nicht die mindesten Gränzen gesetzet worden, und die Reichsversammlung ieden als kaiserlichen Repräsentanten erkennen und verehren muß, dem der Kaiser diesen erhabenen Posten anvertrauet, wenn er nur Reichsfürst ist.

VI. Wegen des Titels eines von dem Pabste mit einem rothen Hute beehrten Prinzipalcommissarius aber hat sich mehrmals einiger Unwille erreget. Es ist bekannt, daß die römisch-katholische Kirche nach einem in ihr Sistem innig verwebten Lehrsatze sich ausschließungsweise Heilig nennet. Ihre Begriffe sind von denienigen, die wir Evangelischen mit dem Worte Kirche verbinden, himmelweit unterschieden. Die Bekenner der römisch-katholischen Religion nennen eine Kirche dieienige gottesdienstliche Gesellschaft, welche den Pabst für ihr geistliches richterliches Oberhaupt erkennet, oder wie ein neuerer aufgeklärter Schriftsteller u) sich ausdrückt: Quae Re-

u) *Dietrich* Systema element. Jurisprud. Cathol. eccles. tam publicae quam priuatae secund. principia Congr. Emsani. 1791. Es ist hier nicht der Ort, die Stellen der Bibel anzuführen, worauf die Bekenner der römisch-katholischen Religion die hier angeführte Lehre von der Kirche und deren verschiedene Eigenschaften bauen, und eben so wenig ist es nöthig, bemerk-

Religionem Christianam sub hierarchia pontificis Romani caeterorumque Episcoporum profitetur. Von dieser heißt es, daß sie sei vniversalis, vna, perpetua, apostolica, auch ausschließnngsweise von allen übrigen, orthodoxa und Sancta. Von dieser lehret das päbstliche Recht: Extra Ecclesiam — nemlich der Römischen ausschließlich — nulla Salus, und daher die Herz und Sinn empörende Lehre von einer unfelbaren und allein seligmachenden w) Kirche, eine Lehre, über deren Schreck-

merklich zu machen, wie viele derselben auf eine seltsame Art verzerret worden, um das dem päbstlichen Stuhle und der gesamten Klerisei so günstige Systema pontificium herauszuzwingen.

w) Es ist sehr traurig, daß bei so vielen Mitgliedern der römischen Kirche, die ewigen Gedanken von einer allein seligmachenden Kirche annoch herrschend sind. Ein Grundsatz, der von den menschenfreundlichen Lehren des Stifters der christlichen Religion sich so himmelweit entfernet, und wenn er genau untersuchet wird, allemal den schrecklichsten Irthum verbreitet, der nur denkbar ist, der selbst zur wahren Gotteslästerung hinführet. Was haben Menschen noch immer und immer davon für Nutzen, einander auf dem Wege zur Ewigkeit, zu welchem nur ein gemeinschaftlicher Wegweiser, der den Willen des, der allen Menschen ohne Unterschied der Nationen und des Glaubens geholfen wissen will, durch die weisesten Lehren und selbst eigenes Beispiel der Welt vor Augen geleget hat, uns alle hinweiset, zu verketzern, und den Trost künftiger ewiger Beglückung abzusprechen — Der Grundsatz von einer allein-

Schrecklichkeit nichts hinausgehet, die Gott, die ewige Quelle aller unendlichen Liebe, der sich als der

alleinseligmachenden Kirche ist einmal in das päbstliche Sistem, dann dies hat die menschenfeindliche schauderhafte Lehre von einer alleinseligmachenden Kirche, unter deren Tirannei ieder Mensch sein Haupt demütig beugen solle, zum Glaubensartikel gestempelt, tief eingewebet, und er ist diesem Sistem so angemessen, als er in seinen Folgen schrecklich wird. Vernünftige Bekenner der katholischen Religion — die ich sorgfältig von der römischen Kirche unterscheide — fühlen mit uns das trostvolle und menschenfreundliche, was in der ewig wahren, und durch ausdrückliche Stellen der heiligen Urkunde unsers Glaubens zur vollen Gewißheit erhabenen frohen Hofnung liegt, daß wir dereinst in ienen erhabenen Wohnungen helleres Lichts und höherer Geschäftigkeit, uns mit unendlich vielen Menschen, die mit dem Maaße des Erkenntnißes, des Talentes, das Gott ihnen gab, redlich wirkten, Christen und Nichtchristen, Juden und Heiden, Mahometaner, und wie sie sonst heißen, und wes Glaubens sie seyn mögen, vereiniget sehen, und in stets wachsender Seligkeit, die ewige Güte des großen Schöpfers verherrlichen werden. Hat iemand für diese Empfindungen, die Vernunft und Beurtheilung der Eigenschaften Gottes schon billigen, und die Offenbarung zur Gewißheit erhebet, keine Empfänglichkeit, nun so verdient er entweder als Kranker Bedauern, oder aber seine religieuse Hartherzigkeit, die das höchste Wesen nach seiner menschenfeindlichen Leidenschaft beurtheilet, mag sich mit Göckings trefflicher Antwort beruhigen:

Gib

der allgemeine Vater aller Menschen ohne Unterschied so thätig zeiget, der seine wolthätige den reichsten Segen verbreitende Sonne aufgehen läßset über Gute und Böse, der alle Menschen für Ge-

Gibt ihm Gott keinen Himmel allein
So wissen wir nicht, wo er wird bleiben.

Mögten wir alle, hier in der Welt, und so lange wir dem Tage des zweiten Lebens noch entgegen gehen, immer denken, daß nur der, der Recht thut, Gott angenehm sei. Mögten wir uns immer deßen erinnern, was iener Schriftsteller sagt:

La vertu des humains n'est point dans leur croyançe,
Elle est dans la justice et dans la bienfaisançe.

Selbst in den kaiserlichen, die Duldung anderer Religionen und die Preßfreiheit zum Gegenstande habenden Verordnungen vom 11 Jun. 1781 und 9 Febr. 1783 wird die katholische Religion die alleinseligmachende genennet. Wenn ein Pius der Sechste in einer Rede an die Kardinäle, denen er doch von seiner Reise nach Wien etwas neues erzählen mußte, die Augsburgische Confeßion teterrimam confessionem nennet, so ist es schon sehr arg. Aber wir Protestanten können und müssen, über dieses Gewinsel des Fürst-Bischof von Rom, über dieß Commérage d'un Pretre d'Italie, uns hinwegsetzen, allein in Teutschland ist es — alles übrige bei Seite gesetzet — höchst unerlaubt, eine Religion allein seligmachend zu nennen, und mithin über die andern Kirchen, die mit iener gleiche Rechte haben, mit Lieblosigkeit das Verdammungsurtheil zu sprechen. Billig hätte der Verfasser iener Verordnungen solche auf seine Kosten wieder umdrucken lassen müssen.

Gegenstände seiner Vaterliebe und seiner Erbarmung hält, in den fürchterlichsten Tirannen verwandelt, und so unendlich viele Menschen auf eine Verstand, Geist und Empfindung niederbeugende Art, von aller dereinstigen ewigen Beglückung ausschließt — ich rede hier sehr deutlich und bestimmt von der römischen Kirche, und unterscheide solche sorgfältig von der reinen katholischen Religion, die ihre Fenelons gehabt hat und noch hat — Die römische Kirche nun nennt sich, wie schon gesagt, sancta, sie giebt sich ausschließungsweise vor allen übrigen gottesdienstlichen Gesellschaften den Nahmen der heiligen Kirche, so wie sie den Stuhl zu Rom, auf dem — die Geschichte ist mein Zeuge — so viele schändliche Menschen gesessen, deren Schandthaten zwar unvergeßlich, aber dennoch mit dem Nimbus der Heiligkeit verdecket sind, den heiligen Stuhl nennet. Die Kardinäle erhalten von den Bekennern dieser Religion einstimmig den Titel, der heiligen römischen Kirche Kardinal x). Natürlich kann kein Protestant, und noch

x) Mit den Kardinälen hätte es ehedem eine weit andere Bewandniß als iezt. Nachdem Rom erst angefangen hatte, sein stolzes Haupt mächtig zu erheben, nachdem es nach überwundenen vielen Hindernissen auftreten konnte und sagen:

Tantae molis erat, Romanam condere gentem,

oder um Blumauers Worte zu gebrauchen:

Kurzum es hatte Teufelsnoth,
den Vatikan zu gründen.



Bayerische Staatsbibliothek München

noch vielweniger der ganze evangelische Religionstheil irgend einem solchen bepurperten Prie-

so stieg mit dem Ansehen des Oberhauptes der römischen Kirche auch das ihrer Senatoren. Nikolaus der Zweite, Alexander der Dritte und andere Päbste vermehrten ihre großen Vorzüge. Die gutmüthigen Teutschen beschwerten sich bei Gelegenheit des Konziliums zu Basel, daß der Pabst bei Kardinals-Promotionen ihre Nation zurücksetze — denn nur ein Teutscher, Konrad Erzbischof zu Mainz, und zwar dem Kaiser Friedrich dem Ersten zum Possen, war bis dahin zur Kardinalswürde erhoben worden — und der Pabst half dieser Beschwerde ab. Das drei und zwanzigste Dekret des gedachten Konziliums wollte die Anzahl der Kardinäle auf vier und zwanzig herabgesezt wissen, allein es blieb ohne Würkung. Pabst Sixtus der Fünfte sezte zuerst ihre Anzahl auf siebenzig nach dem Beispiel der siebenzig Jünger unsers Erlösers — Was doch eiu Pabst nicht für Einfälle haben kann — Ehedem hielten die Primaten der teutschen Kirche es für eine Ehre, mit einer rothen Coeffüre vom Pabste begnadiget zu werden, ein Vorzug, der nur allein der Königlichen Würde weichen sollte. Die Zeiten ändern sich, kein geistlicher Kurfürst hat den Purpur seit zweihundert Jahren mehr angenommen, sie sind auch nicht der Meinung einem bepurperten Priester den Rang zu lassen. In Salzburg war Erzbischof Maximilian Gangolf, der 1687 starb, der lezte, der den Purpur trug. Gewiß dürfte iezt kein dortiger Erzbischof auf solchen mit heißer Sehnsucht harren. Auch mehrere Bischöfe in Teutschland wünschen

sol-

Priester einen Titel beilegen, der mit den ersten sechs an sich höchst unbedeutenden Buchstaben, mit

solchen ganz und gar nicht. Jezt tragen von regierenden Reichsfürsten nur zwei den rothen Hut, und man beneidet sie deswegen nicht. Es sind dieses: der durch so mannigfaltige Auftritte seines Lebens bekannt gewordene Fürstbischof zu Straßburg, Ludwig Renard Eduard aus dem Hause Rohan Guemene, und der Fürstbischof zu Passau, Joseph Franz aus dem Gräflichen Hause Auersperg. Bald hätte indessen das Erzstift Kölln im Jahre 1688 das Glück wieder erlebet, nach Absterben Maximilian Heinrichs von Baiern einen Kardinal auf dem erzbischöflichen Stuhle zu sehen, und zwar in der Person Wilhelm Egons von Fürstenberg. Bekanntlich ward aber die Wahl desselben verhindert. Er war ein sauberer Priester. Sein Bruder Franz Egon war der, an welchem, wie oben erwähnet ist, Kaiser Leopold seine obristrichterliche Macht einmal — ziemlich despotenmäßig — exerziren wollte. Dieser war niederträchtig genug, als Ludwig zum erstenmale die Domkirche zu Straßburg, nach Einnahme der Stadt betrat, den König mit den Worten zu empfangen: Herr, nun lässest du deinen Diener im Friede fahren, denn meine Augen haben deinen Heiland gesehen. Wer handelte hier schändlicher, der Bischoff, der sich hier als infulirter Gotteslästerer zeigte, oder Ludwig, der kriechend genug dachte, diese Niederträchtigkeit mit Wohlbehagen und stolzem Gefühl anzuhören, und nach mehreren so eben vollbrachten Ungerechtig-
kei-

mit dem Worte heilig, bei dem freilich viele nichts denken mögen, einen Begriff verknüpft, der nach den geläuterten Grundsätzen der evangelischen Religion ganz offenbar in einem so hohen Grade falsch ist, daß nichts Unwahreres iemals erdacht werden kann, und der eigentlich, in alle seine Bestandtheile zergliedert, allen andern Mitgliedern der christlichen Religion zur offenbaren Schmach gereichet. Diese Grundsätze belebten auch den ganzen evangelischen Religionstheil, als Pabst Alexander der Siebente, auf dringendes Ansuchen Kaiser Leopolds des Ersten, den Erzbischof Guidobald 1667 zum Kardinal erhob. Die rothe Mütze setzte den Reichstag in eine unangenehme, auf die Behandlung der Geschäfte einen wichtigen Einfluß habende, Bewegung. Katholischer Seits bestand man darauf, daß dem Prinzipalcommissarius in denen Reichsgutachten der Titel: der heiligen römischen Kirche Kardinal, beigeleget werden müsse, wogegen die Evangelischen durchaus in die Beifügung des Wortes heilig nicht willigen wollten. Das einzige

keiten, fast wie ein anderer Caligula, auf göttliche Ehre Anspruch zu machen — Bekanntlich nahm Ludwig Straßburg durch Verrätherei ein, und dennoch sagte *Deaucourt* in seiner in der Academie francoise 1683 gehaltenen feierlichen Rede: „Louis a dit *Que* „*Strasbourg se soumette et Strasbourg s'est soumis.* „Puissançe plus qu'humaine et qui ne peut etre „comparée qu'a celle, qui en creant le monde a dit „*Que la lumiere soit faite, et la lumiere fut faite.* „Keißlers Reisen 1r Th. S. III. und 112.

zige Reichsgutachten, welches indessen zu Stande kam, war das, welches in der der Zeit an die allgemeine Reichsversammlung gebrachten Münzangelegenheit den 29 April 1667 erstattet wurde. In diesem ward in der Titulatur des Kardinals zwar das Wort heilig beibehalten, dahingegen dem Reichsgutachten selbst am Ende die Klausel beigefüget: „Schließlich so viel die Anfangs befindlichen Worte der heiligen römischen Kirche „betrift, wollen die der Augsburgischen Confes„sion verwandten Kurfürsten und Stände, sich „zu dem Zusatz des Wortes heilig nicht verstan„den, sondern hiemit ihren dissensum contestirt „haben.“ Zwar gab es am Ende des vorhin erwähnten Jahres wieder Streitigkeiten, allein der bald darauf erfolgte Tod des Prinzipalcommissarius beendigte solchen auf mehrere Jahre, bis daß bei dem Bischof Johann Philip zu Passau solche aufs neue wieder lebhaft wurden. Das Ende dieser Streitigkeiten war damals das, daß gar keine Reichsgutachten erstattet wurden, sondern lauter Beschlüße der drei Reichskollegien zu Stande kamen, worin die Titulatur ohnehin weg bleibt, welche sodann dem Kardinal von Kurmainz zugestellet und von ihm ohne Widerrede angenommen wurden. Le Cardinal faisoit bonne mine á mauvais jeu. In dem gegenwärtigen Jahrhunderte brachen diese, die Geschäfte so unendlich aufhaltende Zwistigkeiten, abermals bei Gelegenheit der Ernennung des Kardinal von Sachsen-Zeitz zum Prinzipalcommißarius aus. Dieser erklärte nun bei dem über die Titulatur sich aufs neue ereignenden Zweifel, daß er bloße Conclusa trium

Collegiorum anzunehmen Bedenken tragen würde, wenn solches gleich, zur Zeit des vorhin erwähnten Kardinal Lamberg, von der kaiserlichen Prinzipalcommißion, um nur aus dieser unangenehmen Sache einstweilen zu kommen, geschehen sey. Er schlug anfänglich vor, daß die evangelischen Reichsstände, bei Fassung des ersten an ihn gerichteten Reichsgutachten, ein für allemal zu Protokoll erklären mögten, daß sie das Wort heilig nur im politischen Sinn und ohne Bezug auf die römische Kirche sich gefallen lassen wollten. Dieser Vorschlag, der auch schon an sich sehr bedenklich war, und mit welchem iener Begriff, der mit der einmal hergebrachten Benennung des Heiligen Römischen Reichs verbunden ist, sich nicht in Vergleichung setzen läßt, ward von den Evangelischen unbeweglich verworfen, und endlich kam die Vereinigung der Stände beider Religionen, mit vollenkommener Genehmigung des auf seinen rothen Huth, und die davon nach den Grundsätzen des päbstlichen Rechtes, abhangende glänzende Vorzüge mit größter Aengstlichkeit aufmerksamen, dabei der von ihm freiwillig erwählten Religion, mit einem bei Proseliten, nicht so oft sich findenden feurigen Eifer zugethanen Kardinals, der aber klug genug war zu bemerken, daß ein anderer Ausweg sich nicht finden würde, dahin zu Stande, daß zwar von Seiten der katholischen Religionspartei der römischen Kirche das Wort heilig, nach den Grundsätzen ihres Glaubens, welche man protestantischer Seits nicht beschränken konnte noch wollte, beigeleget, von Seiten der Evangelischen

schen aber dieses unterlassen, und bloß die Worte römische Kirche gebraucht werden sollten. Um diese verschiedene beide Theile beruhigende Benennung bemerklich zu machen, kam man dahin überein, daß in dem Reichsgutachten künftighin der Styl gebraucht werden sollte:

{der Heiligen Römischen / der Römischen} Kirche, und ein ähnliches Temperament auch bei den Worten des Stuhls zu Rom künftighin beachtet werden sollte. Hiemit hatte die Sache ein Ende, und man fuhr mit dieser Uebereinkunft, ohne daß es darüber zu weitern oder erneuerten Streitigkeiten kam, bis an den Tod des Kardinals fort. Nach dem den 23. August 1725 erfolgten Absterben desselben, hat kein Kardinal, so wie überhaupt kein geistlicher Reichsfürst mehr, die ansehnliche Stelle eines kaiserlichen Prinzipalkommißarius zu bekleiden die Ehre gehabt, und würde ia einmal das erstere in der Folge sich wieder ereignen, so würde wahrscheinlicher Weise, das erwähnte 1717 zu Stande gekommene Temperament, welches ohne allen Zweifel das beste ist, weil es den Gerechtsamen beider gleiche Rechte habenden Religionstheile, und deren Religionsgrundsätzen völlig entspricht, für die Zukunft gewiß wieder Beifall finden.

VII. Ein iedesmaliger kaiserlicher Prinzipalcommißarius legitimiret sich iezt — denn der erste Prinzipalcommißarius Kardinal Guidobald hat sich öffentlich im Re- und Correlationssaale, bei Eröffnung des Reichstages legitimiret — durch

durch ein förmliches an die reichsständischen Gesandten gerichtetes kaiserliches Creditiv, worin auch eines kaiserlichen offenen Gewaltsbriefs mit Erwähnung geschiehet. Beide Stücke lässet er durch einen Cavalier dem Kurmainzischen Direktorialgesandten zustellen. Das erstere wird von lezterm durch eine so fort zu veranstaltende Diktatur zur geseztlichen Notiz des Reichs gebracht, und so bald dieses geschehen, wird der Prinzipalcommißarius, der nunmehro durch die vollenzogene Legitimation seine hohe Stelle würklich angetreten hat, und wie man zu reden pflegt, in seiner neuen Qualität ins Publikum getreten ist, durch eine außerordentliche Reichsdeputation, welche aber aus dem oben bemerkten Grunde, gegenwärtig allein Kurmainz übertragen wird, feierlich bewillkommet, wobei dann, wie es überhaupt so bald der Kurmainzische direktorial Gesandte kraft Auftrages der gesammten allgemeinen Reichsversammlung erscheinet, hergebracht ist, ein noch vorzüglichers Ceremoniel, als wenn er sonst nur als Kurmainz auftritt, beachtet wird. So bald dieses geschehen, lässet der Prinzipalcommißarius seine vollenzogene Legitimation denen Kur- und Fürstlichen, auch Reichsprälatischen und Reichsgräflichen Gesandten durch einen Cavalier, denen Reichsstädtischen Bevollmächtigten aber durch einen Sekretair eröffnen, und erhält, nachdem iene durch ihre Legationssekretaire vorläufig ihre Glückwünsche bezeigen lassen, sodenn von allen oben bemerkten Gesandten nach und nach, nachdem der Prinzipalcommißarius vorher zur Bestimmung der Stunde übli-

üblichermaßen beschicket worden, solenne Visiten, die von den Comitial Gesandten derienigen Stände, die im Kurfürstlichen Kollegium und Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme haben, durch feierliche in völligem Staate unternommene Auffarten, wie der Ausdruck gewöhnlich ist, abgestattet werden y). Kommt der Prinzipalcommißarius während der der Regel nach, alle Jahr von der Reichsversammlung zu machenden großen Ferien, welche gemeiniglich von Ende des Monats Julius, oder Anfangs Augusts, bis zu Anfang des Novembermonats zu dauern pflegen, an dem Orte des Reichstages an, so pflegt, so bald die Legitimation geschehen, Kurmainz der Ferien ohnerachtet, außerordentlich zu Rathe ansagen zu lassen. Dieser Fall ereignete sich 1765 nach Absterben Kaisers Franz des Ersten, der bekanntlich den 18. August diese Welt verließ. Der Todesfall sowohl, als die neue Legitimation geschahe während der großen Ferien, es ward aber so fort eine außerordentliche Rathsversammlung, so bald die leztere vollenzogen worden, von Kurmainz veranstaltet. Ein gleiches erfolgte auch, als im vorigen Jahre, während der annoch nicht beendigten Ferien, Nahmens des neu erwählten und gekrönten Kaisers Leopolds des Zweiten, der gegenwärtige Prinzipalcommißarius Herr

 Fürst

y) Diese Auffahrt — wobei denn bei einem mehr und bei dem andern minderer Staat getrieben wird — geschiehet, wie die erste nach dem Rathhause, mit sechs Pferden unter Vortretung der Hausofficianten und der Livreebedienten.

Fürst von Thurn und Taxis, den sehnlichen Wünschen der allgemeinen Reichsversammlung, welche diesen Fürsten seit so vielen Jahren an ihrer Spitze zu haben, für ein erfreuliches Glück schätzet, gemäß, von neuem sich legitimirte. Wie iedoch die schuldigste Ehrfurcht für das Oberhaupt des Reichs diese außerordentliche Zusammenkunft bewirket, so bleiben dennoch, wenn die einmal eingetretenen Ferien sonst noch unbeendiget sind, solche in ihrem Laufe. So ward es 1765 gehalten, und eben so — wie ich hier mit Vorbedacht bemerke — verhielt es sich wieder im vorigen Jahre. Ehedem war es üblich, daß der Prinzipalcommißarius einen feierlichen Einzug hielt. Dieß scheinet bei dem gegenwärtigen Reichstag, so lange noch Hoffnung zu seiner Beendigung vorhanden gewesen, im Gebrauch geblieben zu seyn. Seit des Kardinal Lamberg Anherokunft ist solches aber unterblieben. Jedoch wird noch gegenwärtig ieder neuernannter Prinzipalcommißarius, wenn gleich, wie schon gesagt, ein förmlicher feierlicher Einzug unterbleibt, dennoch mit Abfeuerung der Kanonen, mit Paradirung der Stadtgarnison, und Einholung der bürgerlichen Kavallerie, wie solches noch am 27. Oktober vorigen Jahrs geschehen, iederzeit bewillkommet. Daß dem Prinzipalcommißarius der Magistrat der Reichsstadt, worin der Reichstag gehalten wird, durch eine ansehnliche Deputation gleich nach seiner Ankunft nicht nur seine Verehrung bezeiget, sondern auch das gewöhnliche Ehrengeschenk, das einer in großer Quantität von

Wein,

Wein, Hafer und Fischen bestehet, überreichen lässet, brauche ich hier nur zu berühren.

VIII. In den Kaiserlichen Credentialien wird nun nicht allein der neue Prinzipalcommissarius mit dem hohen Titel eines Kaiserlichen Repräsentanten beehret, sondern der Kaiser gesinnet auch an die Reichsversammlung, demienigen, was derselbe an Sie in Seinem Nahmen gelangen lassen werde, völligen Glauben beizulegen. Diese Worte sind den bekannten Verhältnissen des Haupts und Glieder völlig angemessen; allein bei der Ernennung des Fürsten Froben Franz von Fürstenberg 1726 waren in das Creditiv einige bedenkliche Worte, die auf einen Namens des Kaisers, der Reichsversammlung zu ertheilenden Befehl wörtlich hinausliefen, eingeflossen. Diese Neuerung, von der damals, daß sie absichtlich geschehen sei, nicht ohne allen Grund vermuthet wurde, und die schon an sich höchst unrichtig, grundfalsch, den Verhältnissen, welche zwischen dem Kaiser und dem Reiche obwalten, wiedersprechend, und daher auch ganz unverzeilich ist, erregte Aufsehen, und zog verschiedene Erklärungen nach sich. Diese sehr sonderbare Wendung ist aber nachher in allen fernern Credentialen mit aller Sorgfalt vermieden worden.

IX. Es ist von vielen Jahren her schon herkommlich, daß ieder neue Comitialgesandte bei seiner Ankunft dem Prinzipalcommißarius eine sogenannte solenne Visite gibt. Es geschiehet dieses von einigen noch vor- von andern aber

nach

nach ihrem ersten feierlichen Eintritt in die Reichsversammlung. Hierin ist nichts eigentlich vorgeschrieben, und die Observanz hat gleichfalls nichts genaues bestimmt. Allemal geschiehet es aber erst nach vollenzogener Legitimation, nachdem der Prinzipalcommißarius, nach gehöriger Beschickung durch den Legationssekretair, in der Equipage des Gesandten, die ihm gefällige Stunde bestimmen lassen. Daß bei dieser feierlichen Auffahrt — dieß ist der hergebrachte Ausdruck — das strengste einmal bestimmte Ceremoniel, beim Empfang und der Zurückbegleitung des Gesandten beachtet werden müße, verstehet sich von selbst. Es ist der schuldigsten Ehrerbietung, welche alle Stände des Reichs dem Oberhaupte desselben widmen müßen, und nicht weniger auch dem Verhältniße, worin ihre Gesandten mit dem Kaiserlichen Repräsentanten stehen, gemäß, daß diese Leztern sich dem Erstern auf eine feierliche Art, in der neuen Qualität, in der sie aufzutreten die Ehre haben, darstellen. Dieß wird wohl niemand läugnen, und dieser seinen guten Grund habende Gebrauch scheint auch von ieher üblich gewesen zu seyn. Allein es ist auch gewöhnlich und allgemein herkommlich, daß der Gesandte bei diesem seinem feierlichen und ersten Besuch, worin er sich zum ersten male dem Prinzipalcommißarius, so zu reden, in seinem neuen Charakter und Qualität zeiget, demselben ein Schreiben seines hohen Committenten überreichet, welches an den Prinzipalcommißarius gerichtet ist, worin iener in diesen oder ähnlichen Ausdrücken, welche iedesmal der Rang

und die Würde des abschickenden Standes, so wie das selbst eigene Verhältniß, worin er mit dem Prinzipalcommißarius stehet, an Hand geben, ersuchet, daß dem von ihm ernannten neuen Gesandten aller freundlich geneigter Wille bezeiget werden möge. Diese Schreiben werden von Seiten des Prinzipalcommissarius allemal wieder schriftlich beantwortet, allein es ist noch hiebei die Frage mehrmals aufgeworfen, ob Schreiben dieser Art nothwendig sind, oder nur als Höflichkeitsbezeigungen und als zwar schmeichelhafte, aber dennoch nicht schuldige Beweise der Achtung angesehen werden müßen. Von dem, was Wohlanständigkeit und Grundsätze der Freundschaft, die nichts kostet, niemals schaden, aber in vielen Fällen dem abschickenden Stande sowohl, als dem Gesandten wesentlichen Vortheil verschaffen kann, ist hier die Rede nicht, sondern nur davon, ob diese Formalitäts-Beobachtung als Pflicht gefordert werden könne. Hierüber haben sich schon Verdrießlichkeiten bei mehrern Vorfällen ereignet. Es ist richtig, daß man von Seiten der Principalcommission solche Schreiben gar gerne als Creditive ansiehet, z) so wie denn auch dieser solennen ersten Auffarth der Nahme von Audienz beigeleget werden will. Allein die Stände des Reiches sind mit dieser Art von Sprache nicht einverstanden, und bei genauer Erwägung aller Umstände, des Charakters des Prinzipalcommissarius, des Verhältnis-

z) Pütters Staatsrecht, übersetzt von Karl Anton Friedrich Grafen von Hohenthal S. 207.

nißes der Gesandten selbst, und des Umstandes, daß durch die beim Reichs-Direktorium produzirte Vollmacht, diese in die volle Qualität der Würde, zu welcher sie durch ihre Absendung bestimmet sind, und alle dieselben anklebende Vorzüge treten, wird die Entscheidung, wer in der Sache Recht habe, sich gar leicht treffen lassen. In dem eigentlichen Sinne des Wortes können diese Schreiben nie als Creditive angesehen werden, und der Begriff, den man mit einer Audienz verbindet, paßet gleichfalls nicht auf die hier erwähnten solennen Besuche; ich glaube, daß ieder, der über das Ganze nachdenkt, mir seinen Beifall nicht versagen werde. Anfänglich sind auch diese Schreiben so wenig für durchaus nothwendig erachtet worden, daß vielmehr dieselben, noch beim Anfange dieses gegenwärtigen Reichstages, sich nicht einmal finden. Jetzt hat die Folge der Zeit sie schon nach und nach eingeführet, so daß ihre Unterlassung, wohl vielleicht nicht mit Unrecht, als ein unfreundschaftliches Betragen angesehen werden kann. Bisweilen hat wohl ein und anderer Gesandte, wann er bei seinem ersten solennen Besuch Ursach zum Mißvergnügen zu finden geglaubt, das ihm mitgegebene Schreiben seines hohen Committenten so fort zurück behalten. Dieß war 1755 der Fall bei dem Kurbraunschweigischen Comitialgesandten von Gemmingen, der, da er bei dieser Gelegenheit gekränket zu seyn glaubte, das ihm zugestellte Schreiben des Königes von Großbrittanien zurückbehielt, und erst um weitere Verhaltungsbefehle nachzusuchen, den Umständen nach für rathsam fand. Die

Sa-

Sache ward der Zeit vermittelt, und das Schreiben der damaligen Prinzipalcommißion nach mehrern Monaten, nachdem es indessen natürlicher Weise sehr alt geworden, annoch überliefert. In diesen Fällen hat, wann gleich gegen die Qualität des Comitialgesandten, als welche durch die beim Reichsdirektorium überreichte Vollmacht schon hinlänglich begründet worden, nichts eingewendet werden kann, dennoch der Prinzipalcommißarius einen solchen und nunmehro, nachdem ein langiähriger Gebrauch diese Formalität schon, so zu reden, geheiliget hat, gewiß auffallenden Mangel eines freundschaftlichen Betragens dadurch zu reßentiren gesucht, daß er auch seiner Seits bis dahin, daß die Unterlassung nachgeholet wurde, sein Betragen so eingerichtet, daß wenigstens durch eine gleichmäßig offenbare Unterlassung eines freundschaftlichen und vertraulichen Benehmens, sein Mißvergnügen deutlich und überzeugend genug hervorgeleuchtet hat. aa)

X. Ehedem waren zu gewißen Zeiten sogenannte Ceremonieltafeln bei dem Principalcommissarius üblich. Zu diesen wurden beständig die sämtlichen kurfürstlichen Gesandten eingeladen, und es gehörte mit zu einem Vorzuge derselben, daß sie insgesamt in corpore, wie man zu reden pflegt, versamlet waren. Dieser Vorzug, wenn ich den Ausdruck brauchen darf, ward ihnen, obwol zwischen den beiden höhern Collegien auch sonst

aa) Moser führet davon in seinem Staatsrechte Th. 44. S. 381 und 382. Beispiele an.

sonst in Absicht des höhern Ceremoniels viele Streitigkeiten, oder vielmehr verschiedene Gesinnungen obwalten, nachdem die ehemaligen alten Zwistigkeiten über rothe Seßels und Stühle, über größere Becher und größere Meßer und Gabeln und dergleichen mehr, längst aufgehöret hatten, nicht bezweifelt, so wie ihr Rang unter sich entschieden genug ist, und also auch unter ihnen selbst bei diesen Tafeln keine Mißhelligkeit entstehen konnte. Allein, die noch iezt bei weitem nicht erledigten Rang- und Vorzugsstreitigkeiten der geist- und weltlichen Fürsten, die so weit gehen, daß bisweilen der lezte geistliche Reichsfürst, aus dem Grunde, weil die geistlichen Fürsten ohne Unterschied im Reichsfürstenrathe auf der rechten Bank, die weltlichen Fürsten aber links sitzen, einem ungleich weit über ihn sitzenden allemal durch persönliche Geburt und unzubezweifelnden Vortritt, über ihn erhabenen weltlichen Fürsten, vorgehen zu müßen sich einbildet, und die hieraus fließende Unannehmlichkeiten verbitterten diese Ceremonieltafeln ungemein. Die vorigen Principalcomissarien, haben sich schon alle mögliche Mühe gegeben, ein Temperament in dieser Angelegenheit zu treffen. Sie haben zugleich mit den kurfürstlichen einmal der geistlichen, und darauf zugleich mit ienen und Hinweglaßung dieser der weltlichen Fürstengesandte einladen laßen, auch ein Jahr ums andere unter diesen lezteren den Anfang gemacht, allein ieder Vorschlag einer Auskunft hat Wiederwillen und Mißvergnügen erreget. Man darf nur Mosern b) nachsehen um zu beurtheilen,

wie-

bb) Am angezogenen Orte.

wie weit in dergleichen Sachen die Erbitterungen bisweilen gegangen sind. Der 1749 als Principalcommissarius aufgetretene Fürst Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis, der möglichst suchte, alle solche Ceremonielstreitigkeiten abzuschneiden, konnte seine Absicht mit seinem besten Willen nicht erreichen; und Pütter führet an dem unten bemerkten Orte ein Beispiel an, mit wie heftigem fast bis zur Zügellosigkeit ausgearteten Eifer die Streitigkeiten noch der Zeit geführet worden cc), so wie er dann auch ein Exempel darleget, welche Unanständigkeit man in den damaligen schriftlichen Fehden, die sogar auf eine den Carakter eines ieden Menschen entehrende Art, mit geflissentlicher Verspottung einiger Religionsgebräuche gewürzet worden, sich gegeneinander, auf eine würklich unter der niedrigsten Klasse des Volkes kaum gewohnte Weise erlaubt hat. Die Stimme der Leidenschaften unterdrückte bei manchen in diese Streitigkeit verwickelten alles Gefühl dessen, was er seinem Carakter schuldig war. Als der gegenwärtige Herr Principalcommissarius, der vom Antritt seiner erhabenen Stelle an, alles nur irgend mögliche gethan hat, um iedes Unangenehme zu entfernen, und durch Sein Ihm eignes leutseliges Betragen den Ton des vertraulichen, freundschaftlichen und gefälligen Vernehmens zu verbreiten, ähnliche Verdrießlichkeiten nicht vermeiden

cc) Entwickelung der heutigen Staatsverfassung von Teutschland, 3r Th. S. 59 — 66.

den konnte, so kam es endlich so weit, daß die sogenannten Ceremonieltafeln, die zu so unendlich vielem Unangenehmen, schon seit dem Anfange des gegenwärtigen Reichstages, Veranlaßung gegeben hatten, auf kaiserlichen Befehl aufgehoben wurden. Dieser Stein des Anstoßes ist nun also hier weggeräumet. Zwar noch iezt, wie es sich schlechterdings nicht anders thun läßt, wird bei der Fürstlichen Tafel des Prinzipalcommissarius der einmal bestimmte Rang der Comitialgesandten unter sich beachtet; allein es wird darauf gesehen, daß dergleichen besondere Auftritte, wie ehedem geschehen, sich nicht mehr ereignen können, welches auch um so leichter dadurch gegenwärtig vermieden werden kan, daß zwei Gesandte, welche unter sich in Rangstreitigkeiten verwickelt sind, nie zusammen auf einen Tag eingeladen werden; in den sehr häufigen Abendgesellschaften aber und bei Soupees, welche zumal bei der Carnevalszeit, so wie die ansehnlichsten, also auch die glänzendsten sind, dergleichen Zweifel nicht entstehen können.

XI. Noch muß ich hier bemerken, daß wegen des Titels von Excellenz, den die kurfürstliche Gesandten gleich bei Anfang dieses Reichstages von dem kaiserlichen Principalcommissarius verlanget, es gleichfalls viel Streitigkeiten ehedem gegeben. Es ist bekannt, daß bei dem Westphälischen Friedenskongreß die Frage über diesen Titel allererst vorgekommen sei, und der kaiserliche Hof endlich 1643 völlig nachgegeben habe. Nachdem nun seit 1636 durch die kaiserliche Wahlkapitula-

tulation den Kurfürsten königliche Ehren beigeleget worden, so litte nach diesem das Recht, Gesandten vom ersten Range oder Ambassadeurs zu schicken, bei dem kaiserlichen Hofe keinen Zweifel. Ich halte es für unnöthig, hier dasienige, was des Titels Excellenz wegen zwischen den Principalcommissarien und den kurfürstlicheu Gesandten ehedem vorgefallen, weitläuftig zu erzählen, sondern bemerke nur so viel, daß wenn gleich unter den Comitialgesandten Männer sind, denen nach einmal gebräuchlicher Sitte, auch der älteste Reichsfürst diesen Titel im gemeinen Leben nicht versaget, es dennoch iezt hergebracht sei, daß ihnen von dem Principalcommissarius dieser Caracter nicht, vielmehr nur der sonst zukommende Titel von Herr Graf, oder Herr Baron beigeleget werde. Dieß ist gegenwärtig so allgemein, daß wann auch, wie der Fall ist, der Concommissarius und der österreichische Direktorial Gesandte — seit kurzem auch der Kurböhmische — gleich dem Prinzipalcommissarius, kaiserliche würkliche geheime Räthe sind, dennoch diese keinen höhern Titel, um so weniger mit Recht verlangen können, noch ihnen von ienem in Beisein anderer Comitialgesandten — denn was unter der Hand und ohne Beisein anderer geschiehet, können die dabei intereßirten Theile so wenig legaliter, wie man zu sagen pflegt, wissen, als sicher sie solches wie eine, wenn es nicht öffentlich geschiehet, ihnen unpräiudicirliche Sache ignoriren können — da bei dem Reichstage nicht die Würde, die sie in dem Staate, worin sie dienen, bekleiden, sondern ihre iezige Qualität, worin sie stehen, den Ausschlag

schlag gibt, der iedesmalige Concommißarius aber, wie ich bald bemerken werde, keines höhern Ranges, als des eines Kurfürstlichen Gesandten, sich zu erfreuen hat.

XII. Daß der ganze hohe Repräsentativcarakter des Prinzipalcommißarius sogleich mit dem Tode des Kaisers aufhöret, fällt um so mehr in die Begriffe, ie deutlicher dieses das Verhältniß eines Committenten gegen seinen Committirten, das auch hier obwaltet, zu erkennen gibt. Bei einem solchen Falle pflegt der iedesmalige Prinzipalcommißarius den Ort der Reichsversammlung alsobald zu verlassen. Ein gleiches geschahe auch nach dem Absterben des verewigten Kaisers Joseph des Zweiten. Der Herr Fürst von Thurn und Taxis verließ, so bald Er selbst von Seiner Ihn betroffenen Krankheit nur einigermaaßen wieder hergestellt war, Regensburg. So wohl die allgemeine Reichsversammlung, als die ganze Stadt, schöpffte bei Seiner Abreise gleich die erfreulichste Hoffnung, den Fürsten, der so laut und mit so vieler Empfindung aufrichtigster Liebe verehret wird, als Repräsentanten des neu zu erwählenden Oberhauptes bald wieder zu erblicken; und Leopolds höchster Wille, dem der Fürst durch die Ihm eigene dem Monarchen längst gewidmete Anhänglichkeit entgegen kam, krönte diese Wünsche mit einem glücklichen Erfolge.

XIII. Es nähert sich nun schon dem großen Zeitraum von funfzig Jahren, daß der erhabene

Po-

Posten eines Kaiserlichen Prinzipalcommißarius und Repräsentanten des Reichs Oberhauptes von einem Fürsten von Thurn und Taxis bekleidet wird. Fürst Alexander Ferdinand trat diese Stelle, unter der Regierung Kaiser Karl des Siebenten, zu Frankfurt, dem damaligen Aufenthalte der allgemeinen Reichsversammlung, im Jahre 1743 an. Der Tod dieses Kaisers, und die darauf erfolgte Wahl Kaisers Franz des Ersten, veränderte die Sache. Allein auch dieser übertrug gedachtem Fürsten einige Jahre hernach diesen ehrenvollen Posten wieder. Nach Absterben des vorhin erwähnten Oberhauptes des Reichs, bestättigte sein Sohn und Nachfolger Joseph der Zweite den gedachten Fürsten aufs neue, und er verwaltete die ihm übertragene hohe Stelle eine längere Reihe von Jahren hindurch, als vor Ihm von einem andern geschehen, bis zu seinem den 17. Merz 1773 nach einer sehr kurzen Krankheit erfolgten Ableben, zum höchsten Wohlgefallen des Kaisers, und zu allgemeiner Zufriedenheit der ganzen Reichsversammlung. Um sein Fürstliches Haus hat derselbe so unverkennbare als gewiß glänzende Verdienste. Das diesem Hause zustehende wichtige Amt eines Erbgeneral und Obristpostmeisters durch Teutschland, Burgund und die Niederlande, das ehedem beim Reichshofrath zur Lehn genommen worden, ward unter der Regierung dieses Fürsten 1744 von Kaiser Karl dem Siebenden zu einem Thron Lehn erhoben. Er erhielt 1754, ob gleich mit damaligem Widerspruch des mehresten Theils der altfürstlichen Häuser, die Einführung in den

Reichsfürstenrath, und legte dadurch einen neuen Grund, zu dem sich immer mehr und mehr erhebenden Glanze seines Fürstlichen Hauses. Nach seinem erfolgten Ableben waren mehrere Competenten, zu dem durch seinen Tod eröffneten hohen Posten. Oeffentlich nannte man damals mit allgemeiner Uebereinstimmung, unter andern Competenten, die iedoch nicht so zuverläßig als diese nahmhaft gemacht wurden, den 1783 verstorbenen Kardinal Leopold Ernst Johann von Firmian Bischof zu Passau, so wie den ehemaligen kaiserlichen Commißarius bei der leztern Visitation des kaiserlichen Reichskammergerichts, den 1787 vollendeten Fürsten Karl Egon von Fürstenberg. So bald indessen nur Kaiser Joseph sich versichert hielt, daß Fürst Karl Anselm von Thurn und Taxis den erhabenen Posten seines verewigten Vaters annehmen würde, so erfolgte auch so fort dessen höchste Ernennung. Nach Absterben gedachten Kaisers erlosch zwar die kaiserliche Vollmacht, aber Leopold der Zweite erkannte, wie schon gesagt, so sehr die erhabene Verdienste Karl Anselms, daß er den 10 Oktober vorigen Jahrs — gleich Tages nach seiner vollenzogener Krönung — Ihm den bisher mit ausgezeichnetem Ruhm bekleideten erhabenen Posten wieder übertrug, so wie Er denn Demselben auch nachher den höchsten Auftrag ertheilte, von der Stadt Regensburg, wie auch am 31. Merz dieses Jahrs geschehen ist, die Huldigung einzunehmen. Dem Fürstlichen Hause Thurn und Taxis ist mit Karl Anselm eine neue Epoche des Segens und Flors aufgegangen,

und Sein Nahme wird daher in den Annalen desselben immer und ganz vorzüglich glänzen. Die in den lezten Jahren der Regieruug Seines Herrn Vaters durch verschiedene Vorfälle etwas in Unordnung gekommene Finanzen, sind unter der Regierung dieses preißwürdigen Fürsten auf eine solche Art wieder in vortreffliche Ordnung gebracht, daß sie menschlichem Ansehn nach, auf eine unabsehliche Reihe von Jahren die gesegnetsten bleiben werden, und die zu dem Ende gemachten neuen Einrichtungen, gereichen dem Fürsten um so mehr zum Ruhme, da kein Mensch dabei auch nur auf die entfernteste Art gelitten hat. Der 1786 zu Stande gekommene Ankauf der nun zu einer gefürsteten Grafschaft erhobenen Herrschaft Friedberg-Scheer ist um deswillen für das Fürstliche Haus von größter Wichtigkeit, weil dadurch der oben bemerkte, allemal unangenehme Widerspruch der Altfürstlichen Häuser, gegen die Introduktion und den Aufruf der Fürstlich Taxischen Stimmen im Reichsfürstenrath gehoben werden dürfte. Auch die Stadt Regensburg verehret die bleibende Verdienste des von ihr innigst verehrten Karl Anselms. Außer vielen andern unverkennbaren Wohlthaten, hat sie ihm die Anlegung einer vortrefflichen Allee fast um die ganze Stadt herum, so weit die Donau solches erlaubt hat, zu verdanken. Allgemeine Liebe und Verehrung derer, die Ihm sich zu nahen das Glück haben, sind der Tribut, den ieder diesem Fürsten, Dessen redlicher Carakter so ganz zu ieder erhabenen Tugend, zn iedem Beweiß der unverkennbarsten

Menschenliebe gestimmet ist, mit so willigem Herzen darbringet. Er ist gebohren 1733 den 2. Jun. und ward vermählt mit der Prinzeßin Auguste Elisabeth von Wirtemberg, einzigen Tochter des 1737 verstorbenen regierenden Herzogs Karl Alexander. Sie starb den 5. Jun. 1787. Aus dieser Fürstlichen Ehe leben noch gegenwärtig — denn der größere Theil der Fürstlichen Familie ist früh vollendet worden — außer der verwitweten Fürstin von Radziwil, der Erbprinz Karl Alexander und Prinz Friedrich. Ersterer ist seit 1789 mit der Prinzeßin Therese Mathilde Amalie von Meklenburg-Strelitz vermählt, einer Fürstin, die durch die liebenswürdigsten Eigenschaften des Geistes und Herzens die Freude der Menschheit und der Stolz Ihres ganzen Fürstlichen Hauses allgemein genennet zu werden verdienet. Reinste Verehrung widmet ieder, der Sie kennt, Ihr gewiß mit ungeheuchelter und wärmster Empfindung, und Ihre hohen Tugenden zwingen iedem den ungeheuchelten Wunsch ab: daß alle Ihre künftige Tage, so viel in einer Welt, worin einmal die reizendste Freude ihre Gränzen und der helleste Tag seine Wolken hat, möglich ist, ungetrübt verfließen, und Sie in ungestörter Zufriedenheit alle dieienigen Freuden immerhin genießen möge, deren Ihre große Seele und vortreffliches Herz so vorzüglich würdig ist.

Von

## Von dem kaiserlichen Concommissarius.

I. Ehedem war der Nahme eines Concommissarius völlig ungewöhnlich, so wie es der Titel eines Prinzipalcommissarius gleichfalls war. Alle kaiserlichen Bevollmächtigte, wann gleich unter ihnen schon Geburt und persönliche Würde einen wichtigen Unterschied machten, auch der erste unter ihnen, wie ich schon vorhin erwähnte, ein Mann vom höchsten Stande war, führten keinen andern Namen, als den von Commissarien, und erst späterhin wurde ein Unterschied in der Benennung gemacht. Dies geschah, wie es fast scheinet, zuerst auf dem Reichstage zu Regensburg im Jahr 1608, wo die iezt sogenannten kaiserlichen Concommissarien, um den zwischen dem damaligen kaiserlichen ersten Commissarius, den Erzherzog und nachmaligem Römischen Kaiser Ferdinand dem Zweiten und ihnen obwaltenden wichtigen Unterschied desto bemerklicher zu machen, für Assistenzräthe angesehen, und auch also genannt sind. a) Bei Eröffnung des gegenwärtigen Reichstages erschien der Reichshofraths-Vicepräsident, Graf von Wolkenstein, als erster, und der Reichshofrath Crane als zweiter Mitcommissarius



a) Mosers Staatsrecht Th 44. S. 127.

rius — so wurden sie selbst vom Kaiser genannt — Der leztere wurde aber schon das Jahr darauf wieder zurück berufen, und nach der Zeit ist nur immer ein Mitcommissarius, oder, wie iezt sein Titel lautet, Concommissarius bei der Reichsversammlung gewesen. Es scheint, der kaiserliche Hof habe sich sehr bald der logikalischen Regel und — wenn ich urtheilen darf — nicht mit Unrecht erinnert, quod entia praeter necessitatem non sint multiplicanda, und aus diesem Grunde in der folgenden Zeit es bei der einzelnen Zahl bewenden lassen. Der gegenwärtig durchgängig gewöhnliche und auch beim kaiserlichen Hofe übliche Nahme eines Concommissarius, der eben das sagt, was Mitcommissarius bedeutet, scheint zuerst dem Reichshofrath Johann Friedrich Edlen von Seilern, der bekanntlich 1688 diesen Posten erhielt, b) und solchen, bis daß er nach Wien als geheimer Rath und Obristhofkanzler, welchem ansehnlichen Posten er mit großem Eifer bis an sein Ende vorgestanden, zurückberufen ward, bekleidet hat, aufgekommen zu seyn. Dieser wird zuerst in seinem Creditiv Concommissarius genennet, und diese Benennung ist von diesem Zeitpunkte an bis auf den heutigen Tag üblich geblieben.

II. Das kaiserliche Creditiv, worin der iedesmalige neuernennte Concommissarius sich bei der allgemeinen Reichsversammlung legitimiret, und welches an die Comitialgesandte gerichtet ist, besagt nun, „daß derselbe dem kaiserlichen Prin„zipalcommissarius als Mitbevollmächtigter zu„geord-

b) Eben daselbst.

„geordnet sei, daß er demselben treulich in Reichs„geschäften an die Hand gehen, alles getreu be„obachten, was des Kaisers und des Reichs „Dienst erfordere, und alles zu befördern be„fließen seyn solle, was zu vorgedachtem End„zweck werde ersprießen können." Schon aus diesen Worten zeigen die nothwendigen Qualitäten eines kaiserlichen Concommissarius sich ziemlich deutlich. Sie zeigen klar, daß er zwar dem Prinzipalcommissarius nur beigegeben, und also mit ihm nicht gleicher Würde, dennoch aber immer bei der kaiserlichen Commission eine Person von vorzüglicher Wichtigkeit und Ansehen sei. Es fällt nach dieser Voraussetzung schon von selbst in die Begriffe, daß derselbe, um den ganzen Umfang seines Geschäftes, der höchsten Intention des kaiserlichen Hofes gemäß, zu erfüllen, das wahre Interesse des Kaisers genau kennen, und also den richtigen ungezweifelten Vortheil des Oberhaupts des Reichs, von dem nur anscheinenden temporellen zu unterscheiden wissen müsse. Irret er hierinn, so wird er in unendlich vielen Fällen, die alle Augenblicke und unverhoft sich darstellen, selbst da, wo er einen Nutzen für das kaiserliche Intereße erwirket zu haben sich schmeichelt, demselben wesentlichen Schaden zufügen. Es verstehet sich ferner von selbst, daß er das teutsche Staatsrecht, die Verfassung des teutschen Reichs, und das Verhältniß des Oberhauptes zu den verschiedenen Gliedern, woraus dieser Staatskörper bestehet, genau inne haben, und in diesem Stücke eine Unpartheilichkeit, die Zutrauen erwecket, und wann sie auch anfänglich bis-

bisweilen verkannt wird, dennoch am Ende sieget, blicken lassen müsse. Diese Einsicht in das allgemeine und specielle teutsche Staatsrecht muß mit so vieler Weltklugheit, als Sanftmuth vereinbaret seyn. In Teutschland, in einem Staate, der nur von seinem Kaiser mit Liebe regieret seyn will, und deßen Scepter mit Nachdruck und zu hoch gespannter Macht nie gut geführet wird, läßet sich nichts mit Gewalt erzwingen. Das Echo schallet, wenn man mit starker Stimme etwas hervorzurücken waget, sehr laut wieder, und das Mißtrauen wird — oft ganz ohne Noth — verstärket. Da der Concommissarius auch derjenige ist, welcher die Feder führet, so zieret es wenigstens seine Stelle, wann aus der kaiserlichen Commißionskanzley Aufsätze erscheinen, in welchen eine reine teutsche verständliche Sprache sichtbar ist, und keine solche gebraucht wird, welche einer nochmaligen Uebersetzung bedarf, um ihr das unverständliche, bisweilen unabsichtlich zweideutige, zu benehmen. Weil nun auf die Person dieses kaiserlichen Ministers ungemein viel ankommt, und er dem Kaiser durch sein Betragen in wichtigen Verhandlungen am Reichstage, so viel Vortheil schaffen, als ihm bisweilen unendlich vielen Nachtheil, der oft nicht mehr zu redreßiren ist, zuziehen kan, so bedarf es wohl keiner weitern Behauptung, daß der Concommissarius auch in Religionssachen, die so oft Gelegenheit zu unangenehmen Vorfällen und Mißvergnügen geben können, durchaus nicht hitzig seyn, vielmehr bei aller gewissenhafter Anhänglichkeit, die iedermann derienigen Religion, zu der

er

er sich bekennet, widmen muß, auch immer den Geist der Sanftmuth und Gelaßenheit blicken lassen dürfe. Daß die Politik, die Welt- und Staatsklugheit immer der Rechtschaffenheit untergeordnet seyn müsse, ist eine sehr alte und von rechtschaffenen Regenten und Ministern immer beachtete Richtschnur. Je größer das Ansehen des Hofes ist, ie mehr wird dasselbe wachsen, wann andere Staaten und Höfe wahrnehmen, daß nur allein patriotische Gesinnungen es sind, welche die Staatsklugheit leiten, die Triebfedern aller Handlungen ausmachen, und ieder noch so glänzend scheinende Vortheil, der mit Vorwürfen verbunden ist, als schändlicher Gewinnst verachtet wird. Der Nutzen ist viel zu gering, den ein minder gewißenhaftes Betragen verschaffen kan, und auch bisweilen, wiewol mehrern theils nur auf kurze Zeit, gewähret. Mißtrauen lässet sich ungleich leichter als Vertrauen in den Seelen der Menschen erwecken, ist dieses einmal geschehen, so kostet es oft — ia allemal — mehrere Generationen, bis die Zutraulichkeit wiederhergestellet wird. Jeder Minister muß immer denken, daß der Hof, der einmal ein Opfer der gegenseitigen zwar stärkern und tiefern, aber desto schändlichern Politik zu werden das Unglück gehabt, c) und

c) „Arglistige Staatskunst ist keine Staatskunst, sie arbeitet dem dauerhaften Wohl des Staates entgegen — für das Wohl iedes Staats sind Zeitpunkte vorzusehen, die solche Vortheile versprechen, so den schärfsten Grundsätzen der Moral gemäß sind“ — Worte

und hintergangen ist, nicht so bald wieder trauet, er denket nachher auch bei dem uneigennützigsten Betragen des andern Theils

timeo Danaos et dona ferentes.

Dieß prägt sich in die Seele des Menschen viel zu tief, als daß es sich so bald wieder verwischen lässet. Was ein kaiserlicher Minister, wann er Rechtschaffenheit, Uneigennützigkeit — denn ohne diese ist er als zweiter Judas Ischarioth zu allen Niederträchtigkeiten, die sein Interesse begünstigen, und welche mittelbar oder unmittelbar, selbst oder durch andere zu begehen, er Gelegenheit findet, ohne weiters Gefühl fähig — und Menschenliebe blicken lässet, auszurichten fähig ist, dieß zeiget das leuchtende Beispiel des Grafen von Trautmannsdorf, der in den Annalen des Westphälischen Friedens zu seinem gewiß unsterblichen Nachruhme ewig leben wird. Ihm und seiner klugen Nachgiebigkeit verdankte Teutschland den edlen Frieden, und würde ein minder sanftes Wesen seine großen Eigenschaften nicht annoch erhöhet haben, gewiß noch Ströhme des edelsten Menschenblutes würden geflossen, oder — doch ich schweige. Segen der Asche eines Mannes, dem Teutschland so viel verdankt, dessen Andenken es noch nach vielen Jahrhunderten den Kranz reinster Erkenntlichkeit schenket, und mögte seine Asche immerdar Saame gewesen seyn, der für Oester-

Worte des vortrefflichen Karls von Dalberg — welcher Teutsche freuet sich nicht, ihn den Seinigen zu nennen — in seiner schönen Abhandlung über das Verhältniß zwischen Moral und Staatskunst.

Oesterreich die schönste Ministerärndte stets hervorgebracht hätte. Aber wie sehr hatte diese Monarchie bei seinem Ende, und noch lange nachher zu klagen gerechte Ursach:

Incorrupta fides nudaque veritas
Quando vllum invenient parem d).

III. Dem Kaiser ist es einzig und allein überlassen, denienigen zum Concommißarius zu ernennen, den er den Umständen nach für gut und rathsam findet. Er ist nicht so, wie der Fall beim Prinzipalcommißarius ist, an gewisse Einschränkungen, die die Geburt desselben an die Hand geben, gebunden. Der kaiserliche Hof hat von Anbegin an sich bemühet, Männer zu diesem Posten zu bestimmen, welche mit Erfahrung, Einsicht und Geschicklichkeit, auch die so nöthige Gabe

d) Der westphälische Frieden ist größtentheils mit das Werk seiner Menschenliebe, seiner Toleranz — deswegen suchten Pfaffen ihn zu stürzen — seiner Standhaftigkeit und Sanftmuth — Oxenstiern nannte ihn mit Recht animam Legationis Caesareae, die reichsständischen Gesandten nannten ihn ihren Vater. Nicht lange genoß der vortrefliche Mann, ohne den vielleicht Teutschland noch in hundert Jahren die Waffen nicht niedergeleget haben würde, die edlen Früchte seiner Thaten, eines Tagewerks, bei dem er ausrufen konnte:

Exegi monumentum aere perennius
Regalique situ pyramidum altius.

Er der Wohlthäter der Menschheit gieng bereits 1650 — gewiß um ganze Welten zu beglücken — zur Ewigkeit hinüber.

Gabe, Geschäfte zu führen, verbunden haben. Es kan ein Mann von der höchsten Geburt diese Stelle daher versehen, aber es kan auch eben so gut einer von geringerer Herkunft seyn. Auch in Absicht der Staatswürde hat der Kaiser die freieste Macht und Gewalt. Wir erblicken in der Reihe der vorigen Concommißarien Reichshofräthe, so wie mehrere wirkliche Geheime Räthe, ia einmal von 1669 bis 1677 einen Fürstlich Aichstädtischen Kanzler, Schütz von Pfeilstadt, der iedoch vom Kaiserlichen Hofe mit dem Carakter eines Reichshofraths beehrt war. Seit einer langen Reihe von Jahren ist der iedesmalige Concommißarius aber immer kaiserlicher würklicher Geheimer Rath.

IV. Dieser iedesmalige Concommißarius führet nun die Repräsentanz des Reichs Oberhauptes nicht, als welche bloß mit der Person des Prinzipalcommißarius ausschließlich und unzertrennlich verbunden ist, daher auch alles das, was wegen des ienem zukommenden hohen Ceremoniels gesagt worden, bei dem Concommißarius gar keine Anwendung findet. Er ist, wie man zu sagen pflegt, dem Prinzipalcommißarius zugegeben ad labores, nicht aber ad honores, daher auch, wie ich schon vorhin gesagt habe, bei der Eröffnung des Reichstages, derselbe die ihm obliegenden Verrichtungen stehend ausübet, dagegen aber ist er eigentlich die Seele der kaiserlichen Commißion. Er ärndtet den Ruhm eines glücklich durchgesezten Wunsches ein, aber auch ihn trift im gegenseitigen Falle, Mißvergnü-

gen

gen und widrige Beurtheilung. Seine Legitimation geschiehet, wie ich schon bereits bemerket habe, durch ein kaiserliches an die Reichstags Gesandte gerichtetes Creditiv. Dieses überschicket er durch einen kaiserlichen Commißionssekretair an Kurmainz, welches sodann die Credentialien ohne Auffenthalt durch die Diktatur zur legalen Notiz des Reichs bringt. So bald die Legitimation vollzogen, so läßt herkömmlicher Sitte nach, der nun in seiner neuen Qualität aufgetretene Concommißarius solche denen Kur= und Fürstlichen Gesandten, durch einen Commißionssekretair eröffnen, und empfängt von diesen auf eben die Art die gewöhnliche Glückwunschkomplimente. Dem Kaiserlichen Prinzipalcommißarius gibt er gleichfalls eine solenne Visite, wobei er dasienige Ceremoniel genießet, dessen sich die Kurfürstlichen Comitial Gesandten zu erfreuen haben, denn ein mehreres und größeres kann und darf ihm, mit Recht, nicht eingeräumet werden. Ueber die Zeit seiner Auffahrt zu einem neuernannten Prinzipalcommißarius hat es 1749 bei Gelegenheit der Ankunft des verstorbenen Fürsten Alexander Ferdinand von Thurn und Taxis, nicht weniger auch 1773 bei der erfreulichen Ankunft des gegenwärtigen Herrn Prinzipalcommissarius zwischen dem Concommissarius und den kurfürstlichen Gesandten einige kleine Verdrießlichkeiten gegeben. Es sind aber solche demnächst so wenig von Folgen gewesen, daß im vorigen Jahre, da eben der Fall wieder eintrat, dergleichen überall nicht weiter vorgefallen sind.

V. Anfänglich hat es wegen des Ceremoniels und Ranges des iedesmaligen Concommissarius eine Menge Verdrießlichkeiten, besonders mit den Kurfürstlichen Gesandten, gegeben. Es würde unnöthig und zweckwidrig seyn, mich hiebei lange zu verweilen. Gegenwärtig ist die Sache diese. Der Concommissarius hat, seit der im Anfang dieses Jahrhunderts, nach vielen vergeblichen Bemühungen, endlich mit seinem und der Kurfürstlichen Gesandten allerseitigen Einverständniß getroffenen Vereinbarung, mit den leztern völlig gleichen Rang. Diese erkennen ihn für einen Minister vom ersten Range, für einen Ambassadeur, dahingegen er ihnen gleiche Würde und Vorzüge zugestehet. Sie geben sich diesemnach unter einander wechselsweise den Carakter von Excellenz. Die kurfürstlichen Comitial-Gesandten sehen ihn iedoch, nach oben bemerkter Verabredung, als den ersten unter ihnen, als primum inter Pares, iederzeit an. Alle kurfürstliche Comitial-Gesandte geben ihm auch ohne Rücksicht auf das frühere oder spätere Ankommen — ob gleich sie unter sich sonst hergebracht haben, daß die Anwesenden den später Ankommenden den ersten Besuch abstatten — die erste Visite, und dieß ist der einzige Vorzug, den dieselben ihm aus der Rücksicht, weil sie ihn immer als den ersten unter sich betrachten, einräumen. Was die fürstlichen Gesandten betrift, so verhält sich die Sache anders. Da sie von dem Concommissarius den Titel von Excellenz nicht erhalten, so geben auch diese ihm solchen gleichfalls nicht zurück, und zwar dieses aus eben dem Grunde, weswegen

diese

diese Titulatur zwischen ihnen und den kurfürstlichen Gesandten, als mit denen die Comitial-Gesandten der altfürstlichen Häuser ein gleiches Ceremoniel verlangen, nicht gebräuchlich und üblich ist. Hier muß ich noch bemerken, daß der Oesterreichische Directorial-Gesandte dem Concommissarius den Titel von Excellenz beileget, und solchen auch von ihm zurückempfängt, nicht nur deswegen, weil auch die kurfürstlichen Comitial-Gesandten mit dem Oesterreichischen in gleichem wechselseitigen Titulaturverhältniße stehen, sondern auch aus dem Grunde, weil das hohe Erzhaus Oesterreich mit den Kurfürsten eine Gleichstellung, wie in der Folge bemerkt werden soll, verlangt. Der Magistrat des Wohnorts der Reichsversammlung läßt dem Kaiserlichen Concommissarius durch eine Deputation aus seinem Mittel, nach seiner vollenzogenen Legitimation Glück wünschen, und das den kurfürstlichen Gesandten zu überreichen gewöhnliche Ehrengeschenk von Wein, Haber und Fischen gleichfalls überliefern.

VI. Nachdem der Freiherr, nunmehrige Graf von Lehrbach, als welcher dem itzigen Fürst Bischof zu Bamberg und Würzburg, Franz Ludwig, aus dem Freiherrlichen Hause von Erthal, der von 1776 bis zu seiner 1779 geschehenen Erhebung auf den bischöflichen Stuhl die Stelle eines Concommissarius bekleidet hat, in dieser Stelle gefolget und solcher bis zum Jahr 1788 vorgestanden hatte, von Kaiser Joseph dem Zweiten zu einer anderweitigen Bestimmung ab-

gerufen worden, so ward von gedachtem Kaiser die erledigte Würde eines Concommissarius bei der allgemeinen Reichsversammlung, seinem kaiserlichen würklichen geheimen Rath und Commandeur des Ungarischen Stephansordens, Franz Georg Freiherrn von Leikam, wieder übertragen. Er legitimirte sich gewöhnlicher maßen den 24 April 1788. In frühern Jahren seines Lebens hat er in Kurköllnischen Diensten gestanden, und von 1758 bis 1766 die Stelle eines Kammergerichts-Beisitzers, zu welcher er von der verewigten Kaiserin Maria Theresia, als Königin von Böhmen präsentiret war, bekleidet, und sich während dieses Zeitraums von acht Jahren durch unverkennbaren großen Fleiß, und sehr viele mit Scharfsinn zurückgelegte Arbeiten rühmlichst ausgezeichnet. Kurfürst Emmerich Joseph zu Mainz übertrug ihm, in gedachtem Jahre 1766, die in sehr vielem Betrachte überaus wichtige Stelle eines Reichsreferendarius der teutschen Expedition, und diese hat er über zwanzig Jahre hindurch verwaltet, und auch in diesem langen Zeitraum viele Beweise seiner Einsicht, und seiner eifervollen Anhänglichkeit an das kaiserlich Oesterreichische Haus abzulegen Gelegenheit gehabt. Auch von seinem freundschaftlichen Betragen gegen Gelehrte, deren Lernbegierde er mit rühmlicher Willigkeit, seiner damaligen vielen und anhaltender Arbeiten ohnerachtet, zu Hülfe gekommen, liegen mehrere gedruckte Beweise, welche die Regungen der Dankbarkeit derer, gegen welche er sich so freundschaftlich betragen, ausdrücken vor Augen. Kaiser Joseph der

Zwei-

Zweite ernannte ihn wenige Wochen vor seinem frühen Ende zu seinem Kaiserlichen Commissarius bei der Bischöflichen Wahl zu Regensburg e), und er stellte sich in dieser Qualität dem Dom-

e) Der Tod des Bischofs Maximilian Procop aus dem Reichsgräflichen Hause Törring Jettenbach erfolgte den 30. December 1789. Er war auch Fürst Bischof zu Freisingen — mit dessen Domkapitel er treffliche Händel bekam, — und Probst zu Alt-Oettingen. Seinen beiden Hochstiftern hat er nur wenig Jahre vorgestanden. Ich fühle keinen Beruf mich hier über sein Leben weiter auszulassen. Am 22. Febr. des folgenden Jahres ward unter den gewöhnlichen und vorgeschriebenen Solennitäten zur neuen Wahl geschritten. Allein die Sache nahm eine sehr auffallende Wendung, eine solche besondere Wendung, deren Triebfedern für den ruhigen Beobachter sehr traurig waren, da sie Beweise darlegten, was Leidenschaften der Seele und Nebenabsichten zu thun vermögend sind, und wie oft durch diese in dem Laufe der Welt, die Stimme des Gewissens unterdrückt, und gegen den Gedanken einer künftigen Verantwortung, so zu sagen, taub gemacht wird. In der Geschichte der Bischöflichen Wahlen, wird die hier bezeichnete Elektion gewiß auf lange Jahre merkwürdig bleiben. Bis zum dreißigsten März verzog sich unter vielen Abwechselungen, die so manchem redlichen, seiner Religion mit treuer Anhänglichkeit zugethanen Katholiken um so ärgerlicher waren, da sie ein so trauriges Gemälde darstellten, die Vollendung der Wahl. Erst an diesem Tage, gerade mit dem Ablauf der in den canoni-

Domkapitel dar. Allein die sich bei dieser Wahl ereigneten ganz besondern Umstände, die das Geschäfte bis zum 30 März auf eine so auffal-lende

canonischen Rechten bestimmten Zeit, nach welcher das Devolutionsrecht des päbstlichen Stuhles eintritt, erwählte man mit einhelligen Stimmen den gegenwärtigen Fürst Bischof, Herrn Joseph Konrad aus dem freiherrlichen Hause von Schroffenberg, welcher schon vorhin den ersten März gleichfalls zum Fürst Bischof zu Freisingen durch Mehrheit der Stimmen erwählet worden, auch schon seit 1780 gefürsteter Probst zu Bertesgaden gewesen, und vom Papste Pius dem Sechsten vorher ein breue eligibilitatis erhalten hatte. Die bekannte vortreffliche Eigenschaften dieses Herrn, und seine Einsichten versprechen auch für beide Hochstifte, so wie die Beweise schon iezt vor Augen liegen, und seine zu Bertesgaden geführte rühmliche Regierung klar darleget, die freudigsten Aussichten. Maximilian Procops Tod, so wenig er auch sonst eben in der Geschichte bemerket werden wird, macht auf andere Weise Epoche. Es entstand nemlich darüber ein sehr heftiger Zwist, ob bei erledigtem kaiserlichen Throne die Herren Reichsvikarien die Macht haben, einen Vikariatscommißarius, gleich dem Kaiser, zu den bischöflichen Wahlen abzusenden. Man kennt die heftigen Streitigkeiten, die hierüber entstanden sind, und die ernsthaften Schreiben, welche zwischen dem Erzkanzler und ersten Kurfürsten des Reichs, und dem Kurfürsten von Pfalz, in dessen Vikariatsdistrikt die erledigten Bißthümer Freisingen und Regensburg, zu welchen wenig Wochen nachher noch Aichstädt, dessen Fürst Bi-

lende, als für den, der davon genau unterrichtet ist, unvergeßliche Art verlängerten, machten, daß er, da indessen das Ende des Kaisers bereits er-

fol-

Bischof gleichfalls während der Zeit des erledigten Throns starb — kam, belegen sind, gewechselt worden. Kurpfalz bestand strenge und nachdrücklich auf seinem Rechte, und ordnete der Vorstellungen des Kurmainzischen Hofes ohnerachtet an alle drei Orte Wahlcommißarien ab. Der Erfolg war, daß in Freisingen und Regensburg die abgeordneten Vikariatscommissarien, ohne Wiederrede zugelassen, und von diesen dem Neuerwählten die Verwaltung der Temporalien übergeben worden. In Aichstädt schien man Schwierigkeiten machen zu wollen und that Aeuserungen, welche in München unerwartet waren, allein als man hier eine ernstlichere Sprache annahm, so fand man auch dort für gut, nach eingelegter Protestation, nachzugeben. Es gehöret mit zu den Wohlthaten Teutschlandes, daß es erlaubt ist, über dergleichen noch nicht entschiedene Vorfälle, seine Meinung mit Freimüthigkeit äusern zu dürfen, und ein Teutscher, der den Werth der Publicität, wenn sie nur nicht in Zügellosigkeit ausartet, verkennet, verdienet kein Teutscher zu seyn. So wenig ein unpartheiischer Staatsrechtskenner das ganze Verfahren des Kurpfälzischen Hofes, während des lezten Vikariats, in seinem ganzen Umfange billigen kann, so viel der von ihm vollenzogenen Vergebung eröffneter Reichslehen — zumal solcher, die lange Jahre vor dem Absterben des leztern Kaisers erledigt worden — entgegen stehet, so kränkend es für das Hochstift Frei-

sin-

folget war, sich des ihm gewordenen kaiserlichen Auftrages nicht völlig, seiner Bestimmung gemäß, entledigen konnte, vielmehr die Beendigung des-

singen seyn mußte, seine Wahlfreiheit, durch den Nahmens des Kurfürsten als Reichsvikarius gemachten Vortrag, in welchen allem dortigen Domkapitularen ohne Unterschied aus dem Grunde, weil keiner von ihnen dem freilich sehr zerrütteten Finanzzustand dieses Hochstiftes wieder aufhelfen könne, die Exclusiua, wie man sich ausdrückt, gegeben worden, gekränket zu sehen, und so viel Achtung diejenigen Capitularen, die als iusti et tenaces propositi viri sich in dieser kritischen Lage betrugen, verdienen; so lebhaft ist dennoch meine Ueberzeugung, daß während eines solchen — von der göttlichen Vorsehung auf lange Jahre abzuwendenden — allzeit bedauerlichen Zeitpunktes, denen Herren Reichsvikarien, als prouisoribus imperii — denen also die Sorge übertragen worden, daß die Wahlen auf eine der rechtlichen Ordnung, den Conkordaten und der Wahlfreiheit gemäße Art vollenzogen werden — das Vorrecht zukomme, und selbst die Pflicht obliege, diese durch Commißarien zu beschicken. Daß vorhin solches nicht geschehen, beweiset ganz und gar nichts, und kann, weil keine Gelegenheit sich dazu ergeben, aus einem nicht existirten Falle, kein Reichsherkommen gegen die Herrn Vikarien hergeleitet werden. Das was 1410 sich zugetragen, passet nicht hieher, wenn man die Umstände, wie schon von andern Schriftstellern dargethan ist, genau und unpartheiisch mit Rücksicht auf den Zustand Teutschlandes in dem damaligen Interregnum, und die derzeitige besondere

Lage

desselben dem so fort nach Ableben des Kaisers, als Vicariatscommissarius aufgetretenen Kurpfälzischen Comitialgesandten, Reichsgrafen von Lerchenfeld überlassen mußte. Natürlich erlosch auch mit dem Tode Josephs des Zweiten die Kraft des von diesem Monarchen ihm vorhin ertheilten, auf die von ihm bisher bekleidete Stelle, gerichteten Creditivs. Leopold aber bestätigte ihn, oder genauer zu reden, ernannte ihn aufs neue zu der von ihm bisher mit Zufriedenheit des kaiserlichen Hofes geführten Würde, und er legitimirte sich aufs neue durch anderweitige kaiserliche Credentialien den 17 Novemb. vorigen Jahrs.

---

Der Kaiserlichen Kommißionskanzlei, von der ich hier noch etwas weniges, weil vielleicht die-

Lage der öffentlichen Angelegenheiten erwäget. Indessen wäre zu wünschen, daß diese bestrittene Sache, bei welcher die Stände des Reichs zweifacher Meinung sind, auf eine reichskonstitutionsmäßige Art entschieden werden möge. Dahin gehet auch die Absicht und der Gegenstand eines Kurfürstlichen von mir bereits angezogenen Collegialschreibens. Die Belehnung des Herrn Fürst Bischofs von Freisingen und Regensburg wird, öffentlichen Nachrichten zufolge, iezt dadurch aufgehalten, daß man auf irgend eine Modalität, wodurch einer reichstäglichen Behandlung und reichsgesezmäßigen Entscheidung nicht vorgegriffen werden möge, bedacht ist.

dieser Ort der schicklichste seyn dürfte, einschalten will, ist ein Kaiserlicher Kanzleidirektor — so führt er gemeiniglich den Titel — vorgesezt. Die Kanzlei selbst ist in der Wohnung des Kaiserlichen Concommissarius, woselbst die Ausfertigungen, so wie die eigentlichen Arbeiten geschehen; das Archiv aber wird in den feuerfesten Gewölben des sogenannten Freisinger Hofes, woselbst der Herr Principalcommissarius Fürst von Thurn und Taxis residiret, aufbewahret. f)

Ueber

f) Von Anfang des gegenwärtigen Reichstages bis zur Ankunft des Fürsten Alexanders Ferdinand von Thurn und Taxis residirten die Prinzipalcommißarien in dem Fürstlichen Stifte des heiligen Emmeran. Der gedachte Fürst aber hat die Residenz in den Freisinger Hof verlegt. Freilich wird iezt kaum ein Stein am Gebäude zu finden seyn, der annoch Freisingisch ist. Die vorige Wohnung der Prinzipalcommißarien blieb aber dennoch, so viel ich weiß, immer in den Händen des Taxischen Hauses. Vor wenigen Jahren ist das Gebäude auf Fürstliche Kosten mit vieler Pracht und ungemeinem Geschmack zur Wohnung des Erbprinzen und dessen Gemahlin aufs neue eingerichtet worden. Wer die ehemalige Einrichtung mit der iezigen vergleicht, muß von diesem Gebäude sagen:

iam nouo splendore surrexit.

## Ueber das Direktorium des Reichstages.

I. Es hat wohl keinen Zweifel, daß bei allen reichsständischen Versammlungen, gewiß schon von ihrem ersten Ursprung an, es sich von selbst anschaulich gemacht, daß, wann in den Berathschlagungen selbst die in allen Geschäften nöthige Ordnung nicht verletzet, und die Versammlungen nicht durch eine ihrem Endzweck ganz zu wider laufende Unordnung gestöret werden sollten, iemand vorhanden seyn müße, welcher über die Staatsangelegenheit, worüber man gegenwärtig sich bereden wollte, einen anständigen und schicklichen Vortrag thun, die Berathschlagungen selbst gehörig leiten, und aus den verschiedenen Abstimmungen, es sei, nun nach übereinkommenden, oder nach Mehrheit der Stimmen einen Schluß ziehen und solchen faßen möge. Dieß war die Entstehungsart der Direktorien, welches nachher erwählte Wort, alle iene Verrichtungen in sich fasset. Natürlich war es den Umständen gemäß, daß dieses Direktorium von den Mitgliedern des Collegiums demienigen überlassen, oder vielmehr übertragen wurde, welcher das erste Glied der ganzen Versammlung war, und als solcher den ersten Rang in derselben hatte, wann gleich dadurch, daß dieses erste Mitglied die Direktorial-

ver-

verrichtungen, der Natur der Sache gemäß, zu verwalten erhielt, Freiheit und Gleichheit der sämtlichen Glieder unter sich keinesweges für aufgehoben zu halten war. a). In dieser Voraussetzung liegt auch der Grund der ersten Entstehung der Direktorien in den reichsständischen Kollegien. Der Plan einer solchen Einrichtung drängte sich nicht nur durch seine Nutzbarkeit und Bequemlichkeit, sondern selbst durch innere Nothwendigkeit auf. Es fällt in die Begriffe, wie wesentlich diese Direktorien von allen und ieden andern in Justiz- und Finanzkollegien, und wie sie sonst heißen, unterschieden sind, wie wenig der Schluß von diesen auf iene gilt, und wie alles das, was bei diesen auf eine nicht zu vermeidende Art nach Befehlen, scheinbaren oder auch würklichen, auch nur von weitem schmecket, bei den Direktorien der reichsständischen Versammlungen auf das sorgfältigste, selbst bis zur Entfernung alles auch nur möglichen Anscheins eines sogenannten Imperiums, deßen Begriff hier in vollem Maaße unanwendbar ist, vermieden werden müße. Ich habe geglaubt, diese kurze und allgemeine Bemerkung hier voraussetzen zu dürfen.

II. Das Direktorium der allgemeinen Reichsversammlung ist nun, wie bekannt ist, in den Händen des Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler des Heiligen Römischen Reichs durch Germa-

a) Pütter historische Entwickelung der heutigen Staatsverfassung des teutschen Reichs, Th. 2. S. 129 dessen Worte ich hier fast gänzlich beibehalten habe.

manien. Dieses Kleinod, wenn ich so reden darf, ist eines der schönsten und edelsten Vorrechte des iedesmaligen Kurfürsten. Es bedarf aber hier keiner Erwähnung, daß die hohe Würde eines Erzkanzlers mit den ihr unzertrennlich anklebenden ungemein glänzenden Vorzügen, nicht nach eigener selbst erwählter Willkühr, und als ein vollenkommenes Eigenthum geführet und angesehen werden dürfe, vielmehr der iedesmalige Erzkanzler, so wie ieder andere Erzbeamte des teutschen Reichs, nur mit dem merklichen Unterschiede, daß der Umfang der Obliegenheiten des Erzkanzler Amtes, größer und ihre Wirkung umfassender ist, in den Pflichten des Kaisers und des gesamten Reichs stehe; und daher auch auf die Gesetze und das Herkommen, als seine Richtschnur, allemal zurück gehen, auch in seinen erhabenen Verrichtungen dem teutschen Reiche responsabel seyn und bleiben müße b). Die glänzende Vorrechte, welche der Erzbischöfliche Stuhl zu Mainz nun schon seit den Zeiten des grauen Alterthums beseßen, verdankt derselbe seinem ersten Erzbischof, der solchen zu seiner ersten nach seinem Tode noch mehr gestiegenen Größe erhoben hat. Wer kennt nicht den großen Apostel der Teutschen, den Bonifaz, den die römische Kirche schon lange zum Range eines Heiligen erhoben hat. Dieser Mann, der, wann er auch gleich nichts weniger als fehlerfrei war, wann es gleich keine

b) Eo ipso enim quod est Archicancellarius, est sane minister Caesaris et imperii, quorum auspiciis res gerit. *Henniges* ad Instr. Pacis Spec. V.

keine Sonne in dem Kreise seines Ruhmes ist, daß er den Pipin, einen Usurpateur, selbst durch das Ansehen der Religion in seinen, wann schon vorzüglich glücklichen, dennoch immer sträflichen Anmaßungen unterstützte, c) der durch seine strenge ich mögte bald sagen knechtische Anhänglichkeit, an den sein stolzes Haupt schon damals erhebenden sogenannten sichtbaren Stathalter Gottes auf Erden, der teutschen Kirchenfreiheit eine Wunde schlug, die schon im Anfang gefährlich war, deren Schade aber in der Folge immer schmerzhafter nnd unheilbarer wurde, dennoch immer ein Wohlthäter seines Zeitalters und der nachfolgenden Jahrhunderte genennet zu werden verdienet. Mainz erhielt die Erzbischöfliche Würde durch seine Bemühungen bereits 742 und Roms, dessen Ehrgeiz Bonifaz so unendlich viele Nahrung gegeben, Dankbarkeit verschafte diesem nunmehrigen Erzstifte, kurz vorher, ehe Winfried durch seinen brennenden Bekehrungseifer hingerissen, noch im hohen Alter nach Frießland übergieng, und daselbst seinen Tod fand, den ersten Platz nach dem päpstlichen Stuhle d). So war

c) Pütter im angezeigten Werke Th. 1. S. 50.

d) Er war 745. dem Erzbischof Gewielieb auf dem Stuhle zu Mainz gefolget. Dieser war eines Meuchelmords wegen abgesezt worden, und wie ein gewisser Schriftsteller sagt, auch deswegen, weil er mit Hunden und Vögeln gespielet, welches der Pabst für eine einem Erzbischof unanständige Sache ansahe. War es vielleicht der Zeit für ieden Prälaten unanständig, mit lebendigen Ge-

war der erzbischöfliche Sitz gegründet, so stand der Erzbischof schon da, als Primas von Teutschland, als Haupt der ganzen teutschen Kirche, um deren Begründung Bonifaz sich so viele Verdienste erworben. Die Erzbischöflichen Vorzüge bahnten demselben nach und nach den Weg zum Erzkanzler, und dieser hinwiederum zur Kurfürstlichen Würde. Seit dem Jahre 913 scheint die Stelle eines Erzkanzlers durch Teutschland immer mit dem Stuhle zu Mainz verbunden gewesen zu seyn, wann gleich erst späterhin die ihm diese Würde auf ewige Zeiten sichernde kaiserliche Privilegien, und der Nahme eines Archi-Cancellarii allererst 1239 — so viel ich mich erinnere — in einer Urkunde vorkommt. e) Die Vorrechte des Kurfürsten von Mainz sind nach und nach immer mehr und mehr erweitert, und durch kaiserliche Worte versichert und bevestiget worden. Sie nach ihrem ganzen Umfange hier zu erzählen, ist dem gegenwärtigen Zwecke nicht angemessen, und es ist hier hinreichend, was schon oben gesagt worden, noch einmal zu wiederho-

Geschöpfen zu spielen? Gewiß hat es deren noch nachher unzählig viele gegeben, die mit Weibleins zu spielen sich ganz wohl behagen ließen. Viele, sehr viele sahen — wie andere Menschen — ein Weib — um einen Wielandschen Ausdruck zu brauchen, — eben nicht für ein heiliges Gefäß im Tempel der Natur an, noch sind es lange keine funfzig Jahre, daß ein gewißer sehr ansehnlicher Prälat immer wo er hinkam, ein feines Sortiment schlüpfriger Waare mit sich herum führte.

e) Gudenus C. dipl. T. I. p. 550.

holen, daß unter die demselben versicherte Vorzüge auch dieser gehöre, daß er das Direktorium der allgemeiner Reichsversammlung führe.

III. Alles, was von dem Oberhaupte des Reichs an die versammelten Stände erlassen wird, gehet durch die Hände des Mainzischen Direktoriums, als welches solches, nachdem es ihm zuerst zugestellet worden, zur gehörigen legalen Notiz des gesammten Reichs befördert. Alle Schreiben und sonstige Anbringen der Reichsstände und Auswärtiger an die allgemeine Reichsversammlung, werden beim Direktorium übergeben, und von ihm durch die Diktatur bekannt gemacht. Es veranstaltet die Rathsansagen, die es auch in nöthigen Fällen außerordentlich verfüget, und durch seine Veranlassung und auf seine Proposition wird der gewöhnliche Verlaß, wie man sich ausdrückt, oder Verabredung, wann die Berathschlagung über eine gewisse Angelegenheit angetreten werden solle, genommen. Der Kaiser darf nach seinem Wahlvertrage dem Direktorium bei Führung seines Amtes keine Hinderniße in den Weg legen f), und mittelbar oder unmittelbar in Direktorial-Verrichtungen desselben sich einmischen. Dieses darf aber die Geschäfte nicht aufhalten, es muß die Diktatur der an das Reich gerichteten Schreiben und sonstigen Anbringen unverzüglich veranstalten, wann aber Bedenklichkeiten sich äußern, nie einseitig verfahren, vielmehr zuvorderst gehörige Rücksprache halten, dem freien Stimmrechte der Stände keinen

f) Wahlkapitulation 13. § 8.

nen Eintrag thun, und die Verlaßnehmung, wie es herkommlich und gebührend ist, verrichten, und der Kaiser hat versprochen, nicht zuzugeben, daß das Direktorium selbst Hinderniße in den Weg lege. g) Der iedesmalige Direktorial-Gesandte legitimiret sich nun bei seiner Ankunft, bei dem kaiserlichen Prinzipalcommissarius, als welchem er, in einer feierlichen Auffart, die ihm von dem Kurfürsten zu Mainz zugestellte Vollmacht überreicht, und ersterer eröffnet sodann der Reichsversammlung die vollzogene Legitimation durch ein Kommißionsdekret. Es ist eine solche Beglaubigung in Vollzug zu bringen also nicht möglich, wann der Prinzipalcommissarius abwesend ist, weil nun einmal dem Herkommen nach, die Vollmacht keinem andern als diesem zugestellet, auch nur allein von ihm ein Kommissionsdekret an die Reichsversammlung erlassen werden kann. Die Legitimationen aller und ieder anderen Comitialminister geschehen bei Kurmainz, und zwar dergestalt, daß die Kur- und Fürstlichen Gesandten ohne Unterschied, ihre Vollmachten durch ihre Legationssekretaire übersenden, welche dann von dem Direktorialgesandten selbst in Empfang genommen werden müssen, und in diesem Stü-

g) Wahlkapitulation an der bemerkten Stelle. Bei Anfang des iezigen Reichstages scheint eine Verlaßnehmung um deßwillen nicht nothwendig gewesen zu seyn, weil man täglich zu Protokoll gieng, und so von einer Materie zur andern überschritt, in der Folge hat sich dieß geändert.

Stücke ist zwischen den Legitimationen der Kur- und Fürstlichen Gesandten kein Unterschied, obwol in frühern Jahren auch hiebei einige Mißverständniße sich ereignet haben. Es ist iedoch noch herkömmlich, daß dieienigen, welche zur Führung der beiden Reichsprälatischen und der vier Gräflichen Kuriatstimmen im Reichsfürstenrath bevollmächtiget sind, es mögen nun eigene Gesandte aufgestellet, oder, wie zumal bei den Reichsprälatischen Stimmen es mehrentheils allemal der Fall ist, diese Stimmen einem andern bereits mit einem Votum versehenen Gesandten übertragen werden, ihre Vollmachten allemal in Person dem Reichsdirektorium überliefern, und eben dieses geschiehet auch, wann ein Fürstliches Haus zu Sitz und Stimme in den Reichsfürstenrath gelanget, und zum erstenmale — denn nachher hat solches in diesem Stücke mit den übrigen fürstlichen Virilstimmen, es mögen solche alt- oder neufürstlichen Häusern zukommen, gleiche Rechte und Vorzüge — einen Gesandten zur Führung einer neuerlangten Virilstimme legitimiret. Daß die reichsstädtischen Bevollmächtigten gleichfalls in Person ihre Legitimation überreichen, verstehet sich, nach dieser Voraussetzung, schon von selbst. Nach vollzogener Legitimation wird auf geschehene Anweisung, von dem Erbmarschallamte der gewöhnliche Legitimationsschein ausgefertiget, und Kurmainz macht den Direktorien der Collegien die nöthige Intimation, die dann, wenn man zum erstenmale wieder in die Collegien zusammen kömmt, bei Eröffnung des Protokols mit wenig Worten die Anzeige thun. Auch

die

die Legationssekretarien müssen beim Kurmainzischen Reichsdirektorium sich legitimiren, und dieses geschiehet bisweilen durch ihre Originaldekrete, mehrentheils aber durch einen von den Gesandten unterschriebenen und besiegelten Schein, womit das Reichsdirektorium auch zufrieden ist, und solchen ad acta behält. Jetzt ist die Sache in der hier angeführten Lage und Ordnung, und mir sind wenigstens keine noch obwaltende Mißverständniße bekannt.

IV. Es kann nicht fehlen, daß bei dem mannigfaltigen besondern Interesse, das Teutschland durchkreuzt, bei der Richtung, die der Gang der Politik so oft nimmt, und der nach den Verhältnißen, worin die Stände stehen, mehrmals so herzlich verschieden ausfällt, nicht durch das Direktorium Beschwerde veranlasset, oft aber auch demselben mit Unrecht zur Last geleget worden. Man sehe nur den ehrlichen Moser in seinem Staatsrechte nach, der mit vieler Mühe so manchen älteren Auftritt der vorigen Periode hererzählet; und im siebenjährigen Kriege, in welchem freilich Kurmainz manche Wendung machte, die das damalige Verhältniß des Mainzer Hofes, und die wohl durchscheinende strenge Anhänglichkeit an das Oesterreichische Haus veranlaßte, und das nicht mit den Grundsätzen der Unpartheilichkeit immer genau übereinstimmte, erschien dasselbe mehrmalen in einem nicht günstigen Lichte, daher dann auch oft seine Verbindlichkeiten ihm in einer aufgebrachten Sprache, deren lebhafte Ausdrücke sehr oft von gerechtem Schmerz erpreßt,

preßt, bisweilen aber auch zu sehr mit sichtbarer Erbitterung gewürzt waren, vorgeworfen worden. Preußens Adler — um eines Zimmermannischen Ausdrucks mich zu bedienen — sollte fallen, und dieienigen Reichsstände, welche gleiche patriotische Gesinnungen durch Thatsachen bezeichneten, sollten den schweren Arm der Oesterreichischen Monarchie empfinden. Hiezu mußte alles beitragen — aber Preiß sei Dem, Der die Folge aller Dinge in der Welt lenkt, und auch diesesmal Teutschlands wohlthätige Religions- und politische Freiheit schützte! diese Zeiten sind nun vorüber. Auch eine andere Quelle, deren Strohm für nicht wolthätig gehalten wurde, ist nicht mehr fließend. Ehedem war es gebräuchlich, daß der Kurmainzische Direktorial-Gesandte von dem kaiserlichen Hofe eine ansehnliche Pension, oder Besoldung — dann bisweilen waren sie auch sogar selbst in kaiserlichen Diensten — zog; dieser Nervus rerum gerendarum, den man auch, wie ein neuer Schriftsteller sich ausdrückt, Verbrödtung — das Wort ist passend, denn sehr oft hatten die Direktorial-Gesandten nicht genug, um mit Anstande leben zu können — nennen kann, ward dann und wann als Maasstab der Direktorial-Verrichtungen angesehen. Allemal war wenigstens der Schein wider das Direktorium, und wann gleich oft die Vorwürfe ungerecht gewesen, so ist der Verdacht einer Partheilichkeit doch nicht zu vermeiden, und beim Reichsdirektorium muß es doch wohl immer heißen, wie ein gewisser Schriftsteller sagt, la femme de Cesar doit etre au dessus de tout

soup-

soupçon. Eine Collision verschiedener Pflichten war zu wiederholend oft fast nicht zu vermeiden, und wie kränkend, wann man glaubte, daß es auch hiebei bisweilen heißen könne: Quaerenda pecunia primum, post virtus. Jezt haben sich auch in diesem Stücke die Zeiten bei weitem geändert, und Vertrauen, wie es vielleicht noch nie gewesen, wird dem izigen Kurfürsten zu Mainz willig zum Opfer gebracht. Eine unangenehme Empfindung erregte es bei der Reichsversammlung, und überhaupt in Teutschland, als nach dem im Jahre 1779 erfolgten Absterben des Kurmainzischen Direktorial-Gesandten, Freiherrn von Lyncker, das Direktorium des Reichstages dem damaligen Kurböhmischen Comitial-Gesandten, Grafen von Neuperg einstweilen übertragen wurde. Aus welchem Gesichtspunkte die Sache angesehen ward, ist bekannt, und das Betragen dieses Interims-Direktorial-Gesandten in der bereits oben erwehnten Grafenangelegenheit, wann er auch zu dem von ihm geschehenen empörenden Schritte verleitet seyn solte, war so auffallend partheiisch, daß das Reichsdirektorium sich einer Menge von Vorwürfen, die desto kräftiger und schmerzhafter waren, ie mehr sie auf Gerechtigkeit gegründet zu seyn schienen, sich aussezte. Allein es läßt sich auch mit dem größten Grade von Gewißheit sagen, daß eine solche, auch nur einstweilige, Vereinigung des Direktoriums mit der Kurböhmischen Stimme, die nur kurze Zeit dauerte, und vielleicht in Mainz, wie ich nicht zu beurtheilen vermag, durch Eile und Kürze der Zeit veranlaßet, oder erdrungen war, nicht

wieder sich ereignen werde, und ich berühre dieselbe nur bloß, weil sie noch zu sehr im frischen Andenken ist.

V. Es ist schon mehrmals die Frage aufgeworfen, ob Kurmainz in seinen eigenen Angelegenheiten das Direktorium führen könne. Der negirende Theil beruft sich auf die allgemeine Regel, daß keiner in causa propria so wenig Richter seyn, als des Direktoriums, bei den darüber angestellten Berathschlagungen, sich anmaßen dürfe. Diese Frage kam neuerlich 1782 als Kurmainz, in dem an die Reichsversammlung ergriffenen Rekurse in der bekannten Schwarzacher Sache, die Rekursschrift zur Diktatur beförderte, zur Sprache, und man trat von Seiten Kurtrier, Kurkölln und Kursachsen, als welche bei der Frage intereßirt sind, mit Verwahrungen hervor. So richtig iene Regel auch an sich ist, so wenig kann sie doch in ihrer vollen Stärke und in ihrem ganzen Umfange, bei der allgemeinen Reichsversammlung ihre Anwendung finden. Es ist nemlich bekannt, daß mehrere Reichsstände in ihren eigenen beim Reichstage anhängig gemachten Angelegenheiten, wann es zur Proposition und Berathschlagung gekommen, so wenig abgetreten sind, daß sie vielmehr selbst ihre Stimmen abgegeben haben, und was die Beförderung zur Diktatur betrift — dieß ist würklich ein wesentlicher Theil des Direktorialamtes — so hat Kurmainz eine große Anzahl von Beispielen im vorigen und dem iezigen Jahrhundert für sich, in welchen es gerade eben so verfahren

hat,

hat, als es in der Schwarzachischen Angelegenheit verfuhr, ia selbst hatte es, wie Exempel darstelleten, eigene Angelegenheiten zur Proposition — dieß ist doch noch ein starker Schritt weiter, als die bloße Beförderung zur Diktatur — gebracht. Zu einer weitern Verhandlung kam diese Angelegenheit, wie bekannt ist, damals nicht, und die Sache nahm damit ein Ende. Da, wann das Reichsdirektorium erlediget ist, oder aber es die Pflichten seines Direktorialamtes auszuüben verhindert wird, die Frage, wer in dieser Zwischenzeit das Direktorium der allgemeinen Reichsversammlung übernehmen könne und müße, noch bei weitem nicht entschieden ist, so würde der erste Kurfürst des Reichs weit unglücklicher, wann er zur Ergreifung eines solchen flebilis beneficii als ein Rekurß ist, seine Zuflucht zu nehmen die Fatalität hat, daran seyn, als der allergeringste andere Stand des Reichs, und seine Direktorialpflicht würde ihm, um des Ausdrucks des römischen Rechts mich hier zu bedienen, maxime damnosa werden, weil er bei dem beständigen Streiten, bei dem nie aufhörenden Protestiren und Reprotestiren, in mehr als einem Jahrhunderte seine Angelegenheit, und wann solche auch noch so dringend, noch so sehr in die Wohlfarth des Erzstiftes verwebet seyn sollte, nicht befördert zu sehen die Hofnung haben könnte. Dieser Gedanke dringt sich mir — ich gestehe es — sehr stark auf h).

VI. Die vorhin schon bemerkte bedenkliche Frage, worüber schon seit Jahrhunderten gestrit-



h) Man sehe nach Reuß Staatskanzlei zweiten Theil.

ten wird, wem nemlich das Reichsdirektorium in einem solchen Fall, wann das Kurmainzische erlediget ist, oder aber seine Pflichten nicht erfüllen kann, zukomme? verdienet hier noch eine Erwähnung. Ist der Erzbischöfliche Stuhl unbesetzt, oder sedes impedita, und verwaltet das Domkapitel die Regierungsgeschäfte im Erzstifte, so verlanget dasselbe, weil es die Ausübung aller Regierungsrechte, unter dem den Domkapiteln so angenehmen Titel, eines regierenden Domkapitels behauptet, demselben auch das Recht der Stimführung im Kurfürstlichen Collegium nicht streitig gemacht werden kann, auch in diesem Zeitpunkte das Reichstags Direktorium. Dieses Vorrecht wird ihm aber natürlicher Weise nicht zugestanden. Wann alles ienes gleich seine unbezweifentliche Richtigkeit hat, so scheinen doch dieienigen Vorrechte, welche mit der Person des Erzbischofs und Kurfürsten selbst unzertrennlich verbunden sind, davon sorgfältig unterschieden werden zu müßen. So wenig das Domkapitel zu Mainz, als das zu Trier und Kölln, wird zur Wahl eines römischen Königs, wann der erzbischöfliche Stuhl unbesetzt ist, zugelassen, und ein gleiches mögte auch wohl bei Führung der Würde des Erzkanzlers durch Germanien, als welche zwar als ein dem iedesmaligen Erzbischofe unzertrennlich anklebendes, aber dennoch immer persönliches Vorrecht betrachtet wird, und womit das Direktorium des Reichstages verbunden ist, zu sagen seyn. So viel Mühe auch bei allen sich ereigneten Gelegenheiten, das Domkapitel zu Mainz sich gegeben hat, in den Besitz die-

ses Vorzuges zu kommen, so hat es dennoch aller wiederholten Bemühungen ohnerachtet, seinen Wunsch nicht erreichen können, vielmehr hat man dieser Anmaßung von allen Seiten her, mit aller Standhaftigkeit widersprochen. In diesem Falle nun so wohl, als auch in dem, wann der Direktorial Gesandte verstorben, und bis daß ein anderer sich zu dieser Stelle legitimiret hat, oder aber der Direktorial Gesandte sonst verhindert wird, die Pflichten seines Amtes zu thun, verlanget nun Kurtrier die Ausübung des Direktoriums, aus dem Grunde, weil es in iedem Collegium hergebracht sei, daß bei Verhinderung des ordentlichen würklichen Direktoriums das nächst in der Ordnung folgende Mitglied des Collegiums diese Verwaltung übernehme, und aus eben dem Grunde verlanget auch Kurköln, als welches bekanntlich in den Sitzungen ausser dem allgemeinen Reichsconvente allemal mit Kurtrier alterniret, die Führung des Direktoriums. Endlich tritt auch Kursachsen auf, und schreibt sich ein gleiches Vorrecht zu. Es ist also bei dieser Verschiedenheit der Meinungen nichts anders möglich, als daß diese Streitigkeiten in dem Wege beendiget werden, der nach unserer teutschen Reichskonstitution allein thunlich ist; ich gestehe iedoch, daß mir die Gründe, welche das Kurhaus Sachsen anführet, bei weitem die allerwichtigsten zu seyn, und iene alle sehr zu überwiegen scheinen. Ohnehin ist bekannt, daß Kursachsen dadurch, daß es in allen Kurfürstlichen Zusammenkünften, wann nach geschehenem Vortrage und vollendeter Stimmaufrufung an Kur-

mainz nun die Reihe kommt, dieses leztere zur Ablegung seines Votums auffordert, in der That vor Kurtrier so wohl als Kurköln etwas voraus habe, und schon hiedurch eine Art eines Direktoriums ausübe. Die leztern Zwistigkeiten ereigneten sich 1784 nach dem am 2. April des gedachten Jahres erfolgten Absterben des Kurmainzischen Direktorial-Gesandten Freiherrn von Hauser zu Wilsdorf, der sich erst wenig Jahre vorher, den 4. Februar 1780 legitimiret, und in diesem Zeitraum viele Beweise seines Eifers und seiner Kenntnisse abgelegt hatte. Es ging in diesem Falle, wie es in allen vorigen Fällen dieser Art gegangen war. Es geschahen die nöthigen Pro- und Reprotestationen zwischen denen oben genannten Kurhöfen an dem bemerkten Tage, an welchem von denen nicht bei der Sache speziel intereßirten Höfen, nur der Kurbraunschweigische und Sachsengothaische Comitial Gesandte, welcher leztere der Zeit das Sachsenweimarsche Votum mit führte — dann der damalige Sachsenkoburgische von Pfau befand sich krank — auf dem Rathhause erschienen, und nachdem diese vorüber waren, geschahe weiter natürlicher Weise nichts, als daß die Osterferien bis zum 19. April beliebet wurden. Die Lage der Sache war aber von sehr kurzer Dauer, weil wenig Tage darauf bereits der Kurkölnische Comitial Gesandte, Freiherr Karg von Bebenburg, sich von wegen des Herrn Kurfürsten von Mainz zu Führung des Reichsdirektoriums einstweilen legitimirte. Er war am 2. April nicht in Regensburg, und hat erst späterhin, obgleich auch während

rend seiner Abwesenheit der Kurkölnische Legationssekretair das Interesse seines Kurhofes, so viel an ihm gewesen, in dieser häklichen Sache wahrgenommen, sowohl im Kur- als Fürstlichen Kollegium die nöthige Verwahrung eingelegt.

VII. Ein damals sich ereigneter besonderer Vorfall, dessen Veranlassung würklich auf Menschenliebe gegründet seyn konnte, erregte der Zeit auch außer Regensburg Aufsehen i). In der den 30. März vorgewesenen gewöhnlichen Abendgesellschaft bei dem damaligen Kurböhmischen Comitial Gesandten, Grafen von Trautmannsdorf, in welcher die mehresten Gesandschaften erschienen, that der österreichische Direktorial Gesandte, nachdem davon die Rede vorgekommen, daß der Kurmainzische Gesandte, Freiherr von Hauser, seiner großen Schwachheit ohnerachtet, am 2. April, als an welchem Tage die Osterferien, wie es der Zeit — denn itzt haben diese kleinen Ferien ihre Bestimmung, und nur die sogenannten großen Ferien werden besonders, nach dem von Kurmainz alle Jahr, wann der Zeitpunkt, in welcher sie beliebt zu werden pflegen, eintritt, zu thuenden Vortrag bestimmt — gewöhnlich war, beschlossen werden sollten, sich mit größter Gefahr seines Lebens aufs Rathhaus verfügen wollte, um die ihm kraft des Direktorialamtes obliegende Proposition zu thun, den Vortrag, den von Hauser einer so offenbaren Gefahr seines Lebens nicht aussetzen zu wollen, vielmehr gleich hier

i) Pütter am angezogenen Orte Th. 3. S. 209.

hier die Ferien zu bestimmen, und den vorgedachten Direktorial-Gesandten, so dann davon Nachricht zu geben. Der Gedanke einer so geringen Kleinigkeit, als die Bestimmung von einigen Ferientagen, an sich ist, die Pflicht der Menschenliebe, und die Sorge für das Leben eines würklich geschätzten Mannes, das über eine an sich betrachtet unbedeutende Angelegenheit der augenscheinlichsten Gefahr ausgesetzet werden sollte, mochte wohl bei vielen Gesandten über den von dem Freiherrn von Borie gefundenen Ausweg, der, wann er als Vorschlag einer Privatperson betrachtet werden dürfte, viel empfehlendes hatte, natürlicher Weise Nachdenken erwecken. Einige traten ihm gleich bei, andere aber, worunter auch Kurbraunschweig, äuserten Bedenklichkeiten. Man sprach darüber also hin und her, und der Comitial Gesandte von Borie fand für gut, eine Note aufzunehmen, die Ferien für berichtiget zu halten, und denen nicht in der Gesellschaft erschienenen Gesandten von der getroffenen Verabredung und bereits geschehenen Bestimmung der Ferien, Nachricht zu geben. Auch dem, dem Tode mit schnellen Schritten entgegen gehenden Direktorial-Gesandten von Hauser, that er hievon mit dem angehängten Wunsche, ihn nach den Ferien wieder vollkommen hergestellet zu finden, Eröffnung, so wie dann diese auch den Bevollmächtigten der Reichsstädte geschahe. Tags darauf fuhr der Kurmainzische Legations-Sekretair, Hofrath Herrlein, bei allen Kur- und Fürstlichen Gesandten herum, um dieselben im Nahmen der Direktorial-Gesandtschaft zu ersuchen,

chen, die Ferien für berichtiget zu halten. Allein dieser intendirten Fürsorge des Freiherrn von Borie, und des erwehnten Ersuchens des Kurmainzischen Gesandten ohnerachtet — daraus schon sich überzeugend, daß er des folgenden Tages sein Direktorialamt auszuüben behindert sei, darlegte — ließ der Kursächsische Comitial-Gesandte, der auch dem Borieschen Vorschlage seinen Beifall nicht gegeben, noch geben können, zu Rath ansagen. Der Direktorial-Gesandte von Hauser starb auch gerade den 2 April, und nun erfolgten die oben berührten Auftritte. Diese Sache, so höchst unbedeutend der Vorfall an sich, dem äußern Ansehen nach, auch würklich zu seyn schien, und so sehr auch der Comitial-Gesandte von Borie hiebei nichts beabsichtiget zu haben, sondern nur durch Menschenliebe geleitet zu seyn, mehrmals versicherte, machte besonders zur damaligen Zeit, da die Gemüther durch die bekannte Grafensache gegen einander erbittert waren, auch die von dem von Borie kurz vorher emsig gesuchte Parifikation mit den Kurfürstlichen Gesandten, noch in frischem Andenken schwebte, vieles Aufsehen. Man war bereits gewohnt zu denken, und man glaubte von vielen Orten her — selbst nach genauer Prüfung — sehr recht zu urtheilen, daß der Freiherr von Borie bei allen, was auf dem Reichstage vorfalle, seinen Zweck, den der eine so, der andere anders auszulegen pfleget, meisterlich zu bearbeiten wiße, man ihm also auf ieden Schritt mit Wohlbedächtigkeit, steter Sorgfalt, größter Vorsicht und selbst möglichster Circumspection nachgehen, und

auch

auch, der unbehaglichen Folgen wegen, nicht das allergeringste, was nur irgend einen Anschein einiger Anmassung leide, zu übersehen sich bequemen müße. Man argwohnte, daß unter diesem von aller Regel und Ordnung abweichenden — denn die Festsetzung der Comitialferien gehöret an den zu Berathschlagungen einmal bestimmten Ort, und nicht in eine Abendgesellschaft — Vorfalle, womit, weil der gedachte Freiherr von Borie diesen Schritt zu thun nicht einmal von dem Kurmainzischen Gesandten ersucht war, die Idee einer Einmischung in die Verrichtungen des Reichs-Direcktoriums in einer Gesellschaft, der die meisten Kurfürstlichen Gesandten beigewohnet, unzertrennlich vergesellschaftet seyn mußte, eine Anmassung, nach und nach weiter zu gehen, tief vergraben liege. Ob dieser Argwohn gegründet seyn konnte, vermag ich nicht zu untersuchen, so wenig, als ich das Gewicht der Ursachen, die man gegen den Freiherrn von Borie anführte, zu prüfen vermag. Diejenigen, welche genauer den allezeit unermüdet regen Geschäftigkeitstrieb des Freiherrn von Borie, seine unbegränzte Anhänglichkeit an das Oesterreichische Erzhaus, dessen Ansehen und Größe er, wenn es seyn könnte, gern auf alle thunliche Art verdoppeln möchte, in seinem ganzen Umfange kennen, und den Maaßstab und die Wage zu leiten vermögend sind, nach welchen das Gewicht dessen, was er bei allem, was seit seiner Comitialerscheinung, auf dem Reichstage vorgefallen, beigetragen hat, sich abmessen und abwägen lässet, können hierüber eine richtigere Entscheidung treffen. Kurz es hieß, wie es

sehr

sehr deutlich zu erkennen gegeben ward: Vestigia me terrent — und Principiis obsta, sero medicina paratur. Es geschahen schon gleich nachher über das ungewöhnliche dieser Geschäftsbehandlung einige Aeusserungen, und am 10 Jenner 1785, als zum erstenmale nach wiederhergestellter Thätigkeit des Reichstages, die Reichsstände ad Collegia, wie man zu sagen pfleget, giengen, trat Bremen mit einer Erklärung hervor, worinn „der sich angemaßt werden wollenden unregel„mäßigen Art, ausserhalb des Rathsganges „Ferien zu beschließen, nachdrücklich widerspro„chen, und gegen eine solche unstatthafte Neue„rung, welche, wenn gleich bei minderwichtigen „Gegenständen damit der Anfang gemacht wür„de, dennoch zu weitern bedenklichen Folgen füh„ren könne, die Rechte der Reichsstände verwah„ret wurden." Das derzeitige Direktorium, welches Salzburg der Ordnung nach, verwaltete, äusserte, dieser Gegenstand gehöre nicht zur damaligen Proposition — das war wohl richtig, und damit wird wohl der ganze Reichsfürstenrath, der die Proposition gehört, einverstanden gewesen seyn — und behielt sich das übrige bevor. Die Fürstlich Sächsischen Häuser fielen der Bremischen Abstimmung bei, und Bremen äusserte gleich nach iener Erklärung des Direktoriums nochmals, „daß man aus wichtigen in der „Reichsverfassung wohlgegründeten Ursachen dem „gesagten firmissime inhärire." Am 17. deßelben Monats kam die Sache nochmals vor, und man gab von Erzherzoglich Oesterreichischer Seite nur die Erklärung zurück, „daß man durch sein Be-

„tragen die ständischen Rechte behauptet, ihnen „aber nicht zu nahe getreten sey.“ Und hiemit hatte denn, nachdem auch im Kurfürstlichen Collegium das zweckdienliche gesagt worden, dieser unangenehme, im Grunde eine Kleinigkeit zum Gegenstande habende, aber in seinen auch nur vermutheten möglichen Folgen wichtige Zwist, der Zeit seine Erledigung gefunden. In der unten bemerkten Schrift wird über diesen Vorgang die sehr richtige Bemerkung hinzugefüget, „daß „freilich, wenn das Staatsabsichtliche bei der „Sache hinweggenommen werden könne, man „in dem Betragen des Freiherrn von Borie „wohl nichts, als einen gut gewählten Ausweg „gefunden haben würde, allein als Sache des „Staatsmannes betrachtet, wäre iene edle „Seite durch die Staatsabsichten, die man darin „bemerken zu können glaubte, oder befürchtete, „einigermaßen verdecket.“ k) Ich berge nicht, — wann

k) Reuß Seaatskanzlei 9 Th. woselbst der ganze Vorgang umständlich erzählet wird. Nur wird mir hier erlaubt seyn, eine Stelle zu berichtigen. Es heißt daselbst S. 304, daß als den 2. April 1784 der Kurbraunschweigische und der Sachsengothaische Comitial Gesandte auf dem Rathause erschienen, und der Kurtrierische ihnen dafür gedankt, daß sie auf Sein Ansuchen gekommen, iene geäusert, daß sie nicht auf seine, sondern des Kursächsischen Einladung — denn beide hatten zu Rath ansagen lassen — sich bemühet. Diese Erzählung hat in Absicht des Sachsengothaischen Gesandten natürlicher Weise ihre Richtigkeit, der Kurbraunschwei-

wann ich urtheilen darf — daß ich der Folgen wegen die Bremische Abstimmung, so sehr sie auch gewurmt hat, und verschrieen worden, für ungemein constitutionell halte. Nach diesem Vorfall sind über die Führung des Direktoriums keine Streitigkeiten weiter entstanden. Es fehlte auch bis hieher dazu an Gelegenheit. Ehe noch damals die Osterferien beendiget wurden, hatte bereits den 17 April, schon vorhin gesagter massen, der Kurköllnische Comitialgesandte, Freiherr Karg von Bebenburg, sich zur Interims-Führung des Direktoriums legitimiret. Dieser in iedem Betrachte verdienstvolle Mann, von welchem ich in dem folgenden Theile noch etwas anzuführen mir vorbehalten muß, hat auch das Direktorium des Reichstages, über fünf Jahre hindurch, mit ausgezeichnetem Ruhme geführet, und dieser seiner Direktorialführung war die Ehre vorbehalten, die Reichsversammlung wieder in volle Thätigkeit gesetzet zu sehen. Erst im Jahre 1789 gefiel es dem Herrn Kurfürsten zu Mainz, den Posten eines Direktorial-Gesandten mit Seinem Geheimen Staatsrath, Augustin Julius Maximilian Freiherrn von Strauß, hinwiederum zu besetzen, welcher seit dieser Zeit den ihm obliegenden Direktorial-Verrichtungen, mit rühmlichem Eifer sich unterziehet, und von welchem ich in der

schweigische aber hat nur dem Kurtrierischen seinen Dank höflichst zurück gegeben, und erklärt, daß er, ohne in den Direktorialstreit sich zu mengen, aus eignem Antrieb erschienen sei.

der Folge noch etwas reden werde. Nachsicht muß ich mir wegen der hier gebrauchten Weitläuftigkeit erbitten, und übrigens hoffe ich mit dem ehrlichen alten Monzambano sagen zu dürfen: „facile ſpero dabunt cordati, veniam inno-„xiae libertati hominis a partium ſtudio amoti.

VIII. Zum Beschluß dieses Abschnittes, und ehe ich zum Kurfürstlichen Kollegium übergehe, muß ich hier noch bemerken: daß, wann gleich der Direktorial-Gesandte sowohl das Direktorium der ganzen hohen Reichsversammlung, kraft des mit der Erzbischöflichen und Kurfürstlichen Würde unzertrennlich verbundenen Erzkanzleramtes durch Germanien, und gleichermaßen das Direktorium des Kurfürstlichen Collegiums, deswegen, weil sein Herr dessen erstes Mitglied und Dechant ist, führet, und also allen anderen Kurfürstlichen Gesandten im Rang vorgehet, er dennoch, sonst überall keines weitern Vorzuges im Ceremoniel, sich zu erfreuen hat. Nur ist es gewöhnlich und schon iezt lange herkommlich, daß beim Wechsel des Jahres der Stadtmagistrat der Reichsstadt, worinn die allgemeine Reichsversammlung gehalten wird, durch eine Deputation aus seinem Mittel denselben beschicken, und ihm als Repräsentanten des Erzkanzlers und ersten Kurfürsten des Reichs, die feierlichen Glückwünsche darbringen lässet, wobei dann schon die Natur der Sache und des Auftrages ergiebt, daß auch für den Gesandten selbst Segenswünsche mit einfließen.

---

Vom

# Vom Kurfürstlichen Kollegium.

I. Es würde viel zu weit vom vorgesetzten Zwecke abführen, den Ursprung der Kurfürsten des Reichs hier ergründen, den lange noch nicht in ein völliges Licht gesetzten Gang, den die Verfassung desienigen Gegenstandes, von welchem ich rede, gegangen, zergliedern zu wollen, und dasienige zu wiederholen, was über diese Materie schon weitläuftig, von vielen, zum Theil vortrefflichen Schriftstellern gesagt worden. Es ist hinreichend zu bemerken, daß die kindische Fabel von Anordnung der Kurfürsten durch Papst Gregor den Fünften, im Jahr 969 gegenwärtig nur noch als eine lächerliche Antiquität unserer Reichsgeschichte betrachtet wird a), daß mehrere Rechtslehrer, die ersten Keime des Ursprungs dieser Wahlfürsten unter Kaiser Friedrich dem Ersten setzen b), daß unter diesem zuerst der Ausdruck und die Benennung, **Kurfürsten** (Electores) c) vor,

a) von Selchow in seinen Elementis iuris publ. Germanici § 125 edit. secundae nennet die ganze Lehre pueriles ineptias.

b) Olenschlagers neue Erläuterung der goldnen Bulle, S. 139.

c) und zwar in dem bekannten Freiheitsbriefe Friedrich des

vorkommt, daß diese Verfassung nach und nach besonders im dreizehenten Jahrhunderte d) sich mehr ausgebildet, und endlich Karl der Vierte in der bekannten goldenen Bulle, die diesen Monarchen, dessen Andenken sonst eben nicht von der Geschichte auf einer vortheilhaften Seite empfohlen wird, verewiget hat, ihren Vorrechten und ihrer Verfassung die genaue und richtige Bestimmung gegeben habe.

II. Dieser Kaiser setzte die Anzahl dieser Wahlfürsten auf sieben Personen. Die drei Geistlichen blieben so, wie sie schon seit der Zeit Otto des Grossen gewesen waren e). Unter den Weltlichen bekam Kurböhmen den ersten Rang f), und wegen der drei andern traf er in dem erwähnten Reichsgesetze solche Verfügungen, wie er den Umständen, der Lage und denienigen Verhält-

des Ersten von 1156. Pütters Entwickelung in die heutige Staatsverfassung des teutschen Reichs Theil 1. S. 180.

d) Pütters Anleitung zum teutschen Staatsrecht aus dem Lateinischen übersetzt von C. A. F. Grafen von Hohenthal mit Anmerkungen versehen von F. W. Grimm. Th. 1. § 83. Note 1.

e) Pütter in der angezogenen Entwickelung Th. 1. S. 114.

f) Bekanntlich war Karl der Vierte selbst König von Böhmen, und vielleicht würde dieses wann die Lage der Sache und das damalige Verhältniß der folgenden drei weltlichen Kurfürsten gegen den Kaiser anders gewesen wäre, den ersten Platz unter den weltlichen Wahlfürsten nicht erhalten haben.

hältnissen, worin er sich befunden hatte, und bei nun verändertem Zustande eigener Angelegenheiten sich befand, für rathsam achtete. Einem aufmerksamen Betrachter aber können die Gründe nicht entgehen, welche den Willen des Kaisers, besonders was die Pfälzische und Sächsische Kurwürde betrift, bestimmten. Dankbarkeit und eine gewisse Art von Vorliebe, die sein Herz unter mehreren Linien eines Hauses, näher zu der einen als zu der andern lenkte, leuchten ziemlich unversteckt hindurch g). Die Sache blieb, bis der Westphälische Friede hier eine wichtige Veränderung machte. Kurfürst Friedrichs von der Pfalz schwacher Kopf und sein Unglück, das ihn von dem ersten Schritt an, den er der Böhmischen Krone halber that, unaufhörlich zu verfolgen schien, brachte auf diesen Zweig des uralten Wittelsbachischen Hauses eine unabsehbare Reihe von Unglücksfällen, die fast mit jedem Tage eines Menschenalters sich verdoppelten, und deren Nachwehen nie völlig überwunden worden sind h). Ferdinands des Zweiten Despoten

g) Putter im angezogenen Werke Th. 1. S. 240 u. 241.

h) Er verlohr die bekannte Schlacht auf dem weißen Berge, die auf einmal das ganze Gebäude seiner Hoffnungen zertrümmerte, nicht deswegen, weil ihm die heilige Maria, der Maximilian von Baiern den Sieg zuschrieb, entgegen war, sondern aus eigener unbegreiflichen Nachläßigkeit. Bei ihm hieß es:

Du triomphe á la chûte il n'est souvent qu'un pas.

ten-Sinn, die in ihm genährte Unversöhnlichkeit, und der ihm eigene durch ein, wie Rusdorf erzählet, dreimal wiederholtes feierliches Gelübde an die Jungfrau Maria, alle Ketzereien auszurotten,

Ce n'est pas aux Tyrans à sentir la nature:

verstärkte Zeloteneifer, stürzte die Pfälzische Kurlinie von ihrer Höhe herab. Maximilian von Baiern erhielt die Kurwürde, deren Friedrich auf eine höchst ungesetzliche Art entsetzet war, und die Oberpfalz, die als ein Stück Acker, wie ein gewisser Schriftsteller bemerkt, vom siegenden Kaiser verkaufet ward. Für Friedrichs, der indessen als Titularkönig, als Regent ohne Land bereits sechzehn Jahre vorher, wenig Tage nach dem glorreichen Tode ienes großen Königes, der als Vertheidiger der Gewissens- und politischen Freiheit sein vortreffliches Leben, so siegend als glorreich, auf dem Bette der Ehren vollendet hatte, der nicht nur der größte Held, sondern auch der beste Mensch unter den Helden seiner Zeit war, sein mühseliges Leben geendiget hatte i), ältesten Sohn

Nicht lange darauf schrieb dieser unglückliche Fürst an seine Gemahlin Elisabeth, die durch ihr Zureden ihn zu einem Schritte bewogen, welchen zu wagen Mannskraft erforderlich war. „Votre amitié est l'unique „bonheur qui me reste, cela est aussi la plus grande „consolation que j'ai dans toutes mes afflictions" — Spittlers Göttingisch. historisches Magazin, Band 7. Stück 3.

i) Der König fiel siegend in der Schlacht bei Lützen den

Sohn Karl Ludwig, k) ward endlich im Westphälischen Frieden die achte Kur errichtet. Jetzt war die siebende Zahl überschritten, ietzt litte das Gleichniß der sieben flammenden Leuchter des Salomonischen Tempels, auf die hohen Electoren des Kaisers, keine Anwendung weiter. Vier und vierzig Jahre nachher sahe man noch eine neue Kur in schönster Blüthe hervorsteigen. Die Morgenröthe

den 6. November 1632, und Friedrich starb zu Mainz bereits den 27. desselben Monats, alt 36 Jahr.

k) Er gehöret unter die größten Fürsten seiner Zeit. Vortrefflich waren seine Einsichten, groß seine Regentenklugheit, und unerschütterlich sein Muth — Aber als Mensch — hier erscheint er gar nicht in liebenswürdiger Gestalt. Das Unglück, das ihn von der zartesten Kindheit verfolgte, die Treulosigkeit anderer, denen er sich in iungen Jahren überlassen hatte, und von denen er sich mißhandelt sahe, der traurige Verlust eines großen Theils derienigen Länder, zu deren Erbung er ehedem von der Vorsehung bestimmt zu seyn schien — kurz alles dieses hatte seine Seele schon verstimmt, als er die Regierung der verödeten Provinzen, die ihm übrig blieben, antrat. Seine Vermählung mit der Heßischen Prinzeßin Charlotte, die freilich keine der Eigenschaften ihrer großen Mutter — wer kennt nicht die in der Geschichte des glorreichen Heßischen Hauses ewig unvergeßbare Amalia Elisabeth — die keine der zärtlichen Neigungen besaß, die den Werth eines Geschlechtes, das durch die ihm eigene sanfte Empfindung, zur Beglückung der Welt bestimmt ist, so unendlich erhöhen, besaß, machte diesen Regenten, der aber immer aller Fehler ohnerachtet, groß bleiben wird,

röthe eines Hauses, das um Teutschland die glänzendste Verdienste hat 1), brach unter Leopold des Ersten Regierung hervor, und sie versprach gleich

wird, mißtrauisch, hartherzig, und riß ihn oft zu einem großen Grade selbst sträflicher Undankbarkeit hin. Man sehe die Lebensgeschichte Karl Ludwigs, welche 1790 erschienen, worin auch verschiedene Aufschlüsse, welche seine genug erwiesene Vermählung mit der Louise von Degenfeld betreffen, enthalten sind, nach. Er starb 1680 in dem zwischen Heidelberg und Mannheim belegenen Dorfe Edingen sehr plötzlich, nachdem er seine Louise drei Jahre vorher verlohren hatte. Er hinterließ bei seinem Absterben nur einen Sohn, Nahmens Karl, dem die Vorsehung alle Geistesgröße, die sie seinem Vater so reichlich verliehen, entzogen hatte, und mit welchem die Simmersche Kurlinie bereits 1685 ausging, und eine Tochter, Charlotte Elisabeth, die iene Geistesgröße mit ungleich mehrerer Herzensgüte verband, die aber so unwillkührlich, als unschuldig zu einer Verheerung der Pfalz Anlaß gab, die alle Mühseligkeiten des dreisigiährigen Krieges, wann gleich kürzer von Dauer, überstieg.

1) Ich hoffe, diese Wahrheit wird keiner verkennen. Auch das Erzhaus Oesterreich hat die Dankbarkeit dieses Hauses empfunden. Alles übrige nicht zu erwähnen, wer war es, der Marien Theresien — groß sei ihr Lohn iezt für ihre woltätige Regierung in den seligen Gefilden ewiger Vergeltung — in ihrer bedrücktesten Lage hauptsächlich rettete. War es nicht der große, gewiß unsterbliche Enckel des ersten Kurfürsten ienes Hauses, das Leopold erhoben hatte. Spittler sagt in seiner Geschich-

gleich anfangs den hellesten und schönsten Tag. Aber Wolken aller Art thürmten sich gegen diese aufgehende Sonne hervor, und erst sechzehn Jahre darauf kam die Sache zu einem erwünschten Ende. Der glorreiche Stammvater des gegenwärtigen Königlich Großbritanischen Hauses, gelangte zum Ziel seiner Wünsche, zum völligen Genuß aller kurfürstlichen Vorzüge, und zu eben der Zeit trat Kurböhmen wieder in den vollen Umfang aller kurfürstlichen Vorrechte, deren es sich, die Concurrenz bei der Kaiserwahl allein ausgenommen, nach und nach immer mehr und mehr begeben, und eben dadurch, eigentlich zu sagen, solche größtentheils verlohren hatte. Damit aber ja das damalige Verhältniß der Religion nicht gestört werden möge, und die Zeiten von 1555, in welchen bei seltener Theilnahme von Böhmen, in Ansehung der weltlichen Kurfürsten, eine völlige Religionsgleichheit statt gefunden hatte, wann etwa nach dem Willen der Vorsehung der Wilhelminische Mannsstamm verdorren, und der

Lu-

schichte des Calenbergischen Hauses: oft belohnet Gott erst nach späten Jahren —

Und welches Haus, wann man unpartheiisch prüfet, konnte wohl einen gereihtern Anspruch der Zeit auf die Kurwürde machen, und mit größerer Zuversicht der Erfüllung seiner Wünsche entgegen sehen, als das Haus Braunschweig-Lüneburg. Zwei Herzogthümer hatte es ehedem beseßen, zwar solche unverschuldet verlohren, den alten Familienglanz aber immer erhalten, auch sich stets gleich an die kurfürstlichen Häuser angeschlossen.

Ludovizische Mannsstamm, von welchem damals, nebst der Kur- oder Simmerschen Linie, noch mehrere andere der evangelischen Religion zugethan waren m), mit Aufhebung der achten Kur die verlohrne fünfte wieder einnehmen sollte, so ward als feierliche Clausul dem auf die Einführung der neuen Kurbraunschweigischen und Wiederzulassung der Böhmischen Kur abzweckenden Reichsschlusse hinzugefüget, daß in diesem Falle der erste katholische Kurfürst noch eines besondern Votums sich zu erfreuen haben sollte n). Die Veränderungen, welche zu Anfang die-

m) Die Neuburgische Linie, welche 1685 zur Succeßion kam, und 1742 mit Karl Philip ausgieng, war bereits seit 1613 katholisch. Wolfgang Wilhelm, Großvater des eben gedachten Karl Philip, war zum Schwiegersohn Kurfürst Johann Sigismunds zu Brandenburg bestimmt. Sie kamen zu Cleve zusammen, über der Tafel kam die Rede auf die Clevische Succeßion, und Johann Sigismund — wahrscheinlich hatte der Ueberfluß des Weins die Lebensgeister erhizt — gab seinem Schwiegersohn eine Maulschelle. Dieser handgreifliche Beweis der Rechte des Brandenburgischen Hauses auf die Clevische Succeßion, trennte die schon völlig richtige Vermählung. Wolfgang Wilhelm gieng nach München, vermählte sich mit der Baierischen Prinzeßin, Magdalene und ward katholisch, versicherte iedoch, daß der Katechismus des spitzköpfigten Kanisius ihn von der Wahrheit der von ihm erwählten Religion überzeuget habe. Diese Maulschelle hat die wichtigsten Folgen nach sich gezogen.

n) Pütter im angezogenen Werke Th. 2. S. 333.

dieses Jahrhunderts das Kurfürstliche Collegium aufs neue betrafen, waren von kurzer Dauer. Der Rastadt = Badensche Friede vernichtete alle gegen Maximilian Emanuel ergangene Erkenntnisse, die schon gleich bei ihrer Eröffnung und Vollziehung, wegen ihrer durchscheinenden und unverkennbaren Nichtigkeit, wenig sichernde Dauer versprachen; der Enkel obgenannten Maximilian Emanuels, dessen Ende den 30. December 1777 erfolgte, brachte durch seinen frühen und unbeerbten Tod den Fall, auf welchen im Westphälischen Frieden schon so weislich Rücksicht genommen o), in volle Würklichkeit. Die Umstände in Ansehung der Religion aber waren von denen, welche bei Schließung des Westphälischen Friedens gewesen, sehr verschieden, und natürlicher Weise, konnte iene Clausul von 1708 überall keine Anwendung weiter finden p).

III.

o) I. P. Art. IV. § 3. 5, 9.

p) Die Sulzbachische Linie war mit Christian August, wenig Jahre nach geschlossenem Westphälischen Frieden, zur katholischen Religion übergetreten. Der Zweybrückische Ast blieb länger bei der evangelischen Religion. Der 1775 verstorbene Herzog Christian ward erst, wenigstens öffentlich, 1758, so viel ich weiß, katholisch, und sein Bruder Friedrich, Vater des ietzt regierenden Herzogs Karl August, hatte bereits bei seiner Vermählung 1746 zur katholischen Kirche sich gewandt. Er war der letzte Fürst, welcher die Gründe seines Ueberganges durch den Druck bekannt machte. Man glaubte ehedem es der Welt schuldig zu seyn, öffent-

III. Solchergestalt bestehet das erhabene Kurfürstliche Collegium nur aus acht Personen, und Joseph der zweite war das einzige Oberhaupt des Reichs, welches von neun Kurfürsten zum römischen Könige erwählet ward. Ob nun die gerade Zahl wiederum in eine ungerade in der Folge der Zeit zu verwandeln, und um mehrern sich aufdrängenden und sonst nicht zu hebenden Schwierigkeiten zuvorzukommen, auch zu wünschen sei, daß ein fürstliches Haus wieder die Fürstenkrone mit dem Kurhut zu vertauschen bestimmt seyn möchte, und welches Glied unserer erlauchten Fürstenkette einen Vorzug dieser Art, der würklich einen so herrlichen und heitern Glanz um sich verbreitet, erringen könne und werde, wird die Zukunft, wann vielleicht mehrere Jahre verflossen, erst annoch enthüllen.

IV. In den entfernsten Zeiten machte die Kurfürstliche Versammlung noch kein von den übri-

fentlich Gründe anzuführen, wodurch man zu einem Schritte dieser Art sich bewogen gefunden. Es gehörte mit zur Delikatesse damaliger Zeit. Man fühlte, daß es das bedenklichste sei, was der Mensch thun könne, eine Religion, deren Wahrheit man erkannt, und öffentlich viele Jahre auch bekannt, fahren zu lassen, daß die Welt allemal laut sage, daß man zeitlichen Vortheilen das wichtige Gefühl der Wahrheit aufgeopfert habe, und wie schrecklich und demüthigend ein solcher Vorwurf sei. Jetzt, da auch von der Birkenfeldischen Linie kein evangelischer Fürst mehr vorhanden, ist das ganze Pfälzische Haus der römischen Kirche zugethan.

übrigen Fürsten abgesondertes Collegium, als welches ohne allen Zweifel so viele wesentliche Vortheile den Kurfürsten verschaft, so viel zur Vermehrung ihrer Vorrechte beigetragen hat, aus. Eine Nachricht, die aber von der Wahrheit nicht unterstützet wird, behauptet, daß zu allererst im Jahr 1489 eine Absonderung geschehen sei q), allein es leidet wohl keinen Zweifel mehr, daß bereits weit frühere, sichere und unverkennbare Spuren solcher besondern kurfürstlichen, von den Fürsten getrenneten Versammlungen aus dem funfzehnten Jahrhundert sich finden r). Sie scheinen ihren ersten Grund darin zu haben, daß die Kaiser, wie sie nach der goldenen Bulle in gewißen Fällen zu thun verpflichtet sind, die Kurfürsten zu Rathe gezogen, und von diesen, um über die vorgelegten Fälle sich zu besprechen, sodann Zusammenkünfte unter sich, denen der Natur der Sache nach, kein anderer Fürst beiwohnen konnte, angestellet worden, aus welchen denn nach und nach in der Folge der Zeit, die Rechte eines besondern Collegiums erwachsen sind, welche dann im sechzehnten Jahrhunderte zuerst s) und nachher von Zeit zu Zeit bestätiget worden.

V. In Absicht der Vorzüge der Kurfürsten in Verhältniß mit den Fürsten, ist vielleicht die Eintheilung, in unbezweifelte Vorrechte und in sol-

q) Lehmanns speierische Kronick, VII. 120.

r) Müllers Reichstags Theatr. unter Kaiser Friedrich, Th. III. S. 173.

s) R. A. 1544. § 25.

solche, die von den leztern nicht als gültig anerkannt und also bezweifelt werden, zulästig. In Ansehung iener hat die Sache ihren richtigen Grund, was aber diese leztere betrift, so dünckt mich, es sei wenigstens für das Beste des Reichs so unschädlich, als selbst in unendlichen Fällen von wesentlichem Nutzen, wann der Kaiser in denen Angelegenheiten, worinn ihm ursprünglich keine Gränzen vorgeschrieben worden, zur Einholung eines kurfürstlichen Gutachtens, das nie in keinem Falle schaden, aber oft den wohlthätigsten Nutzen für das ganze Reich schaffen kann, es sei nun durch zu veranstaltende Prädeliberationen, oder auf eine sonstige Art, verbindlich gemacht wird. Daß wenigstens der Kaiser für seine Person auch dann, wann auch das fürstliche Kollegium bei solchen von ihm freiwillig übernommenen Verpflichtungen Bedenklichkeiten hat, nach eigenem oder seiner Räthe Gutdünken sich darüber hinwegsetzen dürfe, wird gewiß kein Gewissenhafter behaupten. Wann in der ganzen Welt kein Treu und Glaube mehr zu finden, muß man solche, wie Karl der Fünfte, der aber freilich diese goldene Regel oft nicht länger beobachtete, als er es seiner arglistigen Politik gemäß fand, sagte, dennoch allemal beim römischen Kaiser finden.

VI. Der Kurfürst zu Mainz ist Direktor des hohen kurfürstlichen Collegiums. Ein Vorzug, der ihm unbestritten zukommt; allein es fället in die Begriffe, daß das Direktorium dieses Collegiums aus einer ganz andern Quelle fließen müsse, als woraus das Direktorium der allgemeinen

nen Reichsversammlung hergeleitet wird. Hier tritt er als Erzkanzler des heiligen römischen Reichs durch Germanien auf, in ienem Fall aber als erster Kurfürst, als — man erlaube mir diese lateinische Worte — primus inter Pares. Durch ihn geschiehet bei ieder Zusammenkunft die Proposition, er veranstaltet die Umfrage, er ziehet aus den abgelegten Stimmen, nachdem er selbst, aufgefordert durch Kursachsen, in seinem eigenen und des ganzen Kurfürstlichen Collegiums Nahmen, seine Abstimmung eröffnet, das Resultat und entwirft das Conclusum. So wird es bei allen Kurfürstlichen Zusammenkünften gehalten, und eben so verhält es sich auch, wann sie zur Zeit des Reichstags collegialiter zusammen kommen. Ob es nun wohl bei andern kurfürstlichen Collegialversammlungen üblich ist, daß die Kurfürsten zu Trier und Kölln mit einander in Absicht des Vorsitzes abwechseln, eben dieses auch sogar bei dem kaiserlichen Reichskammergerichte, in Ansehung der von diesen Kurhöfen präsentirten Assessoren hergebracht ist, t) so ist doch solches in den Collegialzusammenkünften des Kurfürstlichen Collegiums auf dem Reichstage nicht herkömmlich, denn hier sitzet der Kurfürstlich-Trierische Comitialgesandte dem Kurköllnischen immer, ohne daß es zur Abwechslung kommt, vor.

VII. Die Kurfürsten haben bereits mit Aufmerksamkeit ihre Rechte und Vorzüge vor vierhundert Jahren, noch ehe diese sämmtlich in derienigen Vollkommenheit und dauerndern Größe wor-

t) Tassingeri Inst. Jurispr. Cameralis §. 190. not. i.

worin sie iezt stehen, hervorstralten, erkannt, und ihre strenge Aufrechterhaltung gegen iedermann, sich untereinander versichert. Jener berühmte Kurverein zu Rense von 1338, dieser unverkennbare Beweis der heroischen Gesinnungen der damaligen Paziscenten, die mit aller Kraft und Nachdruck, angefeuert durch Patriotism und edlen teutschen Heldenmuth, den Anmaßungen eines herrschsüchtigen Pabstes entgegen traten, und ihre Wahlfreiheit gegen iede Einmischung so kräftiglich zu vertheidigen suchten, ist hievon ein dauerndes Denkmahl. Dieser ist in der Folge der Zeit, da die Vorrechte der Kurfürsten theils noch weit mehr erweitert, theils manches derselben eine richtigere und vortheilhaftere Bestimmung erhalten hat, auch die goldene Bulle erst alles in gehörige Ordnung sezte, mehrmals und noch zulezt 1558. erweitert und bekräftiget worden. Die Kurfürsten wollen zur Erhaltung ihrer Vorzüge für einen Mann stehen, und die meisten Stimmen sollen in ihren Berathschlagungen gelten, wovon iedoch die Rechte einzelner Theile (iura Singulorum) ausgenommen sind. Bei ieder Kaiserwahl wird dieser Verein von denienigen erlauchten Gliedern dieser Versammlung, die ihn noch nicht beschworen haben, feierlich durch einen Eidschwur entweder in Person oder durch specielle Bevollmächtigte bekräftiget, und eben dadurch aufs neue in allen seinen Punkten nnd Klauseln erneuert. Noch im vorigen Jahre ist er, den 14. Okt. in einer, einige Tage nach der glücklich vollenzogenen Krönung Leopolds des Zweiten, gehaltenen außerordentlichen Versammlung des kurfürstlichen Collegiums

aufs

aufs neue bekräftiget, und von denen Herren Kurfürsten zu Mainz, Trier und Köln in eigener höchsten Person beschworen worden.

VIII. Auf der allgemeinen Reichsversammlung erkennen die kurfürstliche Gesandte sich untereinander, nach Maaßgabe der kaiserlichen Wahlkapitulation und der Verhandlungen des Westphälischen Friedens als Gesandten, vom ersten Range — Ambaßadeurs — und geben sich alle dahin gehörigen und sonst gewöhnlichen Ehrenbezeugungen in gleichem und eben demselben Maaße, dergestalt, daß die Würde derienigen erlauchten Glieder, deren kurfürstliches Ansehen durch den strahlenden Glanz einer königlichen Krone noch erhöhet wird, in Gemäßheit der Gesetze und der getroffenen Verabredungen keine Veränderung hervorbringen kann. Der kaiserliche Concommissarius hat nach der 1702 eingegangenen Verbindung mit ihnen gleiche Rechte, und die kurfürstlichen Comitial-Gesandten haben ihm, wie ich schon bemerkt habe, so gar noch den Vorzug, als dem ersten unter ihnen, eingeräumet, daß sie ohne alle Rücksicht seiner spätern oder frühern Ankunft, ihm den ersten Besuch abstatten; und dieser gibt ienen eben in vollem Maaße und ohne alle Verkürzung dasienige Ceremoniel hinwiederum, das er von ihnen empfängt, zurück. Dem österreichischen Direktorial Gesandten wird von ihnen der Titel Excellenz, so wie er ihnen solchen gibt, gleichfalls beigeleget, obwohl an eine völlige Gleichstellung, des zum öftern geschehenen Andringens ohnerachtet, bis iezt

wie ich gleich nachher zu bemerken nicht unterlassen werde, noch nicht zu denken gewesen. Allen übrigen fürstlichen Comitial Gesandten verweigern die Kurfürstlichen dieienigen großen und wichtigen Vorzüge, die sie sich unter einander beilegen, uud sie erhalten daher auch solche von diesen nicht wieder, vielmehr empfangen sie nur von solchen dasienige Ceremoniel der Regel nach, was Leztere von Erstern erhalten. Ein großer Theil der ehemaligen Ceremonielstreitigkeiten, die in den vorigen Tagen der Reichsversammlung so außerordentlich gänge und gebe waren u), die iede gesellschaftliche Freude verbitterten, und bei welchen mancher, der in Controversien dieser Art lebte und webte, volle Nahrung finden mogte, sind theils stillschweigend gehoben, theils ruhen sie iezt, und diese Art von Zwistigkeiten stören wenigstens gegenwärtig nicht mehr das vertraulich freundschaftliche Benehmen, unter den Comitial-Gesandten der Kur- und Fürstlichen Höfe.

IX. Es hänget von iedem Kurfürsten des Reichs ab, denienigen zu seinem Repräsentanten

zu

u) Man sehe Pütter im angezeigten Werke Th. 2. S. 262. nach, wann man Lust hat etwas aufzusuchen. Ein gar erbaulicher Rangstreit entstand den 10. Decemb. 1701 zwischen der Fürstin Aebtißin des Stiftes Niedermünster hieselbst, einer gebohrnen von Muggenthal, und der Ehegenoßin des damaligen Kurtrierischen Gesandten, Freiherrn von Wezel, der in Thätigkeiten und nachher in eine schriftliche Fehde, wobei beide Theile einander gar artige Sachen zu lesen gaben, ausbrach.

zu ernennen, den er seines Vertrauens und dieses Vorzuges würdig hält. Man findet so gar einen Fürsten, der als Comitialgesandte, wiewohl nur auf kurze Zeit, aufgetreten, und zwar in der Person Hugo Eberhards, Fürstenbischofes von **Worms**, v) der als **Kurmainzischer** Direktorialgesandter bei Eröfnung des Reichstages erschienen ist; aber oft sind auch Männer, die keiner Reihe von Ahnen sich zu erfreuen hatten, die zum Theil nicht einmal einen Taufschein ihres Adels aufweisen konnten, bei deren Absendung aber ihr Herr, wie **Juvenal** dachte:

— Nobilitas sola est atque vnica virtus.
— — — — — — —
— — — Sanctus haberi
Justitiaeque tenax factis dictisque mereris,
Agnosco PROCEREM — — —

aufgetreten, und das Gesandtschaftsrecht leidet keine Einschränkungen. Sie legitimiren sich auf die im vorigen Abschnitte erwähnte Art beim Reichsdirektorium. Der Stadtmagistrat läßt ihnen durch eine Deputation aus seinem Mittel Glück wünschen, und das gewöhnliche Ehrengeschenk überreichen. w).

X. Die Legations-Sekretaire der kurfürstlichen Höfe legitimiren sich, gleich denen übrigen,



v) Er war ein gebohrner Graf von Scharffenstein, und stand dem Bißthum Worms von 1652 bis 1663 vor.

w) Dieß Geschenk wird allemal angenommen, und nur ein einziger Fall ist mir bekannt, in welchem ein Kurfürstlicher Comitial-Gesandte solches verbethen hat.

auf die im vorigen Abschnitt angezeigte Art, bei dem Reichsdirektorium. Wegen ihrer Einführung ins kurfürstliche Collegium zur Führung des Protokolls, ist es noch nicht so völlig ausgemacht, ob solches eigentlich von dem Gesandten des Kurhofes, oder aber von dem Direktorium, als welches solches als ein ihm zukommendes Recht verlanget, geschehen soll. In der That verhält es sich also, daß der Comitial-Gesandte den Legationssekretair, nachdem er in das Kurfürstliche Collegialzimmer hereingefordert worden, auf eine anständige Art vorstellet, und er sodann, da das Direktorium natürlich auch zu reden anfängt, an dem Tische, woran die übrigen Legationssekretarien ihren Sitz haben, mit demselben gemeinschaftlich, dem neuen Ankömling den Platz anweiset, womit denn die Sache beendiget ist.

XI. Von einigen Lehrern des Staatsrechts ist hier noch die Frage aufgeworfen worden, ob ein kurfürstlicher Gesandter eine fürstliche Stimme, und im Gegentheil ein fürstlicher Gesandter ein kurfürstliches Votum führen könne. Es ist unnöthig, hier etwas davon zu erwähnen. Daß das leztere unthunlich sei, fället wohl in die Begriffe, und daß das erstere geschehen könne, zeiget die augenscheinlichste und tägliche Erfahrung.

XII. Ich muß nun hier noch eine Sache berühren, die schon mehrmals der Gegenstand der Unterhandlung und zu gleicher Zeit, eben so oft die Quelle wiederholten Mißvergnügens gewesen ist. Sie betrift das hohe Erzhaus Oesterreich,

reich, und das von demselben gesuchte Gleichstellungsrecht seines Comitial-Gesandten mit denen Kurfürstlichen. Die Geschichte des bereits 1264 auf eine höchst unglückliche Art ausgegangenen Hohenstaufischen und des noch in unverrücktem prachtvollen Glanze blühenden Guelphischen Hauses lehret, welche Aemulation und Mißgunst zwischen diesen beiden, durch die stärksten Bande der Verwandtschaft mit einander verbundenen hohen Familien geherrschet habe. Herzog Heinrich der Stolze, x) verlohr in seiner Fehde mit Kaiser Konrad dem Dritten, das von ihm bisher besessene Herzogthum Baiern, so glorreich er übrigens auch, aller sich fast täglich verdoppelnden Kräfte des aufgebrachten Kaisers ohnerachtet, Sachsen standhaft behauptete. Er starb zu Quedlinburg wahrscheinlich am Gift, und hinterließ einen einzigen annoch unmündigen in der Geschichte unter dem Namen Heinrichs des Löwen y) so bekannten Sohn, auf welchen er, so wie

x) Besser wird er der Großmüthige genannt. Er konnte vor Conrad dem Dritten Kaiser werden, allein seine große Macht machte ihn den Ständen fürchterlich, und überdieß war auch seine große Seele zu Bitten und Schmeicheleien, die dem Hohenstaufischen Hause eigen waren, unfähig.

y) Heinrich der Löwe. Herzog Johann Friedrich von Calenberg (starb 1678) äuserte oft den Wunsch, daß er Heinrich das Schaaf geheißen haben mögte, und freilich würde es für das erhabene Guelphische Haus wohl-

wie die gerechtesten Ansprüche auf das ihm mit Unrecht entzogene Herzogthum Baiern, also auch die ganze Fülle seines Haßes gegen das Hohenstaufische Haus, den dieser gleichsam wie ein anderer Hannibal von früher Jugend an eingesogen, vererbte. Baiern erhielt Markgraf Leopold.

wohlthätiger, obgleich für diesen großen Ahnherrn desselben wahrhaftig nicht rühmlich gewesen seyn, wann die Nachwelt ihm anstatt ienes herrlichen Beinahmens einen so schimpflichen beigeleget hätte. Sterbend konnte dieser Fürst, der im Glück so groß, als im Unglück war, sich zurufen: fortes nascuntur fortibus. Zu keiner Zeit hat es dem erhabenen Braunschweigischen Hause, dessen zwei blühende Aeste, als Bäume und Sproßen der unverkennbarsten göttlichen Beglückungen ihr Haupt zum Segen der Menschheit erheben, an Menschenfreunden und Helden, die ihres großen Ahnherrns würdig sind, gefehlet. Noch pranget es mit Fürsten, denen die unverkennbare Stimme der Wahrheit zuruft:

Leurs grands noms dureront jusqu'à la fin des tems,
Autant que l'univers aura des habitans
Et que l'astre des jours du haut de sa carriere
Dispensera sur eux sa brillante lumiere.

Noch bis ans Ende der sinkenden Welt wird man von diesem Fürstenhause die freudige Stimme erschallen hören:

— de ses heros la raçe est immortelle,
Ce Phenix renaissant sans fin se renouvelle.

O möchte — dieß ist Europens vereinigter Wunsch — dauernder Seegen ferner herabkommen über den Stamm der Guelphen, und über ihre Staaten stets wachsendes Glück.

pold. Indessen änderte sich die Lage des Guelphischen Hauses in wenig Jahren, und Kaiser Friedrich der Erste, Sohn Conrads des Dritten, sahe sich genöthiget, dem aufblühenden jungen Herzog, dessen Feuer er zu fürchten so gerechte Ursach hatte, dessen Hülfe er gar sehr bedurfte, und der stark in den Kaiser drang, ihm das mit Unrecht entzogene wieder zu ersetzen, nach dem Ausspruche eines 1153 gehaltenen Fürstenrechtes, Baiern zurückzugeben, und ihn 1156 wieder damit zu belehnen. Das große Opfer, das Heinrich, Sohn Leopolds des Heiligen, der öffentlichen Ruhe und dem verstellten von Noth und Hülfsbedürfniß erdrungenen Wunsche des Kaisers brachte, erforderte natürlich eine Vergeltung. Es ward dahero die sogenannte östliche Mark, welche der Gerichtsbarkeit der Herzoge von Baiern ehedem unterworfen gewesen war, davon gänzlich getrennet, solche unter dem Namen Oesterreich in ein Herzogthum verwandelt, und der Besitzer desselben, durch einen kaiserlichen Freiheitsbrief im vorgenannten Jahre, mit großen Freiheiten und Vorzügen, deren kein anderer Reichsstand sich rühmen kann, erfreuet. In diesem Freiheitsbrief, dessen ehedem bezweifelte Aechtheit nunmehr schon längst über die gemachten Zweifel z) erhoben zu seyn scheinet, liegt nun der



z) Der Graf Bünau in seinem Leben Kaisers Friedrich des Ersten S. 66. führet gegen die Aechtheit dieses 1156 ertheilten Freiheitsbriefs Zweifel an, allein diese sind widerleget von dem Reichshofrath von Senckenberg

Hauptgrund, weshalb das hohe Erzhaus Oesterreich, eine Gleichstellung seines Comitial-Gesandten mit denen der Kurfürsten des Reichs verlangen zu können glaubt, welchen Hauptgrund es sodann noch mit mehreren Nebengründen zu unterstützen sich bemühet. Ich will hier erst dasjenige, was seit den leztern Zeiten vorgekommen, erwähnen, und nachher iene Gründe weiter berühren, und solche sine ira et studio kürzlich prüfen. Der Freiherr von Borie scheint bei seiner Legitimation bei der Reichsversammlung im Jahre 1770 eine solche Parifikation nicht verlanget zu haben, so wenig wie selbige von seinem Vorgänger, dem Freiherrn von Buchenberg, im Jahre 1745 prätendirt worden. Es ist solche wenigstens der Zeit nicht mit Nachdruck betrieben worden. Erst späterhin hat der vorhin gedachte Freiherr von Borie diese Sache anfangs sanfter, dann aber stärker zur Sprache gebracht. Hauptsächlich geschahe dieses, als er nach dem Tode der unvergeßlichen Kaiserin Königin Marie

berg in seinen Gedanken vom allzeit lebhaften Gebrauch des uralten teutschen bürgerlichen und Staatsrechts; 1664 ist von dem im Archiv zu Wien noch vorhandenen Original, hier zu Regensburg, bei einer gewissen Gelegenheit, eine vidimirte Abschrift genommen worden, und solche, nachdem die Collationirung durch einen Hofpfalzgrafen und einen Notarius sehr sorgfältig geschehen, von dem Erzkanzler, Kurfürsten Johann Philipp, am 2 Mai des gedachten Jahres unterschrieben worden. Man sehe auch Schröters Oesterreichisches Staatsrecht nach.

rie Theresie eine neue Vollmacht beim Reichsdirektorium überreichte. Hier betrieb er diese Gleichstellung aa) mit aller nur denkbaren Kraft, und zwar zuerst hauptsächlich, aus in die Augen fallenden Gründen, gegen der drei geistlichen Herren Kurfürsten Comitial-Gesandten. Allein, wann auch hie oder da ein kurfürstlicher Hof in das Verlangen der Parifikation zu willigen geneigt gewesen zu seyn scheinen möchte, so hielten dennoch die übrigen mit großer Standhaftigkeit zusammen, und der bekannte Kurverein legte auch schon an sich iedem eine Unmöglichkeit auf, sich von demienigen, was der mehreste Theil der übrigen beschließen würde, zu trennen. Als diese Angelegenheit zur Zufriedenheit des Freiherrn von Borie damals zu beendigen nicht thunlich war, so ward solche nachher bei andern Gelegenheiten wieder in Anregung gebracht, besonders geschahe es namentlich wieder im Jahre 1783, wozu die damalige Legitimation des Kurbraunschweigischen Comitial-Gesandten von Ompteda die Veranlassung gab. bb) Bei der lezteren neuen

aa) Reuß Staatkanzlei Th. 3. Pütter im angezeigten Werke Th. 3. S. 208.

bb) Ueberhaupt hat der Freiherr von Borie auch nachher bei neuen Legitimationen Kurfürstlicher Comitial-Gesandten durch sofortige Ablegung der ersten Visite in öffentlicher Form, und mündliche Aeuserungen bei dieser Gelegenheit zu erkennen gegeben, daß er bei einem sich in Absicht Oesterreich ereignenden

neuen Bevollmächtigung des gedachten Freiherrn von Borie, nach dem erfolgten Absterben Josephs des Zweiten, und dem Regierungsantritt des ietzigen Kaisers als Erzherzogs von Oesterreich, kam diese Parificationsangelegenheit aufs neue wieder in einige Anregung, sie ward aber bei weitem nicht mit dem Eifer, der ehemals bei ihrer Behandlung so sichtbar geglühet hatte, betrieben, und der Ausgang war eben so, wie er ehedem gewesen. cc) Die Kurfürstlichen Comitial-Gesandten geben dem Oesterreichischen wie vorhin gedacht ist, den Titel von Excellenz, dd) so

den Fall einer neuen Legitimation eine gleiche Höflichkeitsbezeugung, die in der gesuchten Parification ihren Grund hat, erwarten zu können sich schmeicheln dürfe, allein freilich nur dilatorische Antworten der Zeit erhalten. Natürlich ist es die Sache der Höfe, und nicht der Comitial-Gesandten, die für ihre Person alle Höflichkeitsbezeugungen erwiedern würden.

cc) Oeffentlich hat man gesagt, daß ein kurfürstlicher Gesandte, dessen Hof ehedem strenge bei demienigen, was die übrigen Kurhöfe beschlossen, geblieben, dieses mal wirklich dem neu legitimirten Erzherzoglich Oesterreichischen Gesandten den ersten Besuch abgestattet, und dadurch die Gleichheit anerkannt habe. So wenig aber dieser Schritt die übrigen Kurfürsten im allerentferntesten Grade auch nur verbindlich machen könnte, so muß ich dennoch bemerken, daß die Sache selbst von dem kurfürstlichen Comitial-Gesandten, der diesen ersten Besuch abgestattet haben soll, geläugnet worden.

dd) Woher dieser Umstand rühre, ist mir nicht bekannt. Wahr-

so wie er ihnen solchen auch beileget, und in so weit haben sie, was das Titulaturverhältniß betrift, sich unter einander für parificirt erkannt, allein alle und iede anderen Vorzüge, welche die Kurfürstlichen Comitial-Gesandten sich sonst untereinander einräumen und zugestehen, als zum Beispiel die erste Visite in öffentlicher Form an den neu ankommenden, oder sich von neuem, nachdem die vorige Vollmacht erloschen, legitimirenden, fallen bei dem Oesterreichischen Directorial-Gesandten gänzlich hinweg. Daß Kurböhmen von ieher von dieser Regel eine Ausnahme gemacht hat, und eine völlige Parification zugestehet, ist wohl ganz natürlich, da so wohl Böhmens königliche Krone und Kurhut, als der Erzherzogliche Oesterreichische Hut auf einem Haupte prangen, und auch gegen gedachte Kur der Einwurf aus dem Kurverein wohl keine Anwendung finden kann, weil in Absicht des Monarchen, der Böhmen und Oesterreich zugleich beherrschet, wohl die Sache als eine ihn allein speciell angehende Angelegenheit, als ein jus Singuli angesehen werden möchte. Die Gründe, worauf nun das hohe Erzhaus sein Verlangen mit Recht bauen zu können glaubt, sind

Erstlich der vorhin angezogene Freiheits-brief

Wahrscheinlich hat zuerst die Würde eines Kaiserlichen Geheimen Raths, womit der Oesterreichische Comitial-Gesandte immer bekleidet ist, ob wohl diese den reichstägigen Verhältnissen nach keinen Einfluß haben solte, dazu Gelegenheit gegeben. Jezt ist es einmal hergebracht.

brief Kaisers Friedrichs des Ersten ee), dem ersten Herzoge von Oesterreich, Heinrich, ertheilet im Jahre 1156, und nachher von Zeit zu Zeit von den nachfolgenden Kaisern erweitert und bekräftiget. Die Worte desselben, in so weit sie auf dieses Parificationsgesuch Bezug zn haben scheinen, sind folgende: „Si quibusuis curiis publicis imperii „dux austriae praesens fuerit, unus de palatinis „archiducibus est censendus, et nihilominus in „consessu et incessu ad latus dextrum imperii, „post electores principes obtineat primum lo-„cum.“ Diese Worte sind klar und deutlich, sie zeigen schon einen Theil der großen Vorzüge, deren Friedrich der Erste das Haus Oesterreich vor allen andern würdig gehalten hat, allein sie sagen in Absicht der Kurfürsten nichts mehr und nichts weniger, als was kein einziges Glied dieser erlauchten Versammlung ie bezweifelt hat, noch bezweifeln zu wollen nur im geringsten blicken lassen. Sie bedeuten nichts mehr und nichts we-

ee) Er findet sich unter andern in Senkenbergs vorhin angezogenem Werke S. 123, auch beim Schröter im vorher angezogenen Buche erste Abh. S. 139 bis 140. nnd an mehrern Orten. Dieser Freiheitsbrief ist bestätiget worden, besonders von Friedrich dem Dritten 1453, und Karl dem Fünften 1530. Auch Karl der Sechste hat, nach der sich selbst 1728 ertheilten Belehnung, alle dem Erzhause Oesterreich ertheilten Privilegien den 7 December 1729 nochmals konfirmiret. Diese unter dem eben genannten Kaiser vorgekommene Belehnung ist, wie man leicht sich einbilden kann, die lezte Oesterreichische Belehnung gewesen.

weniger, als daß der Herzog — ietzt Erzherzog ff) — von Oesterreich unmittelbar auf die Kurfürsten folgen, der erste nach ihnen seyn solle. Daraus, daß solchergestalt das Haus Oesterreich über alle andere Fürsten gehen, und gleich auf die Kurfürsten in concessu et incessu folgen solle, folgt, wann auch noch so viele Gewalt den Worten angethan, auch selbst ihrem natürlichen Verstande eine andere möglichst ausgedehnte, nur etwas wahrscheinliche Erkläruug beigeleget werden soll, noch lange nicht, daß die Wahlfürsten und die Herzoge von Oesterreich gleich seyn sollen, vielmehr scheinen die Worte das Gegentheil schon zu bedeuten, und ihrem Verstande nach selbst, den zwischen diesen und ienen obwaltenden Unterschied bekräftigen zu wollen. Das, was aus der Urkunde, soweit solche diesen Punkt betrift, hergeleitet werden kann, haben die Erzherzoge von Oesterreich schon viele Jahrhunderte hindurch auf eine völlig unbezweifelte Art mit allgemeinem Anerkenntniß des ganzen Reichs beseßen. Oesterreichs Regenten sind noch immer in ihrer Qualität als Erzherzoge, die Ersten in der glänzenden Reihe unserer Reichsfürsten, und mit den Worten der Urkunde zu reden, primi post principes electores. Zweitens beruft man sich österreichischer Seits auf eine kaiserliche hier zu Regensburg bekannt gemachte Erklärung von 1688, worin die Worte sind: „Sie, Ihro kaiserliche Maiestät, hielten Ihro „auch

ff) Seit den Zeiten Friedrichs des Dritten, als welcher dieses fortwährende große Verdienst um sein Haus sich erworben hat.

„auch bevor, die Gesandten Dero Erzhauses den „der Kurfürsten gleich tractiren zu lassen, wie sol„ches ehedem geschehen," ferner auf ein gewisses Kurmainzisches den 15. Jul. 1702 abgelegtes Votum, und ein kaiserliches den 8. April 1715 an den damaligen Prinzipalcommissarius, Fürsten von Löwenstein = Wertheim, erlassenes Rescript. Diesem wird nun aber nicht mit Unrecht entgegen gesetzet, daß iene kaiserliche Erklärung von 1688 gar nichts weiter als ein bloßer Vorbehalt sei, der noch bei weitem gar nicht ausgeglichen worden, also auch ganz natürlich die ganze Erklärung, als ein Entscheidungsgrund nicht angezogen werdeu könne, überdem aber es noch lange nicht einmal erwiesen sei, daß vormals eine solche Gleichstellung, wie iene Erklärung voraussetze, statt gefunden habe. Das Mainzische Votum vom 15. Jul. 1702 findet seine völlige Erledigung durch den Schluß des Kurfürstlichen Collegiums vom 24. desselben Monats, das deutlich an die Hand giebt, daß hier von einem ganz andern Gegenstande, der nichts zum Vortheil des Erzhauses Oesterreich bewürken könne, nemlich von den den Kurfürstlichen Gesandten, gleich denen Königlichen, gebührenden Ehrenbezeugungen außerhalb des Reichs, die Rede sei. Ferner wird der aus dem kaiserlichen Rescripte vom 8. April 1715 hergenommene Grund dadurch entkräftet, daß dieses Rescript gleich damals sehr starke Widersprüche nach sich gezogen, und überhaupt solches so wenig der Zeit, als ietzt befolget sei. Endlich wird nun noch von Oesterreich gegen Kurpfalz der bekannte Vergleich

von 1698, der mit Kurfürst Johann Wilhelm, von der längst ausgestorbenen Neuburgischen Linie, des damaligen Kaisers Leopolds Schwager, zu Stande gekommen, und allerdings etwas zum Vortheile des hohen Erzhauses Oesterreich enthält; gegen Kurbrandenburg der sogenannte Allianz- und Krontraktat von 1700, und gegen Kurbraunschweig das sogenannte pactum perpetuae vnionis von 1692 eingewandt, und durch die in diesen Vergleichen enthaltene Bestimmungen die Sache durchzusetzen gesucht. Allein, so gewiß es ist, daß den Erzherzogen zu Oesterreich in allen ienen Traktaten Versicherungen, ihre Wünsche möglichst zu befördern, ertheilet worden, so wird doch allen diesen aus ienen Verabredungen hergenommenen Gründen ihr Gewicht dadurch benommen, daß man von Seiten der Kurfürsten nach deutlicher Maasgabe des Kurvereins, und des kurfürstlichen Collegialvergleichs von 1653 sich in dieser nicht iura singulorum — ich nehme, wie ich schon erwähnet habe, Kurböhmen aus — sondern iura omnium betreffenden Angelegenheit von einander nicht trennen, und nicht zugeben darf, daß ein anderes Haus, so zu reden, zwischen ihnen sich eindränge. Einzelne Kurfürsten können dem ganzen Collegium nichts vergeben, und die in obigen Traktaten enthaltene Worte dürften wohl keinen andern Sinn leiden, als den, daß man, wann die Sache auf dem gesetzlichen Wege bei dem ganzen Kurcollegium angebracht werden sollte, dem Erzhause Oesterreich nicht zuwider seyn wolle. Es hat nun zwar seine Richtig-

tigkeit, daß im Jahr 1717 ein Comitial Gesandter eines sehr ansehnlichen evangelischen Kurhofes den Anfang gemacht hat, die von Oesterreich gesuchte Gleichstellung dadurch zu erkennen zu geben, daß er dem österreichischen Gesandten nach seiner vollenzogenen Legitimation, die erste förmliche Visite gemacht hat, allein dieß Verfahren ward von seinem höchsten Committenten, so bald darüber nähere Nachricht eingezogen worden, sehr übel aufgenommen gg), auch gegen den Gesandten stark geahndet, und nach der Zeit hat gerade dieser Kurhof, so wenig iemals einen auf irgend eine Parification abzielenden Schritt weiter gethan, daß er vielmehr allemal und besonders 1781 sehr stark und mit großer Lebhaftigkeit sich widersetzet hat. Gewiß ist es, daß die Wünsche des Erzhauses Oesterreich noch nicht befriediget sind, hh) daß der Hauptgrund ihres Gesuches, um nur das allerwenigste zu sagen, allen nur denkbaren Zweifeln unterworfen ist; und daß, wann dieses erhabene Haus, das so viele in-

gg) Auch wird behauptet, daß nach der ersten Legitimation des Freiherrn von Borie, der damalige Kurmainzische Direktorial-Gesandte, Freiherr von Lynker ihm den ersten Besuch, unter einem Geschäftsvorwand, gemacht haben solle, iedoch ist die Sache noch nicht in Gewißheit gesetzt, ohnehin kommt nichts darauf an.

hh) von Selchow in seinen sehr schätzbaren elementis iuris publici germanici §. 110 sagt von den Erzherzogen von Oesterreich, „tametsi vocem in electione „imperatoris non habuerint, iisdem tamen quoad re„liqua iura aequiparati sunt,“ es scheinen wohl diese Worte ein wenig zu allgemein zu seyn.

innere Macht und Größe besitzt, das so ausnehmend besonderer Vorzüge sich zu erfreuen hat, und das den Glanz so vieler Kronen in sich vereiniget, noch ferner iene äussern Vorzüge, die doch allemal an sich zum Wesen wahrer Größe nichts beitragen können, und da die innern wahren Vorrechte der Kurfürsten damit nicht verbunden sind, nur auf Geräusch und verbrauchtes Gepränge hinauslaufen, auch im Fürstenrathe neues Mißvergnügen verursachen möchten, zu erringen wünschen würde, eine neue freundschaftliche Vereinbarung mit dem ganzen kurfürstlichen Collegium, in Gemäßheit des Kurvereins zu treffen seyn dürfte.

XIII. Ehe ich diesen Abschnitt beschließe, füge ich noch eine Anmerkung hinzu, die ich schon an einem andern Orte angeführet habe ii), und die sich mir hier wieder um so unwillkürlicher aufdringt, ie auffallender sie mir vom ersten Anblick an gewesen ist. Sämtliche Kurfürsten sind sich unter einander gleich; dieß ist nicht nur denen unter ihnen selbst errichteten Vereinbarungeu, sondern auch der kaiserlichen Wahlkapitulation gemäß. Diese Gleichstellung sollte aber dennoch wohl nicht hindern, daß denen Kurfürsten, welche königliche Kronen tragen, die diesen anklebende Titulatur von Maiestät in öffentlichen Urkunden auch dann, wann sämtliche Kurfürsten na-

ii) Meine freimüthigen Betrachtungen über die neueste kaiserliche Wahlkapitulation, S. 35 und 36.

namentlich aufgeführet werden, beigeleget würde. Eben dieses ist auch bei lezterm Wahlkonvente, als man mit der Fassung des Einganges der neuen Wahlkapitulation sich beschäftigte, von der Kurbrandenburgischen und Kurbraunschweigischen Wahlbotschaft sehr stark in Bewegung gebracht, und darauf gedrungen worden, daß ihren höchsten Herren Committenten auch hier derienige Titel nicht entzogen werden möge, welcher von dem Monarchen, der im Eingange der Wahlkapitulation, so wie in der ganzen Urkunde redet, ihnen demnächst in dem ganzen übrigen Laufe seiner Regierung bekanntlich nicht versaget werden kann. Allein vier Stimmen des kurfürstlichen Collegiums waren diesem so gerechten und billigen Verlangen — dann Kurmainz und Kursachsen fanden das Monitum gegründet — entgegen, und so konnte bei dieser Gleichheit der Abstimmungen der angezeigte Wunsch nicht erreichet werden. kk) Dieß Schicksal hat beim

kk) Man sehe das Wahlprotokoll der dritten und der zwanzigsten Seßion nach. In der leztern geschahe auch eine Kurbraunschweigische in sehr starken und treffenden Ausdrücken abgefaßte Erklärung, der natürlich Kurbrandenburg mit wenigen Worten nochmals beitrat. Der Einwand, daß die Gleichstellung der Kurfürsten dadurch leide, ist würklich kaum zu erwarten gewesen. In eben dem Eingange der Capitulation erhalten die Kurfürsten des Reichs, welche Könige sind, schon den Titel Großmächtig, ohne daß die übrigen erlauchten Glieder dieses Collegiums, daß dadurch der Gleich

beim leztern Wahlkonvente mehrere wichtige und für alle Zukunft heilsame Anmerkungen und gewünschte Zusäze, auch oft selbst Verbesserungen eines unteutschen Ausdrucks betroffen, die alle wegen der damals alle Augenblick sich ergebenden Stimmgleichheit, nicht durchgesezt werden können. Schon diese in der damaligen politischen Verbindung ihren Grund habende Lage, die bei einer andern Gelegenheit vielleicht nur in einer andern Beziehung, die nemliche seyn kann, macht wenigstens den Wunsch hie und da entschuldbar, daß ein Fürstliches Haus hinwiederum mit dem Kurdiadem gezieret werden möge.

Vom

Gleichstellung zu nahe geschehe, glauben. Die völlige, von den gekrönten Mitgliedern des Kurcollegiums so oft versicherte, vollenkommene Gleichheit, so bald es auf Verhältniße, die hieher gehören, ankommt, sichert für alle Befürchtungen, und noch bis iezt haben so wenig der Kurfürst zu Brandenburg, als Kurbraunschweig zu einem so ungleichen Entscheidungsgrunde des Verneinens Gelegenheit gegeben.

## Vom Reichsfürstenrath.

I. Die auf dem Reichstage Sitz und Stimme habende Fürsten des Reichs, nicht weniger die an einer prälatischen und reichsgräflichen Curiatstimme Antheil habende Reichsstände sind es, die diese erlauchte Versammlung ausmachen. Von frühesten Zeiten her rühret die Abtheilung in geist- und weltliche Fürsten, und deren verschiedene Sitzungen auf der sogenannten geist- und weltlichen Bank, wovon iene auf der rechten und diese auf der linken Seite ihren Platz hat a). Unter den geistlichen Fürsten nehmen gegenwärtig, nachdem mit dem Erzstift Magdeburg die bekannte Veränderung vorgegangen, annoch zwei Erzbischöfe, der nehmlich zu Salzburg b), als welcher

a) von Selchow teutsche Reichsgeschichte § 99 und die dort angeführte Stell des Hinkmars.

b) Rupert, der ehrlichen Baiern Apostel, soll den Grund dieses Erzstiftes geleget haben 582. Erster Erzbischof ward Arno, als welchen Pabst Leo der Dritte 798 dazu erhob. Pabst Alexander der Zweite erklärte den iedesmaligen Erzbischof zum gebohrnen Legaten des römischen Stuhls. Es genießet dieses Erzstift ganz besondere Vorzüge, deren kein anderes Erzstift sich rühmen kann, wohin unter andern auch die Besetzung und Bestätigung der Bißthümer zu Chiemsee, Seckau, Lavant

cher, wie demnächst weiter bemerkt werden wird, das Direktorium abwechselnd, von Materie zu Materie, mit Oesterreich führet, und der von Bisanz oder Besançon, ihren Platz ein. Allein von letztern wissen wir, daß er nur noch den Nahmen eines Reichsstandes, eines Prince du St. Empire führet, daß er aber so wenig zu den Reichsanlagen und Prästationen das geringste beiträgt, als sonst mit dem teutschen Reiche annoch in Verbindung stehet. Indessen da die Uebertragung des Erzbißthums an Frankreich nie ausdrücklich geschehen, so wird dieses Erzstift noch allemal beim Votiren aufgerufen, und in dem Protokolle sodann das Wort vacat hinzugesetzet. Gleich auf die Erzbischöfe folget der Hoch- und Teutschmeister, der bekanntlich, nachdem der

vant und Gurck — wiewohl das letztere nur in der Maaße, daß das Erzhaus Oesterreich zweimal, der Erzbischof zu Salzburg aber sodann einmal den Bischof ernennet — gehöret. Man sehe den 1782 erschienenen Auszug aus der Cronik des Klosters St. Peters zu Salzburg. Pütter in seiner Einleitung 1. Th. S. 74 und 299. Auch Josephs des Zweiten willkührliche Veränderungen hat dieses Erzstift erfahren. Man sehe die vortreffliche Nachrichten von Juvavia hierüber nach. Auch Pütter Th. 3. S. 206 erzählet davon etwas. Der ietzige Erzbischof Hieronimus aus dem gräflichen Hause Colloredo ist gewiß verehrungswerth. Tolerante Denkart, heißer Trieb, Aufklärung zu verbreiten, und eine wohlthätige Regierung, zeichnen seine Tage vorzüglich aus.

der Orden Preussen verlohren hat, zu Mergentheim in Franken residiret c). Auf diesen folgen die Bischöfe, unter welchen der zu Bamberg, obgleich dieses Hochstift bei weitem nicht das älteste ist, den ersten Rang hat d), einige von ihnen

c) Bekanntlich war Albrecht, Marggraf zu Brandenburg derienige, welcher die Last seiner Gelübde fallen ließ, sich 1525 zur evangelischen Religion bekannte, und mit der königlich-dänischen Prinzeßin, Dorothea, sich vermählte. Nach dem Tode seines Sohnes, Albrecht Friedrich, fiel das damalige Herzogthum Preussen an das Kurhaus Brandenburg, und es ist bekannt, welche glänzende Veränderungen in der Folge der Zeit, mit diesem nunmehrigen Königreiche vorgegangen. Noch immer sucht der Orden bei vorkommenden Gelegenheiten, durch Protestationen seine Rechte zu verwahren. Freilich spricht alsdann das Echo mit Kraft und starkem Nachdruck wieder. Man sehe in Absicht des leztern Vorfalls das Protokoll der dritten und vierten Session des leztern Wahlconvents nach. Den gegenwärtigen Plaz im Reichsfürstenrath hatte ehemals der Hochmeister in Preussen inne; der zu Mergentheim sich aufhaltende Teutschmeister saß nach Fulda. Nach der mit Preussen vorgegangenen Veränderung ist auch diese nachgefolget, obgleich Bamberg immer damit unzufrieden gewesen.

d) Kraft der Verfügung Heinrichs des Heiligen, und seiner Gemahlin Cunigunde. Von welchen beiden kaiserlichen Eheleuten die Geschichte ungemein viele alberne Dinge erzählt. Natürliche Triebe ehelicher Zärtlichkeit zu verläugnen, und auf diese Art Gottes wohl-

nen alterniren, zum Beispiel Münster und Lüttich, Brixen und Basel, und zwar iene von Sitzung zu Sitzung, die leztern aber von einem Reichstage zum andern. Fulda macht unter den Bischöfen den Beschluß. Bekanntlich hat diese ehemalige unmittelbare Reichsabtei Benedictinerordens, dem Pabst Benedict dem Vierzehnten ihre Erhöhung zum Bißthum zu verdanken e). Indessen hatte diese Erhebung auf die Reichsversammlung nicht den mindesten Einfluß, weil der Abt zu Fulda bereits eben den Rang auf der geistlichen Fürstenbank inne hatte, dessen er noch iezt sich zu erfreuen hat. Auf die Bischöfe kommen dieienigen gefürsteten Pröbste, welche schon vor dem Jahre 1582 eine Virilstimme ausgeübet, worunter Corvei den Beschluß macht; zwischen diesen gefürsteten Pröbsten, nehmlich den von Elwangen und Bertesgaden, hat auch der Großprior des Johanniterordens zu Heitersheim seit 1546 seinen Siz. Auf eben dieser geistlichen Bank haben auch seit 1567 die schwäbischen Prälaten, nicht weniger auch seit 1641 die rheinischen Prälaten, ihre Curiatstimmen.

II. Auf der weltlichen Fürstenbank hat Baiern den ersten Plaz. Hier hatte auch ehedem

N 4 Oe-

wohlthätige Ordnung zu stöhren, sollte doch wohl keinen Menschen zum Range eines Heiligen erheben. —

e) Mit dieser Erhöhung gieng es sonderbar genug zu. Jezt sind seit langen Jahren alle hierüber entstandene Streitigkeiten geschlichtet. Ehe dieses geschah, urtheilte Kaiser Franz der Erste, daß die teutsche Hierarchie der Verspottung ausgesezt sei.

Oesterreich, und zwar nach ienem, seinen Sitz, allein nachdem dasselbe unter Friedrich dem Dritten zum Erzherzogthume erhoben worden, und Baiern auf keine Weise zu bewegen war, ihm gutwillig seinen Platz abzutreten, und ihm den Rang zu lassen, so hat Oesterreich nicht geruhet, bis daß solches nebst Burgund auf der geistlichen Bank seinen Sitz erhalten f), und zum Mitdirektorium, einige Zeit darauf, gekommen ist. Nun folgen in der Ordnung die Nebenlinien der kurfürstlichen Häuser, und hierauf die nach den Rezessen von 1576, 1640 und 1740 alternirenden sechs fürstlichen Häuser, als Würtenberg, Meklenburg, Pommern, Hessen, Baden und das noch zuletzt aufgenommene Haus, Holstein Glückstadt g), sodann ferner dieienigen Fürsten, welche vor

f) Mosers Staatsrecht Th. 35. S. 514 Th. 36. S. 3.

g) Sie wechseln unter sich nach gewissen Strophen oder Alternationsordnungen ab. Holstein - Glückstadt kommt in keiner Strophe zuerst; Holstein Gottorp führet iezt nach der 1773 gemachten Veränderung den Nahmen Holstein Oldenburg, ob wohl die zweite Linie des Gottorpischen Hauses, gegen die im vorgenannten Jahre sich ereignete Veränderung, ihre Rechte bei allen Gelegenheiten verwahret, und auch darüber ein Saluatorium erhalten hat. Unter die alternirende Häuser ist solches noch nicht eingetreten. Wenn gleich die Hauptsache beendiget seyn möchte, so sind dennoch die Sachsen Lauenburgischen Widersprüche noch nicht zu berichtigen gewesen. Jetzt votirt also Holstein Oldenburg nach allen Fürstlichen Stimmen, iedoch salvo loco et ordine.

vor dem Jahre 1582 einer Virilstimme sich zu erfreuen gehabt, und endlich die nachher nach und nach aufgenommenen fürstlichen Häuser, unter welchen das 1754 zugleich mit dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis, zu Sitz und Stimme gelangte Haus Schwarzburg den Beschluß macht. Diesen folgen endlich die vier Reichsgräflichen Curiatstimmen der Wetterauischen, Schwäbischen, Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegien. Die im Westphälischen Frieden säkularisirten Geistlichen Erz- und Hochstifter haben natürlich ihre ehemaligen Plätze auf der geistlichen Bank verlassen, und auf der weltlichen Bank solche eingenommen, und zwar ohngefähr in demienigen Verhältniß, welches in Absicht ihrer ehedem auf der geistlichen Bank statt gefunden hatte h).

III. Für die beiden Hochstifter Osnabrück und Lübeck, wovon ienes abwechselnd mit einem katholischen und dann mit einen evangelischen Bischof, aus dem Braunschweigischen Hause, dieses aber allemal mit einem Evangelischen Bischofe besetzet ist, hat der Westphälische Friede i) eine so-

h) Nur Bremen ist etwas zu kurz gekommen. Pütter im angezogenen Werke Th. 2. S. 249.

i) Artik. V. §. 22. Daß Osnabrück über Lübeck sitzt, und seine Stimme eher ableget, ist nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, allein die Queerbank ist so besonders gesezt, daß, wann beide darauf Platz nehmen, es würklich aus dem bloßen Sitz schwer zu bestimmen ist, wer oben nnd wer unten Platz genommen.

sogenannte Querbank bestimmt. Indeßen verstehet es sich von selbst, daß sie bei dem Aufruf als geistliche Fürsten betrachtet werden, und ihre Stimmen in der vorhin gewöhnlich gewesenen Ordnung ablegen.

IV. Die kaiserliche Wahlkapitulation schreibt nun deutlich vor, welche Requisite ein Haus haben müße, welches zum Sitz und Stimmen in dem Fürstenrathe kommen könne. Diese Verordnung beruhet auf ältere Gesetze, die Klugheit, Erfahrung, und billige Rücksicht auf das Ansehen der Reichsstände, das natürlich durch die größere Anzahl neuer Ankömlinge nicht gewinnet, vielmehr sichtbar verlieret, ausgewürket haben k). Die Quelle, welche im vorigen Jahrhunderte, so vielen Fürstlichen Häusern den Eintritt in das Fürstliche Kollegium eröffnet hatte, ist bekannt genug l), und es wird besser seyn, iene Zeiten, in welchen alles geschahe, um die Macht der Reichsstände zu schwächen, die Würkung ihrer theuer versicherten Stimmfreiheit auf eine indirekte Art herabzusetzen, und Reichsgutachten nach dem Wink eines Hauses, welches mit nichts geriugerm, als mit Sicherstellung seiner eigenen steigenden Größe, zum Nachtheil der Reichskonstitution umging, herauszubringen, nicht weiter zu erwähnen, und dankbar froh die Zeiten zu seg-

k) Zum Beispiel. R. A. von 1654. §. 197. Wahlkapit. Karls VI. Artik. 1. §. 5.

l) Stark und richtig entwickelt solche *Puffendorff* de statu imperii Germanici. C. II. §. 9.

segnen, die für die Zukunft, iene teutschen Patrioten, so traurige Periode vergeßen machen. Gegenwärtig sollen in Fürstliche und Gräfliche Kollegien nur dieienigen Fürsten, Grafen und Herren aufgenommen werden können, die sich mit einem Immediatfürstenthum, Graf oder Herrschaft gehörig qualifizirt, ferner einen standeswürdigen Reichs- und kammergerichtlichen m) Matrikularanschlag übernommen, und sich in einem Kreise eingelassen und verbunden. Ueber dieß soll neben dem kurfürstlichen, auch dasienige Kollegium und Bank, worin der Neuaufzunehmende eintreten würde, in die Admißion ordentlich gewilliget haben. Dieser ältern Verordnung ist nun noch hinzugefüget, „daß die Admißion „erst nach vollständiger Qualificirung erfolgen, und „diese am wenigsten bei bloßen Personalisten statt „finden solle". Eine noch zweckmäßigere, und deutlichere Faßung hat beim leztern Wahlkonvent, aller kräftigen Bemühungen der drei evangelischen Kurhöfe ohnerachtet, nicht erreichet werden können n). Die Frage, ob bei vorseiender Einführung eines fürstlichen Hauses die mehresten Stimmen des Kollegiums gelten und entscheiden können, ist besonders 1754 mit vieler Lebhaftigkeit bestritten wor-

m) Dies ist ein neuer Zusatz.

n) So sind zum Beispiel die Reichsprälatenbänke nicht gedacht, obgleich alle Gründe auch auf sie eine Anwendung finden. Jedes Gesetz solte doch deutlich seyn, den Gegenstand', den es betrift, umfaßen, und keinen willkürlichen Erklärungen Raum lassen.

worden o). Uebrigens verdienet es noch eine Bemerkung, daß es auch in der Macht des Kaisers nicht stehet, für sich, und ohne Einwilligung des Kur- und Fürstlichen Collegiums, das Virilstimmrecht einer Fürstlichen Linie auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, zu erstrecken p). Dieß ist eben das Verhältniß, worin das Fürstliche Haus Waldeck stehet q).

V. Viele Alt-Fürstliche Häuser dringen, zum Theil nicht mit Unrecht, wegen anderer von ihnen besessenen Territorien auf Vermehrung ihrer Fürstlichen Stimmen. Die Sache kam besonders im Anfang dieses Jahrhunderts, als mehrere neufürstliche Häuser um ihre Einführung nachsuchten, zur Sprache, besonders machte das Kurhaus Sachsen dieserhalb starke Forderungen r). Wann man auch erwäget, daß dieses Haus unter den Kurfürsten des Reichs das einzige ist, welches, wann der nicht sehr beträchtliche Antheil desselben an dem Hennebergischen Votum ausgenommen wird, gar keine Stimme im Fürstenrath führet, da hingegen alle übrigen weltlichen

o) Gedanken von der Einführung neuer Stimmen in den Reichsfürstenrath 1758. Der Verfasser ist der Oranien Naßauische geheime Rathspräsident von Preuschen, der durch mehrere schätzbare Schriften sich rühmlichst bekannt gemacht hat.

p) Wahlkap. Art. 1. § 6.

q) Die Wildungische Linie war 1674 zum Sitz und Stimmrechte gelanget, und gieng aus 1694.

r) Pütter im angezogenen Werke Th. 2.

lichen Kurfürsten theils mehr, theils weniger Stimmen in demselben besitzen, und dann das gedachte hohe Kurhaus wegen einiger Territorien gewiß ein großes Recht auf seiner Seite dazu hat, so verdienet diese Angelegenheit wol einmal eine nähere Beleuchtung. Die Sache ist auch in anderm Betrachte, zum Beispiel bei der Koncurrenz zu den ordentlichen kammergerichtlichen Visitationen, für Kursachsen von Wichtigkeit.

VI. Das Direktorium des Fürstlichen Kollegiums führte in den ältern Zeiten, allein der Erzbischof zu Salzburg, mit Erhöhung des Hauses Oesterreich aber fing dieses an, gleichfalls sich der Direktorialverrichtungen anzunehmen, und es erhielt auch unter Kaiser Karl dem Fünften ohngefehr 1535 seinen Endzweck s). Jezt wechselt es in Ansehung dieses Direktoriums, nach den Materien mit Salzburg ab, iedoch scheint es, als ob lezteres iezt die den Prozeß des kaiserlichen Reichskammergerichts und dessen Visitation, betreffende Angelegenheiten dem Oesterreichischen Direktorium, gewiß aus dem Grunde, weil der Oesterreichische Direktorial-Gesandte, Freiherr von Borie bereits längst diese Materie zu seiner Lieblings-Wissenschaft erwählet hat, und in hohem Grade Kenntniß davon besitzet, freunschaftlich überlassen habe. Der Fall, daß beide Direktorien ihr Amt auszuüben behindert worden, ist gewiß noch nie vorgekommen, indessen schien bei der Deliberation über die Fortdauer des Reichstages im abgewichenen Jahre, nach dem Tode Josephs des

s) von Selchow im angezogenen Werke §. 148.

des Zweiten, eine solche Frage entstehen zu können, und man gab darüber hin und wieder schon Aeußerungen zu vernehmen. t)

VII. Eigentlich soll der Reichserbmarschall bei ieder Seßion des Reichsfürstenraths, in welchem auch ein Sessel hinter dem Direktorialtisch für ihn bereit stehet, zugegen seyn, und den Aufruf verrichten, allein da er nicht in Regensburg zugegen ist, und bei dem nun sich verewigten Reichstage beständig zugegen zu seyn, ihm nicht füglich angemuthet werden kann, so verrichtet gegenwärtig das Direktorium den Aufruf. Nur bei Einführungen neuer Fürsten ist noch der Reichserbmarschall, der zu solchem Ende besonders beschieden wird, immer zugegen, wie denn sol-

t) Es geschahe alles dieß den 15 Märꝫ. Jedoch kam die Sache nachher anders. Reuß Staatskanzlei Th. 26. ich habe erst vor wenig Tagen, und nachdem dasienige, was ich vorhin über diese Materie bemerkt, längst niedergeschrieben war, diesen Theil zu lesen Gelegenheit gehabt. Es ist nicht zu läugnen, daß die Sache sehr richtig in demselben erzählt worden, und auch gewiße kleine Umstände ihre volle Gewißheit haben. Er nennet die Art, wie das Salzburgische Direktorium sich bei Fassung des Schlußes betrug, sonderbar — er bemerket zugleich, daß die in der Proposition, eigentlich Gegenproposition, angeführte Stelle aus den Wahlprotokollen von 1764 — die gegen die Bremische Abstimmung gerichtet seyn sollte — ganz irrig angezogen worden. Dieß hat auch seine vollkommene Richtigkeit; und ich begreiffe nicht, wie dieser Stelle eine solche Interpretation hat gegeben werden können.

solches noch 1754 den 31 Mai bei der leztern Introduktion der fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Schwarzburg also gehalten worden.

VIII. Die fürstlichen Comitial-Gesandten legitimiren sich auf eben die Art, als die Kurfürstlichen, beim Reichsdirektorium, und halten insgesamt zum erstenmale eine gleichmäßige Auffarth nach dem Versammlungsorte der Reichsstände, so wie auch zu dem kaiserlichen Prinzipalcommissarius. Die Gesandten der altfürstlichen Häuser, welche nicht geringer seyn wollen, als die kurfürstlichen, geben auch diesen, so wie auch dem kaiserlichen Concommissarius, nicht den Titel Excellenz, so wenig als dem Oesterreichischen Direktorial-Gesandten. Unter sich ist, wenigstens im gemeinen Leben, iener Carakter gleichfalls nicht gewöhnlich. Bei ihrer Ankunft werden sie von dem Magistrate durch eine Deputation bewillkommet, ihnen auch das Ehrengeschenk angebothen, das iedoch von ihnen, weil es etwas geringer ist, als dasienige, was den kurfürstlichen Gesandten dargebracht wird, nicht angenommen wird.

IX. Die Gesandten der altfürstlichen Häuser, zu welchen dieienigen Fürsten gerechnet werden, welche schon vor Kaiser Maximilian des Zweiten Zeiten, oder eigentlich zu reden, vor dem Jahre 1582 die fürstliche Würde besessen, u) kom-

u) Wegen des Hauses Aremberg, welche die Fürstliche Würde 1576 erhalten, und 1644 zum Herzoglichen erkläret wor-

kommen auch wohl, um gewisse Verabredungen unter sich zu treffen, und ihre Gerechtsame zu bewahren, mit Ausschluß der übrigen zusammen, so wie solches noch den 23 Mai dieses Jahrs wegen des Ceremoniels bei den Thronbelehnungen geschehen ist. v)

X. Die Legitimationen der fürstlichen Legationssekretaire pfleget, außer derjenigen, welche beim Reichsdirektorium geschehen muß, auch gewöhnlich — ich brauche dieses Wort mit großem Vorbedacht, weil Kurmainz solches keineswegs für nothwendig erachtet — bei beiden fürstlichen Direktorial-Gesandten zu geschehen. w) Ueberdieß aber müs-

worden, ist die Sache noch zweifelhaft. Pütter Anleitung zum teutschen Staatsrecht, §. 98. n. c.

v) Nicht alle Gesandten der altfürstlichen Häuser waren dabei zugegen. Das Resultat der Verabredungen findet sich in der Staatslitteratur. August 1791. S. 401.

w) Ich weiß wenigstens, daß es bei vielen als hergebracht angesehen wird. Kurmainz kann auch dabei sehr gleichgültig seyn, so lange nicht die Frage vorkommt, ob ein beim Reichsdirektorium legitimirter Fürstlicher Sekretair, der solche Beglaubigung beim Fürstlichen Direktorium unterlassen hat, zum Protokoll im Reichsfürstenrathe zugelassen werden könne. Anständig scheint indessen es zu seyn, daß ein solcher Fürstlicher Sekretair sich auch dem Direktorium seines Collegiums darstellet; und Franke in seiner Nachricht vom Reichstage behauptet S. 102 die Nothwendigkeit, und eben dieses sagt auch Moser von Reichstägen S. 253.

müssen nach dem zwischen Kursachsen und einigen fürstlichen Häusern den 22 Februar 1731 errichteten Receß, wodurch die ehemaligen hierüber entstandenen Streitigkeiten beendiget worden, deren Legationssekretarien auch durch einen Schein ihres Gesandten sich beim Kursächsischen Comitial-Gesandten legitimiren, iedoch mit dem Unterschied, daß iene Direktorien die Scheine ad Acta behalten, dahingegen das Leztere nach genommener Einsicht solche zurückgiebt. Die Einführung in das fürstliche Collegium geschiehet übrigens gegenwärtig von dem Gesandten des Hofes selbst, ohne daß das Direktorium daran Antheil nimmt.

XI. Daß zwischen den Gesandten der geist- und weltlichen Fürsten noch immer mehrere nicht ausgemachte Rangstreitigkeiten herrschend sind, und daß diese auch die Abschaffung der sogenannten Ceremonieltafeln bei dem kaiserlichen Prinzipalkommissarius veranlaßet haben, ist schon oben erwähnt, und ich brauche davon hier weiter nichts zu sagen.

# Vom Reichsstädtischen Collegium.

I. Von den Reichsstädten findet sich das erste Beispiel, so viel ich weiß, im Jahre 1474 a), daß sie auf zwei verschiedenen Bänken ihren Platz eingenommen, und also die Einrichtung erwählet haben, die noch iezt statt hat. Bekanntlich steigt ihre Zahl, nachdem Straßburg und die sogenannten Elsaßischen Vereinstädte ihre Reihe verlassen haben, gegenwärtig auf Ein und funfzig, von denen vierzehn zu der Rheinischen und sieben und dreißig zu der Schwäbischen Bank gerechnet werden. Bei weitem der größte Theil derselben ist evangelisch. Nur dreizehn sind katholisch, und diese kommen auch denen evangelischen bei weitem am Gewichte nicht gleich. Augsburg, Dünkelsbühl, Ravensburg, Biberach und Kaufbeuern sind vermischter Religion. Diese zwei Bänke der Reichsstädte, deren innere Verfassung unter sich sehr verschieden ist, machen nun das dritte Collegium der Reichsstände aus. Ehedem wollte man ihnen den wesentlichsten Theil ihres Vorrechtes nicht zugestehen. Nach manchen darüber gewechselten Zwistigkeiten b) hat endlich der westphälische Friede solche zum Vortheil der Reichsstädte entschieden.

Er

a) Pütters historische Entwickelung, Th. 1. S. 306.

b) Besonders im vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert.

Er bekräftigte ihnen nemlich nochmals aufs neue die Reichsstandschaft c), und sezte als Regel fest, daß sie unter dem Nahmen von Reichsständen immer mit begriffen seyn sollten; Er versicherte ihnen auch das so oft angefochtene Recht einer entscheidenden Stimme, eines Voti decisiui. d) Seit dieser Zeit haben sie, von dieser Seite genommen, mit den andern Reichsständen gleiche Rechte, obgleich ihre übrigen Wünsche bei weitem noch nicht alle erfüllet sind.

II. Das Direktorium führet dieienige Stadt, in welcher der Reichstag gehalten wird, also gegenwärtig die Stadt Regensburg. Der Aufruf geschiehet von einer Bank zur andern, ob wohl die Bevollmächtigten, wann keine außerordentliche Feierlichkeit es erfordert, e) nach den Abtheilungen der Bänke, bei ihren Versammlungen nicht zu sitzen pflegen. Sie berathschlagen sich über dieienigen Punkte, welche den Gegenstand der Berathungen der höheren Collegien ausmachen; nur wird ihr Gutachten nicht gefordert in solchen Fällen, wo die Einwilligung der leztern allein für hinreichend erachtet wird. Dieser Fall fand sich unter andern, als die Frage von den durch den Tod des leztern Kurfürsten von Baiern



c) Art. 5. § 29.

d) Art. 8. §. 4.

e) So ist es noch geschehen, als 1769 die Reichsstadt Hamburg, nach dem mit der Krone Dännemark geschloßenen Rezeß, in dem Städterath zum erstenmale Platz nahm.

erledigten und dem Kurfürsten zu Pfalz, in Gemäßheit des Teschner Friedens, wieder zu verleihenden Reichslehen, und dem dieserhalb geforderten Gutachten, die Rede war. f) Auch noch bis iezt werden die Reichsstädte nicht zur gleichzeitigen Re- und Correlation zugelassen, obgleich dieselben von langer Zeit her dieses zu erreichen gesucht haben.

III. Wann man billig ist, kann man den Reichsstädten nicht verargen, daß sie keine eigene Bevollmächtigten absenden, sondern mehrentheils nur ihre Stimmen Regensburgischen Rathsmitgliedern übertragen, da auch viele ansehnliche Fürsten — die Frage, ob es im Ganzen gut sei oder nicht, gehöret hier wenigstens nicht her — keine eigene Gesandten halten, und natürlich, bei ihrer mehrentheils eingeschränkten Verfassung, die Absendung eines eigenen Bevollmächtigten ihnen unmöglich fällt. Oft sind die Finanzumstände einer oder andern Reichsstadt, wovon mir Fälle bekannt sind, so zusammengepreßt, daß selbst dieienigen Rathsmitglieder, welchen ihre Stimmen übertragen sind, lange Zeit vergeblich auf Berichtigung ihrer Besoldung warten müssen. Einige Reichsstädte, selbst ansehnliche, bevollmächtigen gar keinen, und begnügen sich mit einem bloßen Correspondenten. Sie scheinen ein Kleinod nicht zu achten, das ehedem von ihnen höher geschätzet worden.

IV.

f) Pütter im angezogenen Werke, 3 Th. 193. Die Städte glaubten aber, daß ihnen der Zeit zu nahe geschehen sey.

IV. Die Reichsstädtischen Bevollmächtigte legitimiren sich beim Reichsdirektorium, aber natürlicher Weise überbringen sie ihre Vollmachten in Person. Auch der Magistrat der Reichsstadt, worin die allgemeine Reichsversammlung gehalten wird, pfleget einen solchen neu legitimirten Ankömmling durch eine Deputation — freilich nicht eine so ansehnliche, als die Gesandten der höheren Collegien bekommen — Glück wünschen, und ihnen den Ehrenwein überliefern zu lassen. Auch pflegt ein solcher neu ankommender, so viel ich wenigstens weiß, bei dem Prinzipalcommissarius eine Audienz zu erhalten. g) Unter sich streiten verschiedene Reichsstädte über den Vorsitz, und bisweilen kommen noch andere Streitigkeiten hinzu, so zum Beispiel über das Besiegelungs-Recht derienigen Schreiben, welche Namens des städtischen Collegiums abgelassen werden.

Von

g) Sie fahren iedoch nur mit zwei Pferden auf, und das Ceremoniel ist auch von demienigen, was die Kur- und Fürstlichen Gesandten erhalten, ungemein verschieden. Ueberhaupt ist der Abstand zwischen diesen und denen städtischen Bevollmächtigten, wie schon Moser geäusert hat, sehr groß.

# Von den evangelischen und katholischen Reichs-Religionstheilen und deren Direktorien.

I. Die zu einer und eben derselben Religion sich bekennende Stände unsers teutschen Reichs, machen einen besondern von denen der andern Religion beipflichtenden abgesonderten Körper, ein besonderes Corpus aus. Der katholische Religionstheil wird das Corpus Catholicorum genannt, so wie der evangelische sich mit eben dem Rechte das Corpus Euangelicorum zu nennen pfleget. Beide finden ihre Entstehung in demienigen Zeitpunkte, in welchem die Trennung in der Kirche Teutschlands vorgegangen. Ich werde zuerst von dem katholischen Religionstheile etwas erwähnen, und dann zum Evangelischen übergehen.

II. Der Grund der Zusammentretung des Corporis Catholicorum beruhet auf eine stillschweigende Uebereinkunft a). Es war natürlich, daß die Reformation dazu Veranlaßung gab. Gleich nach derselben schloßen die katholischen Stände des Reichs, nicht nur temporelle Verbindungen, wie zum Beispiel die auf dem Reichstage zu Nürn-

a) Moser Staatsrecht Th. 10. Kap. 20. §. 2.

Nürnberg von 1524 b) und den 1538 c) zu Stande gekommenen sogenannten heiligen Bund, sondern die Natur der Sache ergab auch gleich, daß die Stände von der römisch katholischen Religion, sich späterhin immer mehr und mehr mit einander vereinbarten, so wie solches von denen der evangelischen Religion zugethanen geschahe. Sie geben sich auch selbst den Nahmen eines Corporis Catholicorum d), und in dieser Qualität bestehet diese Verbindung, natürlicher Weise, noch bis auf den heutigen Tag.

III. Direktor dieses Religionstheils ist immerdar der erste katholische Reichsstand, nemlich der Kurfürst zu Mainz. In den Konferenzen desselben führet also der Kurmainzische Comitialgesandte das Direktorium. Er proponiret die nöthige Angelegenheit, faßet die Abschlüße, und besorget die Diktatur, kurz alles dasienige, was zu den Direktorialverrichtungen gerechnet werden muß.

IV. Die Konferenzen werden in Regensburg, wann gleich schon anderer Orten, als zum Beispiel in der Wohnung des Kurmainzischen Ge-



b) Sie betraf das bekannte Wormser Edikt, welches der aufgehenden Reformation so nachtheilig war, und dessen Aufrechterhaltung.

c) Er war dem zu Schmalkalden errichteten Vertheidigungsbündniße der Protestanten entgegen gesetzet.

d) Man findet von dieser Benennung Beispiele aufgeführt in Pütters Entwickelung 3 Th. S. 244.

Gesandten mehrmals dergleichen gewesen, der Regel nach, in dem Kloster der Dominikaner abgehalten. Es sind iedoch keine beständige und festgesetzte Tage dazu verordnet, vielmehr werden Zusammenkünfte dieses Religionstheils nur dann gehalten, wann Angelegenheiten, die eine gemeinschaftliche Besprechung nothwendig machen, vorfallen. So sind zum Beispiel in der bekannten Grafenangelegenheit viele vorgekommen. Ohnehin wird iedermann leicht einräumen, daß die Lage, worin die katholische Religion sich in Teutschland befindet, und ihre günstigen Verhältniße gegen die evangelische Kirche, vielfältige Konferenzen unnöthig macht.

V. So bald die für ganz Europa so wohlthätige Reformation e) in Sachsen ihren Anfang nahm, und ihr Licht und Segen sich immer weiter verbreitete, sahen der Natur der Sache nach die sich zu derselben bekennende Reichsstände ein, daß eine Verbindung unter ihnen durchaus nothwendig sei. Stillschweigende Einwilligung gab auch hier das erste Einverständniß. Der Kurfürst zu Sachsen f) war der Zeit unter denen zur evan-

e) Die Wohlthat der Reformation kann und wird kein Mensch verkennen, und selbst gutgesinnte Katholiken verehren sie als das vortrefflichste Geschenk Gottes, in demienigen traurigen Verfall, worin die ganze Religionsangelegenheit sich in dem Zeitpunkte, da sie begann, befand.

f) Bekanntlich geschahe der Anfang der Reformation unter

evangelischen Religion sich bekennenden Reichsständen der erste und vornehmste, und so war es denn natürlich, daß dieser auch der Direktorialverrichtungen sich unterzog. Und dieß geschah hauptsächlich von Zeit des Schmalkaldischen Bundes an g). Die Stände hielten auch nachher immer sowohl auf Reichstägen als außer denselben zusammen, wann gleich damals noch nicht der Name eines Corporis Evangelicorum üblich war h). Die schrecklichen Religionsbedrückungen un-

ter Regierung Kurfürst Friedrich des Weisen, der solche beförderte, Luthern seinen Schutz gab, ihn kräftigst unterstützte, aber er selbst blieb und endigte sein ruhmvolles Leben in dem Schoose der katholischen Kirche. Sein Bruder und Nachfolger, Johann der Beständige, hatte bereits, als er zur Regierung kam, sich zur evangelischen Religion bekannt, und unter dem noch ungleich kräftigern Schutz dieses entschloßenen und wahrheitsliebenden Fürsten, breitete diese Kirche sich wie ein Palmbaum aus. Allzeit ist es zu bedauern, daß dieser edle Mann zu früh den Schauplatz des Lebens verließ, und noch mehr, daß er keine einzige seiner großen Eigenschaften, als nur die Treue gegen erkannte Wahrheit, auf seinen Sohn vererbte.

g) Bekanntlich kam der Bund der protestantischen Stände zu Stande zu Schmalkalden 1531, und ward 1536 erneuert, demselben wurde von den katholischen Reichsständen 1538 der sogenannte heilige Bund entgegen gesetzet.

h) Dieß geschahe so wohl vor, als besonders nach dem Re-

unter der Regierung des Himmelsbetrachters, Rudolph des Zweiten, dessen superlunarisches Herz für nichts als für Alchimie, Astrologie und dergleichen Empfänglichkeit hatte, zugleich aber auch die traurigen Aussichten, welche die Zukunft darboth, machten, daß eine Union der protestantischen Fürsten am 3. Februar 1610 zu Heilbronn zu Stande kam, zu deren Haupt Friedrich der Vierte von der Pfalz als erster evangelischer Kurfürst i), und nach dessen frühen Absterben sein Sohn, Friedrich der Fünfte, erwählet ward k). Diese Verbinduug war gleichfalls wohl nur als eine einstweilige Vereinbarung zu betrachten. In dem dreißigjährigen Kriege nahm sich die Krone Schweden hauptsächlich der Sache der Protestanten an l), und dieß geschahe auch bei den Westphä-

Religionsfrieden von 1555, durch welchen der Wirkungskreis dieser Verbindung sich ungleich erweiterte.

i) Bekanntlich hat das pfälzische Haus sich später als das Sächsische zur evangelischen Religion gewendet. Friedrich der Zweite nahm die Reformation zuerst an, und unter seines Bruders Sohn und Nachfolger Otto Heinrich und den folgenden Kurfürsten von der Simmerschen Linie breitete sie sich weiter aus. — Freilich fielen anfänglich viele abwechselnde Scenen zwischen Lutheranern und Reformirten vor. —

k) Sie ward, nachdem die Sachen so übel liefen, 1622 völlig gesprengt.

l) Pütters Entwickelung Th. 2. S. 240. Gleich nach Gustav Adolphs Tode nahm der große Kanzler Oxenstiern sich der Angelegenheiten der Protestanten rühmlichst an. Von Selchow teutsche Reichsgeschichte §. 453.

phälischen Friedenstraktaten, wo sich, wie Moser sehr recht sagt m), die Form und Würkung des Corporis Euangelicorum ganz ausnehmend äuserte. So verhielt sich die Sache in diesem für die Geschichte und unser teutsches Staatsrecht so merkwürdigen Zeitpunkte. Bei dem 1653 zu Stande gekommenen Reichstage merkte man nun gleich sehr deutlich, daß eine feste Vereinbarung unter den Ständen der evangelischen Religion, wann die mit so vielem Blute errungenen Vortheile erhalten werden sollten, durchaus nothwendig sei. Schon begannen Religionsbedrückungen aufs neue, schon suchte man gewissen klaren Stellen des Friedensinstruments eine andere Erklärung, mit allezeit fertigem Jesuitischen Scharfsinn zu geben, schon entstand der Gedanke des Simultaneums n). Kursachsen ward daher ersuchet, das Direktorium dieser Versammlung wieder zu übernehmen o), und am 22. Jul. 1653 war die erste Zusammenkunft, in der Wohnung des damaligen Kursächsischen Comitialgesandten. Nachdem der annoch fortdauernde Reichstag seinen Anfang genommen, zeigten die vielen sich immer mehr und mehr häufenden Religionsbedrückungen, und die von Tage zu Tage immer weiter gehende Streitigkeiten über das Simultaneum, wobei man katholischer Seits von einer Stuffe zur andern weiter schritt, sehr deut-

m) Staatsrecht. Th. 10. Cap. 2. § 21.

n) von Selchow im angezogenen Werke §. 492.

o) Meiern Regensburgische Reichstagshandlungen Th. 1. S. 232.

deutlich, wie nöthig es sei, iene kollegialische Verbindung ohne Aufhören fortzusetzen, und so ist dann diese wichtige Sache in dieienige Form gekommen, worin sie noch itzt ist.

VI. Die Benennung Corpus Euangelicorum, soll zum erstenmale bei dem in Heilbronn gehaltenen Konvente von 1633 vorgekommen sein p). Ganz anfänglich, ehe, wie in den spätern Zeiten, dieser Nahme häufiger ward, war man von katholischer Seite weit entfernet, diese Verbindung für unerlaubt zu halten, daß man vielmehr selbst die oben bemerkte Benennung q), nebst allen denen, mit einer solchen Verbindung wesentlich verbundenen Verhältnißen, ihr willig einräumte. Man brauchte selbst katholischer Seits das Wort Corpus Evangelicorum r). Erst weit später hin, da es sich zeigte, welche Würkung ein solches Anerkenntniß zu-

p) Dieser Convent, über welchen in Wien, Rom und München so lebhaft gelärmet wurde, war eine Frucht der Bemühung, des vorhin genannten Kanzlers Oxenstiern, dem auch das Direktorium übertragen ward. Ludolf Schaubühne der Welt Th. 2. S. 193. folg.

q) Ich kann mich hier nur auf die in Pütters Entwickelung Th. 2. S. 243 bis 245 befindliche Bemerkung und die dort angeführte Staatskanzlei, nicht weniger auch auf Mosers Staatsrecht Th. 10. Cap. 2. beziehen.

r) Leopold nannte selbst, in dem im Anfang dieses Jahrhunderts mit Preußen geschloßenen Kron- und Allianztraktate, den evangelischen Religionstheil Corpus Euangelicorum.

zuwege bringen könnte s), wagte man es, dieser Benennung zu widersprechen, auch wohl eine oder andere gehäßige, oder doch verkleinerliche Ausdrücke, als zum Beispiel Ein sich so nennendes, oder Ein sogenanntes Corpus Euangelicorum, zu gebrauchen. Auf Worte war man nun protestantischer Seits nicht erpicht, man mochte Benennungen brauchen, wie man wollte, wann nur das Wesen blieb. Die Verbindung an sich und die Würkungen selbst, in ihrem ganzen Umfange, konnte damals und kann noch iezt kein Mensch bezweifeln. Derienige aber, welcher mit dem an sich äußerst gleichgültigen Namen die Sache angreift, ist als kränkender Theil eines unserer ersten Reichsgrundgesetze, des westphälischen Friedens, als worin beiden Religionstheilen Rechte dieser Art versichert worden, t) mithin als Stöhrer der öffentlichen Ruhe, zu betrachten. Standhaft und nachdrucksvoll hat auch der evangelische Religionstheil seine Gerechtsame in dem an Karl den Sechsten 1720 den 16. November erlassenen Schreiben vertheidiget. u)

VII.

s) Natürlich konnte man durch die von Seiten der Katholischen evident größere Anzahl der Stimmen auf dem Reichstage alles erhalten, wann mit evangelischen Reichsständen nur einzeln zu handeln war.

t) I. P. Art. V. §. 52. vbi status tamquam *vnum Corpus* considerari nequeunt — Worte die so klar sind, daß aller Jesuitischer Schulwitz und arglistige Interpretation ihnen keinen andern Sinn beilegen kann. —

u) Man findet solches in Schauroths Sammlung der Schlüße des Corporis Evangelicorum Th. 2.

VII. Es ist bereits oben gesagt, daß der Kurfürst zu Sachsen seit dem Jahre 1653 beständiger Direktor des evangelischen Religionstheils ist, und ihm, als dem ersten evangelischen Kurfürsten des Reichs, gebühret auch wohl ohne Zweifel dieser, ohnehin allgemein anerkannte Vorzug. Als Friedrich August um den Glanz einer Krone rang, die für ihn nachher so schwankend war, und ihm so viele bittere Stunden machte, bekannte er sich den 2. Junius 1691 zu Baden im Oesterreichischen, öffentlich zur römisch katholischen Religion, gab aber seinen über diesen Vorfall bestürzten Unterthanen die theuersten Versicherungen, und hielt auch solche bis an sein den ersten Februar 1733 zu Warschau erfolgtes Ende. Natürlich entstanden über diesen Vorgang bei dem evangelischen Religionstheile Bewegungen, allein die Versicherungen, die evangelischen Angelegenheiten immer durch das evangelische Ministerium zu Dresden behandeln lassen zu wollen, ferner das Versprechen stets einen dieser Religion zugethanen Comitial-Gesandten zu ernennen, und die Erwartung, daß diese Sache als eine Personalsache im engsten Sinne angesehen werden könne, da der damalige Kurprinz Friedrich August, in der Religion seiner Voreltern, so wie versprochen worden, erzogen werden würde, machte, daß man sich stillschweigend beruhigte. Indessen verschwand diese Hoffnung, der Kurprinz legte zuerst heimlich den 12. November 1712, durch den Jesuiten Salerno, der zur Belohnung nachher zum Kardinal erhoben wurde, bekehrt, sein katholisches Glaubensbekennt-

niß

niß zu Bologna in die Hände des Kardinals Casoni ab v), und bekannte fünf Jahr darauf sich zu Wien auch öffentlich zu dieser Religion. Seine Verlobung und 1719 vollenzogenen Vermählung mit der ältesten Prinzeßin Kaisers Joseph des Ersten w), entfernte nun alle für menschliche Augen nur mögliche Hofnung, aus dem glorreichen Albertinischen Stamme, einen Kurfürsten wieder zu erhalten, der die Religion seines Vaterlandes bekennen würde. Nun wurde die Frage beim Reichstage, ob das beständige Direktorium ferner in den Händen eines Reichsstandes bleiben könne, welcher nicht nur für sich, sondern auch

so

v) Schon 1701 hatte Pabst Klemens der Eilfte, durch ein eigenes mit den heftigsten Ausdrücken gegen die Protestanten angefülltes Breve, den König beschworen, seinen Sohn in der katholischen Religion erziehen zu lassen, und 1710 sandte er zur Bewürkung dieses Endzwecks seinen Nepoten, den Cardinal Alexander Albani nach Dresden. Bei fast allen solchen Bekehrungen erscheinen Jesuiten. Hier spielt ein Salerno seine Rolle. Im Jahre 1717 trat auch der leztere Herzog von der Sachsen-Zeitzischen Linie, Moritz Wilhelm, wie wohl nur auf kurze Zeit, zur katholischen Kirche, und das Hauptwerkzeug seines Uebertritts war ein verkleideter Jesuit, Namens Schmelzer. Auch bei der Religionsveränderung der Braunschweig-Lüneburgisch-Blankenburgischen Prinzeßin Elisabeth kommt ein verkleideter Jesuit, Nahmens Plöckner vor. Mosers patriotisches Archiv, Band XI.

w) Marie Josephe. Sie starb 1757.

so zu reden, für alle seine Leibeserben eine Religion verlassen, deren Aufrechthaltung ein so wachsames Auge erforderte, stark bestritten. Kursachsen gab sich alle Mühe, die Sache in der vorigen Verfassung zu erhalten. Es wiederholte seine ehemaligen Versicherungen aufs neue. Es sandte 1720 einen eigenen Abgeordneten deswegen nach Regensburg x). Man wollte lange nicht von Seiten der übrigen Reichsstände sich bequemen. Es geschahen Vorschläge über Vorschläge, und endlich, da die Religionsbeschwerden in der Unterpfalz zum höchsten stiegen, und man daher von Seiten des evangelischen Religionstheils in Aktivität bleiben mußte, kam es dahin, daß Kursachsen das Direktorium nach wie vor behielt, und der Erfolg hat auch gezeigt, daß iene Versicherungen mit Treue erfüllet worden. Katholischer Seits mochte man das Verbleiben beim alten ganz gern sehen. Man erwartete vielleicht eine ungesetzliche Nachgiebigkeit, und in einem 1759 zu Wien herausgekommenen Aufsatze

x) Die damalige Erbitterung gieng in dieser Sache sehr weit, und weil mau der Zeit bemerket haben wollte, daß die Beschlüße des evangelischen Religionstheils, nicht mit der Verschwiegenheit behandelt würden, als ehedem, und besonders der damalige Prinzipalcommissarius, Kardinal von Sachsen-Zeitz, alles gleich genau und bestimmt wieder erfuhr, so thaten mehrere Reichsstände, besonders Kur-Braunschweig, das insonderheit rühmlichst bemühet war, die zu eben der Zeit überhand genommenen Religionsbeschwerden beizulegen, sehr starke Aeuserungen.

satze y) ward ausdrücklich geäusert, „daß die „Führung des directorii Euangelici durch Kur„sachsen wider anfängliches Verhoffen zeither „schlechten Vortheil gebracht habe," — auch ferner „daß das katholische Wesen davon schlechten „Vortheil gehabt, daß Kursachsen und Wür„tenberg bei den Protestanten geblieben." Wann diese Worte anders Sinn haben, so sind sie die größten Lobsprüche für beide, und besonders für das gedachte Kurhaus z). Noch iezt führet also der iedesmalige Kurfürstlich Sächsische Comitial Gesandte das Direktorium des evangelischen Religionstheils auf dem Reichstage, und er berichtet in den dahin gehörigen Sachen lediglich an das Kursächsische Ministerium. Die-

y) Er befindet sich in Fabers neuen Staatskanzlei Th. 4.

z) Der Verfasser dieser Schrift — mag er auch intendirt haben, was er wolle — hatte eine Ahndung deswegen verdient, daß er mit solchen widersinnigen Aeußerungen hervorzutreten sich nicht zu viel seyn lassen.

Kursachsen und Würtenberg sind im staatsrechtlichen Verstande für Evangelisch zu halten. Es hängt der Regel nach von dem Regenten bei sich verändernden Religionsverhältnißen ab, ob er bei seinem vorigen Religionstheile, unter gewißen Sicherheits-Bedingungen, verharren, oder sich trennen wolle. So hat sich Pfalz-Zweibrücken vom Corpore Euangelicorum und Baden-Baden, nachdem die Erbfolge an die Durlachische Linie gekommen, vom Corpore Catholicorum getrennet. Beide sind zu ihrem Religionstheile übergegangen.

Diese Stelle bekleidet seit dem Jahre 1779 Peter Friedrich Graf von Hohenthal mit demienigen rühmlichsten Eifer, der alle seine Handlungen auszeichnet. Ich behalte mir vor, am Ende des zweiten Theils meiner gegenwärtigen Abhandlung, ein mehreres von ihm anzuführen.

VIII. Die Lage der evangelischen Religionsangelegenheiten erfordert schon an sich mehrere Zusammenkünfte, als die der römisch katholischen Stände. Ehedem war wohl kein gewisser Tag zur Zusammenkunft bestimmt. Nachher geschahe sie alle Sonnabend aa). Jetzt ist ordentliche evangelische Conferenz, die selten ausgesetzet wird, alle vierzehn Tage am Mittwochen. Das Direktorium proponirt, verließt dem Befinden nach die eingekommenen Sachen, und übet die zum Direktorium gehörigen Obliegenheiten aus. In diesen Conferenzen wird eigentlich kein Rang observirt, so bald iedoch Platz einmal genommen wird, welches aber nicht oft, sondern nur bei außerordentlichen Fällen zu geschehen pfleget, desgleichen bei Besiegelung der vom Corpore abzulassenden Schreiben, wird der Rang, so wie die Evangelischen im Fürstenrathe sitzen — denn mit den drei Kurfürsten hat es ohnehin seine gewiesene Wege — so genau als es seyn kann, beachtet. bb) Die Legationssekretairs sind in den Evangeli-

aa) Dieß sagt Moser in seinem Staatsrecht. Th. 10. C. 11.

bb) Hier ist iedoch zwischen den beiden Hochstiftern Osna-

gelischen Conferenzen nicht gegenwärtig. Außerordentliche Zusammenkünfte werden vom Direktorium besonders veranlaßet. An dieses werden auch alle Schreiben gerichtet. Es veranstaltet die Diktatur und giebt auch wohl, nach erhaltenem Auftrage des Corporis andern, die an dasselbe sich gewendet, oder aber denen die Entschließungen desselben zu wissen nöthig ist, Nachricht zu ihrer Nachachtung cc). Die Zusammenkünfte selbst werden auf dem Rathhause, dem Versammlungsorte der Reichsversammlung, gehalten.

IX. Es ist zwar nicht hier der Ort, die Art und Weise, wie die Schlüsse des evangelischen Religionstheils dem katholischen Religionstheil eröfnet, wie die Würkung sei, die solche hervorbringen, und welche Wendung alsdann die Sache nimmt, — denn dieses alles wird demnächst, wann von der Art, wie die Geschäfte auf dem Reichstage überhaupt behandelt werden, zu reden seyn wird, vorkommen — zu bemerken: indessen wird es nicht undienlich seyn, so viel anzuführen, daß die Beschäf-

nabrück und Lübeck und denen alternirenden Häusern noch ein Zwist, dessen Beendigung auf eine freundschaftliche Weise nicht entstehen wird.

cc) Es finden sich hievon Beispiele von neueren Zeiten, besonders was solche Verfügungen, welche den evangelischen Religionstheil am kaiserlichen Reichskammergerichte angehen, betrift, und welche vom Direktorium dem evangelischen Präsidenten des besagten höchsten Reichsgerichts eröffnet worden, in der Staatskanzlei.

schäftigungen des Corporis Euangelicorum nach Moser dd) darin bestehen „die Angelegenheiten „des gesamten evangelischen Religionstheils im „Reich, oder das gemeinsame Interesse der evan„gelischen Stände, oder auch der übrigen mittel„bar, oder unmittelbar, dem Reiche angehörigen, „welches entweder von einem und anderm Stande „des teutschen Reichs selbst dem Corpori nahm„haft gemacht, oder vom Direktorium oder „andern Ständen dafür angesehen wird, daß sol„ches ex officio vorzunehmen seyn mögte", in Beachtung zu nehmen. Es fällt schon nach diesem Geschäftsumriß in die Begriffe, daß die Religionsbeschwerden und die aus dieser unseligen Quelle, fließende Angelegenheiten mit ein Hauptgegenstand der Beherzigung dieses Religionstheils sind, und seyn müßen. Dankbar verdient hiebei das Andenken Josephs des Zweiten verehret zu werden, welchem iede Religionsbedrückung äuserst verhaßt war. Das von ihm an den damaligen Prinzipalcommissarius erlaßene Rescript vom 8. Januar 1769 gab die Versicherung, den Religionsbeschwerden, wann sie gehörig angebracht und fortgesetzet würden, ohne weitläuftige Prozeße abzuhelfen. Es ward daher von dem evangelischen Religionstheile eine Deputation, um solche Beschwerden, welche an das Corpus gebracht

dd) Am angezogenen Orte. Es ist auch bekannt, daß 1720 das Corpus Euangelicorum an den damaligen Kurfürst von der Pfalz einen eigenen Abgeordneten gesendet habe. Man findet das weitere bei Mosern. Mehr davon hier anzuführen, würde zu weitläuftig fallen.

bracht worden, zu untersuchen, angeordnet, auch suchte man die zur Fortsetzung der für rechtmäßig erkannten Beschwerden, bei den höchsten Reichsgerichten nöthige Kosten, aus denen freiwilligen Beiträgen der Stände herauszubringen ee).

X. Weit entfernet, schlechterdings ieder Beschwerde eines oder andern Evangelischen, ohne Prüfung ihrer Gründe und deren Veranlaßung, Beifall zu geben — und daß dieses nicht geschehen soll, davon ist die vom Evangelischen Religionstheile verordnete Deputation, als welche erst iede Beschwerde, welche bei ienem angebracht untersuchen soll, der sicherste Beweis — kann man sicher zum voraus setzen, daß bei Religionsbedrückungen Protestanten, der allgemeinen Regel nach, der leidende Theil sind. Unsere Religion macht es uns zur Pflicht, iedem seine Gewissensfreiheit zu lassen, ieden in Glaubenssachen anders denkenden, nach dem erhabenen Beispiel und dem einzig und allein untrüglichen Muster desienigen, der durch Lehr und That zeigte, wie der Christ, wann er an den seligen Verheißungen seiner Religion Antheil haben will, handeln solle, als Bruder zu lieben: sie befiehlet, iede Art von Bedrückung, die des Glaubens wegen geschiehet, als Tirannei und sträflichen Eingrif in die Maiestätsrechte des Gottes, der dereinst ieden nach dem Maaße seiner Erkenntniß und der darnach eingerichteten Handlungen richten wird, zu ver-



ee) Man sehe über alles dieses Pütters historische Entwickelung Th. 3. S. 170 nach.

abscheuen. Schon dieser wichtige Grund entfernet uns von Bedrückungen, und dann haben auch unsere Geistliche keine Macht in Händen. Die Zeiten sind einmal vorüber, in welchen evangelische Regenten durch intolerante Beichtväter sich zu Verfolgungen leiten ließen, und wann auch noch hie und da protestantische Geistliche vorhanden seyn mögten, die im unverständigen Eifer ienes schreckliche Gebeth „schütte deinen Grimm aus über „die Heiden, die dich nicht kennen und über die „Königreiche, die deinen Nahmen nicht anrufen" mit Freuden von ihrer Kanzel herabdonnern wollten, ff) die so gerne zur Ehre Gottes Männer, auf die nach dem Vorrathe ihrer dogmatischen Trödelbude ein lateinischer oder griechischer Ketzernahme paßend seyn mögte, verbrennen sehen, die so herzlich gern eine Art von Inquisition,

Ce sanglant tribunal,
Ce monument affreux du pouvoir monacal;

ein-

ff) Man erinnere sich der Streitigkeiten, welche über diese aus Psalm 79, 6. genommene harte und sehr übel und unchristlich angewandte Stelle in Hamburg entstanden sind. Jezt ist dieß Gebeth abgeändert, obgleich ein Götze hoch betheuerte, daß es nun um die Orthodoxie des Hamburgischen Ministeriums gethan seyn würde — dieser geistliche Klopffechter, den seine theologische Streitigkeiten so berüchtigt, als seine Kenntniße verehrungswürdig machten, glaubte, daß der Sturz des Jesuiter Ordens, und die Bewahrung der reinen evangelischen Religion in Hamburg für Calvinischen Sauerteig, allein der Kraft des bisherigen Gebeths zuzuschreiben sey.

einzuführen Lust hätten — und wie viele finden sich auch nicht noch iezt unter uns, die so gern Verfolger, wenigstens Priester in dem ganzen Umfange des Wortes seyn wollten gg) — so fehlen

gg) Wir Protestanten haben keine Priester und können keine haben, da wir keine Opfer kennen. — Ein Priester ist eigentlich ein Opferer. — Wir haben Lehrer und Prediger der Religion, und mit diesem ehrenvollen Nahmen sollte ieder evangelischer Lehrer sich begnügen, und billig aller Ausdrücke sich enthalten, die auf Priester und Hirten hinauslaufen — die ganze Hirten- Schaaf- und Lammstheologie in dem Sinn genommen, worin es so oft genommen wird, hat so viel auffallendes, als sie oft einen geheimen Stolz verräth. — Noch vor wenig Jahren fiengen evangelische Lehrer, welche in ansehnlichen Stellen standen, an, Hirtenbriefe an die ihnen untergebenen Geistlichkeit zu schreiben. Die Benennung ist unschuldig, und schon in der ältesten christlichen Kirche gemein, allein iezt ist sie eigentlich der katholischen Kirche allein eigen. Man lasse solcher doch diesen Vorzug, und stimme in unsern Zeiten sich doch nicht zum Nachahmer herab, werde doch kein imitatorum seruum pecus. Noch ist unsere evangelische Religion nicht zu ihrer Reinigkeit, und ursprünglichen Simplicität zurückgebracht. Noch — ich übergehe hier, wie oft sie durch Geistliche, die ihren Beruf entehren, verlieret, wie oft auf unsern Kanzeln ein Galimathias erschallet, das der tollsten Kapucinade den Preiß streitig macht — oft wird in dem öffentlichen Vortrage ihr ganzer Zweck, der doch einzig und allein dahin gehet, uns hier durch die frohe Hoffnung der künftigen Beglückung, bei redlichem Gebrauche unsers Lebens, zu beruhigen, und dereinst uns zur höchsten Glückseligkeit, deren unsterbliche Geister fähig sind, zu führen, verkannt. Warum bemühet man sich so oft, geheimnißvollen Lehren Erklärungen zu geben, die eine eiskalte Dogmatik gestempelt hat, und kein Mensch — sehr oft der Erklärer am wenigsten — verstehet? Man lehre die Dreieinigkeit Gottes, ohne weitere Vorstellungen davon zu machen, die, sie fallen aus wie sie wollen, immer widersprechend sind. Man lehre die Verderbtheit der menschlichen Natur und die Nothwendigkeit einer höhern Hülfe, zu unserer Beglückung, aber fange doch nicht mit Zurechnung der Sünden Adams an, bei welcher kein vernünftiger was gescheutes denken kann. Man

len ihnen — und Heil uns — die kräftigen Werkzeuge ihrer Leidenschaften, Ansehen und Macht.

Man schwatze nicht immer von einer Communicatione idiomatum. Man höre endlich auf, in jenes rührende Bekenntniß eines Glaubens und einer allgemeinen brüderlichen Liebe, so vieles Geheimnißvolle hineinzudrängen, solches mit dem ehrlichen Kirchenvater Chrisostomus in ein misterium tremendum zu verstellen, und vergeße doch nie, was einer der ersten Lehrer unsrer Kirche sagt. „Alles was in der Religion von keinem Nutzen ist, hat auch in der Theologie keinen Werth“ und preise, wann Männer auftreten, die mit edler Bescheidenheit und Beobachtung dessen, was sie dem Staate und der Menschheit schuldig sind, ihre Talente zur Aufklärung der Welt benutzen wollen, die allzeit gütige Vorsicht, die den allmähligen und desto sicheren Gang einer mehreren Erhellung liebet, und von Zeit zu Zeit Menschen erwecket, durch welche sie ihre wohlthätigen Absichten befördert. Es ist ungegründet, daß die Religion, zu der wir uns dankbar froh bekennen, gegenwärtig in Gefahr sei. Dieß ist ein Geschwätz, das nur Männer führen können, die mit Bürgern zu reden, dicke hohle Kirchthurmsknöpfe genennet zu werden verdienen. Ihre leuchtende Wohlthätigkeit und göttliche Stärke ist noch nie so sehr in ihrer glanzvollen Klarheit erschienen, als ietzt, und welche frohe Aussichten für die Zukunft eröffnen sich nicht ferner. — Untersuchung der Glaubenslehren, Prüfung des Grundes der Religion, kann kein Monopol der Verfasser symbolischer Bücher seyn — wehe uns, wann dieser Satz nicht aufgestellet werden dürfte, wir fallen zurück in die allerfinstersten Zeiten, und sind aller Wohlthaten der Reformation unwerth — Wir sind nur durch unsere Vernunft Menschen, und diese sollen und wollen wir in der wichtigsten Angelegenheit unsers Daseins, zu unserer eigenen Beschimpfung, selbst zur Schmach unsers Schöpfers, nicht gebrauchen. Kein edler Mensch leidet in diesem Stücke Zwang; und kein forschender Geist kann sich von einem andern Ziel und Maas, wie weit er gehen soll, vorschreiben lassen. Behält er bei allen seinen Fortschritten immer das Gefühl seiner eigenen Kurzsichtigkeit und der Unermeßlichkeit Gottes — und dieß wird ihn nie verlassen, wann ihm würklich um Wahrheit zu thun ist — ist er vom Segen der Religion, der aus dieser schönen Quelle auch auf ihn herabfließt, durchdrungen, o so wird sein Herz ihm

Macht. Alle Vorwürfe, der Religion in Absicht der ihrentwegen erregten traurigen Scenen gemacht, treffen nicht die evangelische Kirche. Jenes freilich ewig wahre: Religio quantum non potuit suadere malorum, iener Ausruf Blumauers hh)

Die Welt hat es erfahren —
Daß selbst der Glaube in deiner Priester Hand
Mehr böses that in siebzehn hundert Jahren,
Als in sechs tausend Jahren der Verstand.

passet nicht auf den Glauben ächter Bekenner der christlichen Religion. Unsere protestantischen Fürsten sind auch viel zu aufgeklärt, um ihre eigene Wohlfarth nicht befestigen, oder solche wohl gar der Intoleranz eines oder andern kurzsichtigen Geistlichen aufopfern zu wollen. Sie fühlen zu sehr „que la tolerance est une tendre mere qui „embellit et aggrandit les provinces" ii) und wie viel später kommen katholische Regenten, in diesem Stücke, von den Grundsätzen der römischen Kirche zurück. Wann ich also vorhin gesagt

ihm bei allen Untersuchungen, bei allen Fortschritten immer zurufen.

A ta faible raison garde toi de te rendre,
Dieu t'à fait pour l'aimer et non pour le comprendre

Er wird um des schweren und unbegreiflichen willen das Trostvolle und Wohlthätige der Religion nicht fahren lassen, und in ienen klaren Gefilden der Ewigkeit einer weitern Aufhellung mit beruhigender Zufriedenheit entgegen sehen.

hh) Glaubensbekenntniß eines nach Wahrheit ringenden Katholiken.

ii) Worte Friedrichs des Großen.

sagt habe, daß wir Protestanten bei Religionsbeschwerden der Regel nach der leidende Theil sind, so ist Erfahrung mein Zeuge. Man gehe die Geschichte vom Westphälischen Frieden — dann von diesem will ich nur anfangen — von der ersten Entstehung des Simultaneums durch. Welche auffallende Spuren einer intolerantiae Catholicae — ich rede von der römischen Kirche und ihren zelotischen Anhängern, wie ich noch einmal wiederhole, dann ächte Katholiken verabscheuen mit uns ieden Gewissenszwang, alle Religionsbedrückungen — stellen sich nicht unsern Augen dar. Was für Unheil hat nicht die bekannte verzweifelte und nichtige Ryswikische Clausul kk) veranlasset. Wie nahe war man im ersten Viertheil dieses Jahrhunderts einem Religionskrieg, hätte nicht Georg der Erste gelebet, und durch sein persönliches Ansehen so viel vermocht? und welche Ungerechtigkeiten, welche alle Empfindungen empörende Scenen, welche Friedensschlußwidrigen Bedrückungen hat nicht Zeloteneifer in der Unterpfalz veranlasset — Doch weg mit diesem traurigen Zurückblick. Möchten doch end-

kk) Diese berüchtigte Klausul, gegen welche uns Protestanten bis itzt noch nichts anders, als die traurige Wohlthat eines immer wiederholten Widerspruchs, übrig geblieben, ist eigentlich durch das Reichsgutachten vom 23. Februar 1734 für nichtig erkläret. Bei ihrer Einrückung vereinigte sich der kaiserliche Religiouseifer mit Ludwigs bekanntem Zelotensinn. Aber Schande war es, daß drei evangelische Mitglieder der Reichsdeputation sich von ihrem Religionstheil trenneten, und solcher ihren Beifall gaben. Pütters Entwickelung Th. 2. S. 304 auch S. 383 und 447. Daß bei diesen Friedensunterhandlungen französische Staatsklugheit gesieget habe, wird kein Mensch läugnen.

endlich alle Menschen einsehen, daß Religion in Ausübung der Werke der Liebe gegen iedermann bestehe. Möchten sie alle sich überzeugen, daß alle unsern schwachen Blicken iezt anscheinende Disharmonien gewiß dereinst einmal, wann unser Leben dahin ist, wann wir das Alphabet der Natur mühsam zurückgelegt haben, und unser Geist von den Fesseln der Vorurtheile, die ihn umnebeln, befreiet ist, in die herrlichsten Harmonien sich auflösen werden: möchten wir alle, ohne Unterschied des Glaubens nnd des äusern Bekenntnisses, mit voller Uebereinstimmung unserer Seelen, uns ein andrer zurufen:

Dans nos jours passagers de peines, de miseres,
Enfans du meme Dieu, vivons du moins en freres.

Womit könnte ich nun hier würdiger schließen, als mit den eigenen Worten desienigen erhabenen Monarchen, den Europens edelste Nation als ihr Oberhaupt zu verehren, sich so innig dankbar freuet — mit den Worten eines Regenten, die für Herz und Empfindungen reinster Liebe um so erhebender sind, da Sein Leben für das selbst eigene innere Gefühl ihrer Wahrheit, der redendste Beweis ist — „Er bedaure„ sagte der liebenswürdige Monarch 11) „ieden, der das Wesen „der Religion bloß in Glauben setze, oder auf „die spitzfindige Entwickelung der bekannten „Glaubenslehren einen übergroßen Werth lege, „da es in der Religion auf Ueberzeugung und „Gesinnung des Herzens, die in Handlungen „über-

11) Crome Wahlkapitulation Leopold des Zweiten mit Anmerkungen S. 62.

„übergehn, ankomme, nicht auf die Menge des „Wißens und auf unfruchtbare unnütze Subtili„täten — Nie müße iemand, auch nicht von „seinen Kindern, verlangen, daß sie gerade eine „und eben dieselbe Vorstellung von Sachen des „Verstandes, oder des Glaubens haben sollten, „wie ein anderer sie haben möge, nie müße eine „Ueberzeugung erzwungen werden, denn sonst „höre sie auf, Ueberzeugung zu seyn.„ Der Regent, der so spricht, und so gehandelt zu haben, sich selbst das beruhigende Zeugniß geben kann, erscheinet größer, als die glänzendsten Triumphe Ihn erheben können. Er fühlet gewiß, Seine tiefe Abhängigkeit von Gott, die Nichtigkeit aller irdischen Größe, die Hinfälligkeit der glänzendsten und schönsten Kronen der Erde. Er fühlet gewiß, die hohe Würde der Menschheit, das Ansehen und die ewig heiligen, ewig unverletzbaren Rechte derselben, und alles dieses fühlet Er zu Seiner eigenen Beglückung, zur Befestigung Seines Thrones, deßen sicherste Stütze allemal die Liebe der Unterthanen ist, und — zum Glück vieler Millionen, aus deren von Dankbarkeit und Verehrung durchdrungenen Herzen zum Segen Leopolds in iedem Augenblick erschallet:

O Dieu de l'univers!
Dieu qui formas ses traits, veille sur ton image,
La Vertu sur le trône est ton plus digne ouvrage.